

Salzburger
Menschenrechtsbericht



Inhalt 2013

Einleitung <i>Ursula Liebing</i> : Rechtsstaatlichkeit ohne Menschenrechte?	4
<i>Josef P. Mautner</i> : „Jede und jeder hat Respekt verdient.“ Ein Interview mit Ute Bock	6
Monitoring	10
„Agenda Menschenrechte“ – Buchinformation	14
1) Asylpolitik	
<i>Fatma Özdemir</i> : Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	15
<i>Am Beispiel</i> : Entlassung aus der Schubhaft	16
<i>Wolfgang Mayr-Gadocha</i> : De facto nicht abschiebbare Personen und Anspruch auf Duldung	17
<i>Am Beispiel</i> : Nicht-Abschiebbarkeit nach Afghanistan	20
<i>Ursula Liebing</i> : Abschiebungen nach Ungarn im Rahmen der Dublin II Verordnung	20
<i>Roland Felbinger</i> : Verstecken spielen: Warum die Wohnungsnot von Flüchtlingen im Verborgenen bleibt	22
<i>Am Beispiel</i> : Leben im Flüchtlingsquartier – aus einer Falldokumentation vom Frühjahr 2013	24
<i>Maria Lutze-Sams</i> : Praxiserfahrungen mit der Zielgruppe der Subsidiär Schutzberechtigten	25
2) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg	
<i>Ingeborg Haller</i> : Staatsbürgerschaftsrecht neu: Fortschritt oder Retropolitik?	26
<i>Günther Marchner</i> : Kommentar: Humanitäres Unrecht aus Prinzip? Flüchtlingsfamilien zwischen Behördenstühlen	28
<i>Ursula Liebing</i> : Von der Schwierigkeit, eine Lehrstelle zu finden	30
<i>Am Beispiel</i> : Die Schwierigkeiten der Praktikums- und Lehrstellensuche	32
3) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte	
<i>Josef P. Mautner</i> : Wenn wir Betteln verbieten, statt Armut zu bekämpfen ... Bettelverbote in Salzburg aus menschenrechtlicher Perspektive	34
<i>Heinz Schoibl</i> : Lebens- und Bedarfslagen der neuen ZuwanderInnen/Not-Reisenden	38
<i>Clémentine Sinquin</i> : Poverty is not a crime	48
<i>Andrea Schmidinger</i> : Der erste – und wahrscheinlich nicht der letzte – „Tag der Wohnungsnot“ in Salzburg	50
4) Zum Recht auf freie Religionsausübung	
<i>Esther Handschin</i> : Com Unity Spirit – eine Initiative der Stadt Graz für das friedliche Miteinander der Religionen	54
<i>Josef P. Mautner</i> : Interreligiöser Dialog als politische Aufgabe	56

5) Zum Recht auf freie Meinungsäußerung

Karl Müller: Initiative Freies Wort 59

6) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Irene Weindl: Kommentar zur aktuellen Salzburger Debatte um schulische Integration (Juli 2013) 61

7) Arbeitsausbeutung in Salzburg

Ursula Liebing: Unter Zwang: Arbeitsausbeutung in Salzburg 63

Florian Philipp: „Wer zahlt, schafft an“ 65

Am Beispiel: Arbeitsausbeutung 68

Am Beispiel: Leiharbeit und Saisonarbeit 69

Christine Nagl/Parisa Hager: Ausbeutung von SexarbeiterInnen – wer sind die Profiteure? 70

8) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Sieglinde Gruber: Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg – September 2012 – Mai 2013 72

Gabriele Rothuber: Leben zwischen den Geschlechtern. Zur Situation intersexueller Menschen in Österreich 74

Gernot Marx: LGBTI-Personen in der Stadt Salzburg 79

Rena Giel: Die eingetragene Partnerschaft – wie Österreich „zu-Recht“ kommt 80

9) Jugendliche und Teilhabe

Gerrit Prokop: Partizipation von Kindern und Jugendlichen 82

Themenübersicht der Berichte ab 2003 84

Plattform für Menschenrechte/Impressum 85

VerfasserInnen der Beiträge 2013 86

Monitoring

Die Plattform für Menschenrechte (www.menschenrechte-salzburg.at) will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Wir arbeiten auf drei Stufen: Überblicksberichte in regelmäßigen Abständen, Einzelfalldokumentationen und Hilfe für Betroffene. Falldokumentationen werden von Mitgliedern der Monitoringgruppe erstellt, auch InformationspartnerInnen stellen Falldokumentationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Zu ihnen gehören neben den Mitgliedern der Plattform auch zahlreiche Einzelpersonen, mehrere RechtsanwältInnen sowie verschiedene Salzburger Beratungseinrichtungen und Vereine.

Einleitung: Rechtsstaatlichkeit ohne Menschenrechte?

„Das Recht ist die Waffe des Schwachen“ (Gustav Heinemann)

Als „Durchsetzung des Rechtsstaates“ wird die Abschiebung von pakistanischen Flüchtlingen aus dem Servitenkloster gepriesen, die während der Fertigstellung des vorliegenden Salzburger Menschenrechtsberichtes vollzogen wurde. „Alles andere wäre Amtsmisbrauch“, erklärt die Innenministerin mit Verweis darauf, dass die Abschiebungen auf die Entscheidung des Asylgerichtshofs zurückgingen, und wenn Urteile eines unabhängigen Gerichts nicht akzeptiert würden, bestehe Gefahr, „in Richtung Willkürstaat zu kommen“.¹ Und auch der Bundeskanzler verkündete in der ZIB 20, die Vorgangsweise der Ministerin sei aus seiner Sicht „rechters“.

Das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit, das hier zum Ausdruck kommt, ist allerdings drastisch verkürzt: Rechtsstaatlichkeit lässt sich gerade nicht nur als Befolgung von nationalem Recht und Gesetz und als behördliche Umsetzung rechtskräftiger Entscheidungen verstehen (das lehrt nicht zuletzt der Blick auf den Nationalsozialismus), sondern bedarf beispielweise einer unabhängigen und funktionierenden Justiz, fairer Verfahren sowie der demokratischen Legitimation und Kontrolle. Und Rechtsstaatlichkeit setzt die unbedingte Orientierung an den Grund- und Menschenrechten voraus.

Der Berufung auf das Recht und den „Rechtsstaat“ begegnet man in der Menschenrechtsarbeit häufig im Asylbereich und vor allem dann, wenn seitens einer vollziehenden Behörde Handlungen gesetzt werden, die für die Betroffenen existenzielle Katastrophen bedeuten und für deren persönliches Umfeld schlicht Unmenschlichkeiten sind. Beispielsweise wenn, wie im vergangenen Sommer, unter Verweis auf das Urteil eines Asylgerichtshofs eine Familie durch eine Abschiebung getrennt wird: Schließlich habe ja ein „unabhängiges Gericht“ entschieden, dass dem nichts entgegenstehe, und die Trennung hätten diejenigen Familienmitglieder zu verantworten, die zum Zeitpunkt der behördlichen Maßnahme nicht anwesend waren. Oder wenn der Ehemann einer Österreicherin mit einem neugeborenen Kind wegen des negativen Ausgangs seines Asylverfahrens abgeschoben werden soll und sein Hinweis auf das Kindeswohl, das Recht des Kindes, mit beiden Eltern zu leben, und auf die eigenen Obsorgepflichten mit dem Hinweis gekontert wird, Recht sei Recht und der Staat lasse sich nicht erpressen, auch das Kind werde hier nichts helfen.

Zwar werden immer wieder rechtskräftige Entscheidungen von übergeordneten Instanzen korrigiert: Im Falle der abgeschobenen Teil-Familie aus Salzburg befand ein anderes Gericht fast ein Jahr später, die Abschiebung sei ein unverhältnismäßiger, rechts- und verfassungswidriger Eingriff gewesen und die Rückkehr der Abgeschobenen müsse gestattet werden. Und der VfGH hat mittlerweile zahlreiche

¹ <http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/mikl-leitner-verteidigt-abschiebung-von-pakistani-68884/>

Entscheidungen des Asylgerichtshofs korrigiert, zuletzt im Juni 2013 in einem Urteil mit der bemerkenswerten Begründung, der betreffende Zweirichtersenausschuss des Asylgerichtshofs habe „in nicht hinzunehmender Weise unsachlich und tendenziös“ geurteilt (RIS Geschäftszahl U222/2012, 19.06.13).

Im Falle der Abschiebungen nach Pakistan haben die polizeilichen und politischen VerantwortungsträgerInnen außer Acht gelassen, dass eine Abschiebung nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Abgeschobene in dem betreffenden Land menschenwürdig und ohne begründete Furcht vor Verfolgung leben kann – und dass sich die Behörde bei dieser Einschätzung nicht auf eine Monate oder Jahre zurückliegende rechtskräftige Entscheidung verlassen darf, sondern aktuelle Entwicklungen berücksichtigen muss, damit nicht gegen die EMRK und gegen das Völkerrecht verstoßen wird. Darauf verweist der Wiener Menschenrechtsexperte und Rechtsanwalt Bürstmayr in einem sehr lesenswerten Beitrag.²

Ob die pakistanischen Flüchtlinge die Abschiebung überleben, ist ungewiss, die Innenministerin dagegen hat diese Entscheidung (politisch) überlebt. Die politische Opportunität hat mehr Gewicht als die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung, und Rechtsstaatlichkeit und Gesetzestreue werden zur billigen Rechtfertigung einer möglichen Menschenrechtsverletzung, nur weil diese politisch willkommen ist.³ Ein

Schelm, wer Böses denkt und den Wahlkampf im Hinterkopf hat.

Auf dem Rücken von Asylsuchenden (also Nichtwählern) lässt sich trefflich Politik machen, und das schon seit Jahren. Öffentlichkeitswirksame Verschärfungen zur Bekämpfung von „Asylmissbrauch“ kennzeichnen die zahlreichen Gesetzesänderungen der letzten Jahre: Man denke an die dringend reformbedürftige Dublinregelung, den verkürzten Instanzenzug im Asylrecht, die extrem kurzen Verfahrens-Fristen, die Beurteilung von Sachverhalten nach Aktenlage, ohne Möglichkeit, persönlich Asylgründe vorzubringen, das eingeschränkte Beweisneuerungsverbot. Und auch die fehlende Berücksichtigung von Traumatisierungen, die mangelhafte Qualität von Entscheidungen, den Umgang mit de facto nicht abschiebbaren Personen gehören zu den Missständen in unserem Rechtsstaat, über die seit Jahren im Salzburger Menschenrechtsbericht berichtet wird.

Was immer die Motive der handelnden Amtsträger sein mögen, es fehlt jedenfalls das Verständnis dafür, dass es in all diesen Fällen um Grund- und Menschenrechte geht, mit denen sensibel und sorgsam umzugehen ist, und dass sich politisches Handeln ebenso wie behördliche Praxis an Geist und Inhalt der Menschenrechte orientieren und die Unterordnung des Rechtsstaates unter die Prinzipien der Menschenrechte gewährleisten müssen.

Ursula Liebing

² <http://refugeecampvienna.noblogs.org/post/2013/08/01/kommentar-zur-aktuellen-abschiebedebatte-und-rechtsstaatlichkeit-von-rechtsanwalt-georg-burstmayr/>

³ FPÖ-Obmann Gudenus erinnert im Kontext der kirchlichen Proteste die geistlichen Würdenträger daran, dass es in Österreich das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche gibt. „Das zu ignorieren und sich gleichzeitig auch noch gegen den Rechtsstaat zu stellen,

ist ein starkes Stück. Der Staat und die gesetzestreuenden Bürger müssen sich gut überlegen, wie sie auf so ein anmaßendes Verhalten reagieren“. http://www.ots.at/presseausendung/OTS_20130729_OTS0054/fp-gudenus-zu-asyl-erpressern-gruene-und-kirchen-treten-rechtsstaat-mit-fuessen-

„Jede und jeder hat Respekt verdient.“

Ein Interview mit Ute Bock

Ute Bock, *27. 6. 1942, Linz, Erzieherin, Asylhelferin, Flüchtlingshelferin. Ute Bock ist bekannt für ihren unermüdlichen Einsatz für Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Österreich. Nach ihrer Pensionierung als Erzieherin gründete sie den Verein „Flüchtlingsprojekt Ute Bock“ und setzt sich für AsylwerberInnen ein, für die sich sonst niemand zuständig fühlt.¹

Josef Mautner: Welchen Stellenwert haben die Menschenrechte in Ihrer Arbeit? Was bewirken sie? Was bewirken sie nicht?

Ute Bock: Meine durchgängige Erfahrung ist: Die Menschenrechte werden hier in Österreich mit Füßen getreten. Ich versuche, diese Realität in meiner Arbeit ein wenig zu verschönern, sie in kleinen Teilbereichen auszugleichen. Bis 1989 herrschte in Österreich die allgemeine Meinung vor, der „reale Kommunismus“ in Osteuropa sei ein entrechtendes System gewesen, das die Menschenrechte generell missachtet hat. Für viele Menschen in besonders verletzlichen Situationen – wie für Asylsuchende – ist es hier und heute nicht viel anders: Sich auf Menschenrechte für „Flüchtlinge“ und

„Ausländer“ zu berufen, bringt wenig. Denn meine Beobachtung ist: Der Alltagsrassismus ist in den letzten Jahren immer schlimmer geworden. Die Kluft zwischen dem „Ja“ und dem „Nein“, zwischen der Zustimmung zu Migration und ihrer Ablehnung wurde größer. Die Menschen mit einer neutralen Haltung („Mir macht das nichts aus. Ich bin weder dafür noch dagegen.“) gibt es kaum noch. Die sind heute zum größten Teil dagegen. Auch die Schwelle der Wahrnehmung von Unrecht ist viel höher geworden. Ohne weiteres kannst Du hören: „In der Schubhaft sind sie geprügelt worden? Mein Gott, was macht das schon!“ Kinder von Asylsuchenden werden für eine Akutbehandlung im Spital abgewiesen, wenn sie nicht versichert sind. Kürzlich musste ich intervenieren, weil ein Kind mit einem komplizierten Ellenbogenbruch, das operiert werden hätte müssen, abgelehnt wurde, weil die Begleiterin eine riesige Geldsumme, die sie zahlen hätte müssen, nicht hatte. Ein Rumäne mit Rollstuhl, der nur noch ein Bein hat, machte sich per Bahn ohne die Fahrkarte, für die er kein Geld hatte, auf den Weg in seinen Heimatort. Er wurde kontrolliert, beim nächsten Bahnhof aus dem Zug geworfen – wörtlich: aus dem Zug geworfen, so dass sein Rollstuhl kaputt war und er selber im Krankenhaus landete. In meinem Erfahrungsbereich ist – im Unterschied dazu – die Einstellung der Polizei besser geworden.

¹ Josef Mautner führte das Interview mit Ute Bock am 17. Juni 2013 im Haus des Flüchtlingsprojektes in der Zohmannngasse. Kontakt: Flüchtlingsprojekt Ute Bock, Zohmannngasse 28, A-1100 Wien. E-Mail: info@fraubock.at Tel: 01/929 24 24 - 24; Fax: 01/929 24 24 - 99

Hier im 10. Bezirk gibt es Polizisten, die kenne ich seit ihrem ersten Arbeitstag, und sie unterstützen mich.

JM: Die Fremdengesetzgebung in Österreich steht ja unserer Erfahrung nach oft in Spannung, ja sogar im Widerspruch zu den Menschenrechten der Betroffenen. Wie nehmen sie die gesetzliche Situation in Österreich wahr?

UB: Die Gesetze in Österreich sind darauf ausgelegt, dass die Menschen durch sie und durch ihren Vollzug vertrieben werden. Nach dem heutigen Stand der Dinge ist die Fremdengesetzgebung ein Flickwerk: Es gibt eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die laufend korrigiert, ergänzt, erweitert werden. Niemand kennt sich mehr wirklich aus. In Wien passiert es mir laufend, dass Behörden in unterschiedlichen Bezirken, die Gesetze im Vollzug ganz unterschiedlich auslegen und dementsprechend auch ganz unterschiedlich handeln!

JM: Menschenrechtsarbeit ist ja nicht etwas Theoretisches. Sie bewährt sich darin, dass wir etwas ganz konkret verbessern können an der Situation der Menschen, mit denen wir zu tun haben. Was hilft? Wie können wir Ihrer Erfahrung nach etwas bewirken, was das Leben der Menschen besser macht?

UB: Etwas Konkretes erreichen kann ich, wenn ich direkt mit Menschen rede. Besonders wichtig finde ich die Gespräche, die Diskussionen in Schulen mit Kindern und Jugendlichen und an den Universitäten mit Studierenden. Viele von denen sind in der Folge bereit, ehrenamtlich mitzuarbeiten, dann erleben sie es selbst, wie mit den Menschen umgegangen wird. Vielen Menschen in Österreich fehlt ja schlicht auch die Erfahrung! Sie wissen gar nicht, wie es „Flüchtlingen“ hier geht, und sie können es sich gar nicht vorstellen, bis sie es nicht direkt miterlebt haben! Vor allem die Situation

der Kinder geht einem nahe: Da kam der Exekutor zu einer asylsuchenden Mutter mit Kind, weil sie 70 Euro Schulden hatte. Sie hat ihre Wohnungstür nicht aufgemacht, da hat der Exekutor die Tür aufbrechen lassen, was einen Schaden an der Wohnung verursachte, der ein Vielfaches von diesen 70 Euro ausgemacht hat! Als er die Wohnung betrat, fand er die Mutter, wie sie weinend in einer Ecke kniete, das Kind neben ihr.

JM: Warum werden immer wieder bestimmte Gruppen von Menschen definiert und ausgegrenzt? Einmal sind es die als „Sozialschmarotzer“ beschimpften von Armut betroffenen Menschen, dann waren es die als „Tschuschen“ bezeichneten GastarbeiterInnen, schließlich die als „Asylanten“ betitelten Asylsuchenden, die oft pauschal als „Fundamentalisten“ wahrgenommenen Muslime, die als „kriminelle Banden“ verleumdete BettelmigrantInnen ...

UB: Ich glaube, das geschieht, weil wir Schuldige brauchen. Einer muss als schuldig herhalten.

JM: Aber warum sind es dann gerade *diese* Menschen? Sie sind doch an gesellschaftlichen Fehlentwicklungen wie der Finanzkrise, dem Bankencrash, dem Abbau von Sozialleistungen am allerwenigsten schuld!

UB: Ja. Die, die unten sind, können sich am wenigsten wehren. *Sie* müssen es sich gefallen lassen als „Schmarotzer“, „Wirtschaftsflüchtlinge“, „Bettelfamilie“ usf. hingestellt zu werden. Wenn *ich* verleumdet werde, kann ich einen Rechtsanwalt beauftragen, der dafür sorgt, dass das abgestellt wird. *Sie* können das nicht.

Die Rolle der Medien ist in diesem Zusammenhang leider weitgehend eine destruktive: Kleinkriminalität bei Asylwerbern wird von ihnen breit getreten. Wenn ein Asylwerber einen Ladendiebstahl begeht, gibt's einen Artikel. Gute Nachrichten sind

oft keine Zeile wert. Bei mir wohnte ein Afrikaner, der mittlerweile in der UNO arbeitet. Darüber habe ich noch nie einen Bericht gelesen. Über Gewalt in Familien, unter Jugendlichen wird groß berichtet. Dass meine Kinder, die hier wohnen, jeden Tag ihre Hausaufgaben machen – und sie machen sie jeden Tag auf dem Fußboden, weil es hier nicht genügend Tische gibt! –, darüber wird nicht berichtet.

JM: Welche Wünsche und Erwartungen haben die Menschen, die bei Ihnen im Heim wohnen? Welche Initiativen ergreifen sie, um ihre schwierige Situation zu verbessern, und – vor allem – welche Rahmenbedingungen brauchen sie, damit sie ihr Leben in die eigenen Hände nehmen und gestalten können?

UB: Asylsuchende wollen vor allem eines: Sie wollen arbeiten! Von wegen faul und arbeitsscheu! Die meisten von ihnen kommen aus einer Kultur, wo der Mann die Familie ernähren muss. Hier muss er betteln. Was glauben Sie, wie der sich fühlt? Und ebenso die Frauen. Auch sie wollen arbeiten. Ich erlebe immer wieder ehemalige BewohnerInnen: Wenn sie Arbeit haben, kommen sie zu mir und wollen spenden für die andern, die noch nicht arbeiten dürfen. Die Möglichkeit zu arbeiten ist die wichtigste Rahmenbedingung, die es braucht, damit die Menschen ihr Leben selbst gestalten können. Sonst sitzen sie hier, im Zimmer, starren die Wand an und warten, dass es klopft. Und dann machen sie ihre Erfahrungen mit dem Ausgeliefertsein: Bei einer amtlichen Kontrolle wurde einer Familie glatt die Grundversorgung gestrichen, weil sie einen Fernseher im Zimmer hatte, der aus einer Spende kam. „Wozu brauchen die einen Fernseher?“ Heinz-Christian Strache hat mich angezeigt, weil ich die Grundversorgung meiner BewohnerInnen „einstreife“. Abgesehen davon, dass nur ein kleiner Teil meiner Be-

wohnerInnen Grundversorgung bezieht, ist das natürlich eine völlig haltlose Behauptung. Das Verfahren wurde auch rasch eingestellt. Aber bemerkenswert war: Der Fonds Soziales Wien hat sofort, als diese Anzeige bekannt wurde, die Zahlungen an meine BewohnerInnen in der Grundversorgung eingestellt!

Asylsuchende sollen – wie alle andern Menschen – ihr Grundrecht auf Arbeit wahrnehmen können. Ja, sie sollen angehalten werden zu arbeiten. Nach der Erstaufnahme: hinaus ins freie Leben! Damit sie wenigstens einen Schimmer von Freiheit spüren können. Und das zweite ist das Recht auf Bildung: Bildung ist den Asylsuchenden ganz wichtig.

JM: Was ist Ihre Vision für die Zukunft? Wie wird ein Österreich aussehen, in dem „Ausländer“, Asylsuchende, MigrantInnen ein gutes Leben in der Mitte der Gesellschaft führen können?

UB: Jeder Mensch ist gleich. Je positiver ich den Menschen begegne, desto besser geht es ihnen – und desto besser geht es auch mir! Wenn ich mich jeden Tag mit Schnitzel und Schweinebraten vollfressen kann, und neben mir verhungert ein Mensch – geht's mir dann gut?

Ich lebe schon lange hier in Favoriten und habe früher ein Heim für Kinder aus belasteten Familien geführt, wo der Vater gesoffen hat und die Mutter auf den Strich gegangen ist. Einige der Kinder, die aus solchen Familien kommen, leben heute als Erwachsene hier nebenan im Gemeindebau. Auf dem Spielplatz dort haben sie ein Schild aufgestellt: „Dieser Spielplatz ist nur für Kinder aus dem Gemeindebau!“ Die, die in den fünfziger und sechziger Jahren hier die „Proleten“ waren, fürchten sich jetzt vor uns und wollen uns weg haben. Eine Frau mit Stock steigt in die Straßenbahn. Ein junger Bub mit dunkler Hautfarbe macht ihr Platz.

Die Frau setzt sich auf den frei gewordenen Platz und beginnt, über die „Ausländer“ zu schimpfen. Jemand fragt sie: „Warum tun Sie das? Der Bub hat Ihnen doch gerade Platz gemacht!“ Sie antwortet: „Wenn der nicht da wäre, hätte er mir gar nicht Platz machen müssen!“

Wir brauchen einen besseren, respektvolleren Umgang miteinander. Ich meine damit nicht nur den Umgang der „ÖsterreicherInnen“ mit den „Ausländern“ und umgekehrt, sondern genauso den Umgang der Österreicher untereinander. Es ist ganz gleich, wer die andere ist und woher sie kommt. Jede/r hat Respekt verdient.

JM: Diese Art von Arbeit ist oft schwer und belastend. Sie sind schon sehr lange in der Sozialarbeit tätig. Wie sind Sie eigentlich zur Arbeit mit Asylsuchenden gekommen? Warum setzen Sie sich nach wie vor gerade für diese Menschen ein?

UB: Ja warum? Als Heimleiterin hatte ich zunächst nur mit den sog. „Randschichten“ unter den Österreichern zu tun. Später kamen die Gastarbeiterkinder dazu, dann die ersten Asylsuchenden. Als ich dann beide Gruppen im Heim hatte, Österreicher und Gastarbeiter auf der einen und Asylsuchende auf der andern Seite, kam es zu Spannungen zwischen ihnen. Die einen kamen am Abend müde von der Schule oder von der Arbeit heim, während die anderen den ganzen Tag zu Hause saßen und nichts zu tun hatten. Da habe ich zunächst angefangen, einen Deutschkurs für die Asylsuchenden zu bezahlen, dann schickte ich sie in die Hauptschule, in die Lehre, ... Denn Ausbildung ist das Allerwichtigste, nur sie gibt ihnen Zukunft. Und sie haben eine solche Freude am Lernen!

Monitoring für Menschenrechte

Teil 1 Anfragen an die Plattform für Menschenrechte

Monat	Problemdefinition	informiert durch
Problembereich „Asyl- und Fremdenrecht“		
Aug. 12	Unterstützungsanfrage Einzelperson mit Kleinkind wegen drohender Abschiebung	persönlich
Aug. 12	Unterstützungsanfrage Einzelperson mit Kind wegen drohender Abschiebung	persönlich
Aug. 12	Unterstützungsanfrage wegen Familientrennung aufgrund Abschiebung	persönlich
Aug. 12	Unterstützungsanfrage wegen Dokumenten aus dem Heimatland für Aufenthaltstitel	persönlich
Aug. 12	Begleitung zur Verlängerung des Aufenthaltstitels	persönlich
Aug. 12	Unterstützungsanfrage bezüglich Erlangung eines Aufenthaltstitels	InformationspartnerInnen
Aug. 12	Bitte um Unterstützung einer Einzelperson zur Erlangung eines Aufenthaltstitels/Bleiberecht	persönlich
Aug. 12	Bitte um Unterstützung einer Familie mit Kleinkind wegen drohender Abschiebung des Mannes	persönlich
Sept. 12	Bitte um Unterstützung einer Familie mit Kleinkind hinsichtlich Aufenthaltstitel/Bleiberecht der Frau	persönlich
Sept. 12	Unterstützungsanfrage eines alleinstehenden Mannes hinsichtlich Aufenthaltstitel	persönlich
Okt. 12	Unterstützungsanfrage eines Mannes wegen drohender Abschiebung	InformationspartnerInnen
Okt. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Streichung der Grundversorgung	InformationspartnerInnen
Okt. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen drohender Abschiebung	InformationspartnerInnen
Okt. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen drohender Abschiebung	persönlich
Nov. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen drohender Abschiebung	InformationspartnerInnen
Nov. 12	Unterstützungsanfrage wegen Missständen in einem Grundversorgungsquartier	persönlich
Nov. 12	Unterstützungsanfrage wegen überlanger Dauer bei Asylverfahren	persönlich

Statistik von August 2012 bis Juli 2013

www.menschenrechte-salzburg.at / Ursula Liebing, Maria Sojer-Stani und Georg Wimmer
 In dieser Statistik sind alle Fälle von August 2012 bis Juli 2013 erfasst, die von Einzelpersonen oder Institutionen im Rahmen des Monitoring an uns herangetragen und von uns bearbeitet wurden.

Monat	Problemdefinition	informiert durch
Nov. 12	Unterstützungsanfrage wegen Duldungskarte bei de facto Nicht-Abschiebbarkeit	persönlich
Dez. 12	Unterstützungsanfrage wegen überlanger Verfahrensdauer in Dublinverfahren	persönlich
Dez. 12	Unterstützungsanfrage(n) wegen Duldungskarte bei de facto Nicht-Abschiebbarkeit	Informations-partnerInnen
Jan. 13	Unterstützung wg. Ersatzfreiheitsstrafe für Alleinerzieherin	persönlich
Jan. 13	Begleitung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Bleiberecht	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Verlängerung Aufenthaltstitel	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage einer Einzelperson wg. Abklärung Aufenthaltstitel/Bleiberecht	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Erlangung von Identitätsnachweisen	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage wegen Duldungskarte bei de facto Nicht-Abschiebbarkeit	persönlich
Feb. 13	Begleitung zur Erlangung eines Aufenthaltstitels	persönlich
Feb. 13	Begleitung wegen Beantragung der Staatsbürgerschaft	persönlich
Feb. 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wg. Bleiberecht	persönlich
Feb. 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wg. Bleiberecht	persönlich
März 13	Anfrage einer Familie um Unterstützung wegen Bleiberecht	persönlich
März 13	Unterstützung eines Asylwerbers wg. Ermöglichung der Eheschließung	persönlich
März 13	Anfrage einer Familie um Unterstützung wegen Bleiberecht	persönlich
April 13	Beratung einer Familie in Visum-Angelegenheit	Informations-partnerInnen
April 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wegen Asyl	persönlich
Mai 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wg. Bleiberecht	persönlich
Mai 13	Anfrage um Unterstützung wegen Missständen in einem Quartier zur Grundversorgung von AsylwerberInnen	persönlich
Juni 13	Unterstützung einer Familie wg. Dokumentenvorlage bei Eheschließung	persönlich
Juni 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wg. Bleiberecht	persönlich
Juni 13	Unterstützung eines Asylwerbers wg. Ermöglichung der Eheschließung	persönlich

Monat	Problemdefinition	informiert durch
Juni 13	Anfrage um Unterstützung bei Familienzusammenführung	InformationspartnerInnen persönlich
Juni 13	Anfrage um Unterstützung wg. Aufenthalt und Staatsbürgerschaft EU-Staat	persönlich
Juni 13	Anfrage um Unterstützung wg. Aufenthalt und Staatsbürgerschaft EU-Staat	persönlich
Juli 13	Anfrage einer Einzelperson um Unterstützung wg. Bleiberecht	persönlich
Juli 13	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Erlangung von Identitätsnachweisen	persönlich
Juli 13	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Verlängerung Aufenthaltstitel	persönlich
Juli 13	Begleitung einer Familie zu Behörde wg. drohender Abschiebung	persönlich

Problembereich „Diskriminierungen und rassistische Übergriffe“

Sep. 12	Unterstützungsanfrage eines Mannes wegen gefühlter Benachteiligung auf Behörde	persönlich
Sep. 12	Unterstützungsanfrage eines Mannes wegen gefühlter Benachteiligung auf Behörde	persönlich
Okt. 12	Unterstützungsanfrage eines Mannes wegen gefühlter Benachteiligung auf Behörde	persönlich
Okt. 12	Unterstützungsanfrage einer Frau wegen gefühlter Benachteiligung auf Behörde	persönlich
Okt. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Benachteiligung auf Behörde	persönlich
Nov. 12	Unterstützungsanfrage einer Familie wegen Benachteiligung im Zugang zu Arbeitsstelle	InformationspartnerInnen persönlich
Dez. 12	Unterstützungsanfrage wegen Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit und Herkunft	persönlich
Dez. 12	Unterstützungsanfrage wegen Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit und Herkunft	persönlich
Jan. 13	Unterstützungsanfrage wegen Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit und Herkunft	InformationspartnerInnen persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage wegen Diskriminierung aufgrund religiöser Zugehörigkeit und Herkunft	persönlich
Feb. 13	Anfrage wegen diskriminierenden Umgangs von Behörde mit Angehörigen einer Religionsgemeinschaft	persönlich
Mai 13	Anfrage wegen gefühlter Benachteiligung auf Behörde	InformationspartnerInnen

Problemereich BürgerInnenrechte

Dez. 12	Unterstützungsanfrage wegen Belästigung im Rahmen einer Polizeikontrolle	persönlich
Juni 13	Anfrage wegen gefühlter Benachteiligung bei Unfallmeldung und Erstattung einer Anzeige wg. Bedrohung	persönlich

Sonstige Problembereiche

Jan. 13	Unterstützungsanfrage wg. Missständen und Mobbing in einer Behörde	persönlich
Jan. 13	Unterstützungsanfrage wg. Missständen und Mobbing in einer Behörde	persönlich
Feb. 13	Unterstützungsanfrage wegen Arbeitsausbeutung und Lohnvorenthaltung	persönlich
Feb. 13	Begleitung einer Person zur Einvernahme wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt	persönlich
März 13	Unterstützungsanfrage wegen Ausbeutung bei undokumentiertem Arbeitsverhältnis	persönlich
Mai 13	Anfrage wegen Wegweisung und Besuchsrecht für Kinder	persönlich
Juni 13	Anfrage wegen Diskriminierung und Falschauskunft auf Behörde	Informations-partnerInnen

Teil 2 Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg

Fälle zusammengefasst, die im Zeitraum vom 1.9.2012 bis 30.5.2013 an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen und bearbeitet wurden.

Bereich	Fallzahl	2012	2013
Diskriminierung durch Ämter, Gerichte oder Behörden	49	14	35
Ungleichbehandlungen in der Arbeitswelt	15	06	09
Nachbarschaftskonflikte	10	02	08
Benachteiligungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen	05	01	04
Benachteiligung durch Gesetze	04	03	01
sonstige Anfragen	10	01	09
Diskriminierung im öffentlichen Raum – Alltag	01	-	01

„Agenda Menschenrechte“ – Buchinformation

Als Gründungsmitglied der Plattform für Menschenrechte Salzburg sowie deren langjähriger Sprecher macht Josef Mautner seine Erfahrungen und Eindrücke aus der Menschenrechtsarbeit in dem Notizbuch „Agenda Menschenrechte“ sichtbar.

Asylsuchenden und MigrantInnen wird in Österreich der Zugang zu Grundrechten regelmäßig erschwert. Internationale Menschenrechtsorganisationen prangern dies stets von neuem an. Die Caritas, Amnesty International, die Plattform für Menschenrechte, das Flüchtlingsprojekt von Ute Bock, kirchliche Stellen und andere führen einen unermüdlichen Kampf gegen den Zynismus des Staates und die Gleichgültigkeit der Gesellschaft. Der Prozess, der dem Einzelnen gemacht wird, mutet nicht selten so absurd an wie der gegen Josef K. in Kafkas berühmtem Roman: Angeklagt könnte potentiell jede/r von uns sein.

Das Notizbuch „Agenda Menschenrechte“ beinhaltet Episoden aus der praktischen Menschenrechtsarbeit und setzt diese in Bezug zu Kafkas „Proceß“. Illustriert ist das Notizbuch mit Zeichnungen des verstorbenen Architekten Bogdan Bogdanovic, selbst Flüchtling und Migrant, ergänzend finden sich Adressen von Menschenrechtsorganisationen und dazu viel Raum für eigene Notizen.

Eine direkte Bestellung ist unter agenda@menschenrechte-salzburg.at möglich.

Für jedes verkaufte Buch erhält die Plattform für Menschenrechte Salzburg einen Euro.

Josef Mautner
„Agenda Menschenrechte – Notizen zum politischen Proceß“
9,90 € / ca. 100 Seiten
ISBN 978-3-99014-086-4
Mury Salzmann Verlag



AGENDA MENSCHENRECHTE

Notizen zum politischen Proceß
von Josef Mautner
Vorwort von Ute Bock

1.) Asylpolitik

Artikel 14 AEMR: Recht auf Asyl

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mit dem 01.01.2014 wird das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) seine Arbeit aufnehmen. Mit der Fremdenrechtsnovelle im Juli 2012 wurde diese neue Behörde geschaffen und ist strukturell dem Bundesministerium für Inneres untergeordnet.

Rein organisatorisch ist das BFA so aufgebaut, dass sich sein Sitz in Wien befindet, es werden allerdings neun Regionaldirektionen in allen Bundesländern eingerichtet. Die bisherigen Außenstellen und Erstaufnahmезentren bleiben erhalten.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Schaffung des BFA das Ziel, eine Behörde des Bundes einzurichten, die auf Grund ihrer Organisation und Ausstattung mit speziell ausgebildetem Personal und Sachmitteln bestmöglich zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich des Asylrechtes und der illegalen Migration tätig werden soll (vgl. Vorblatt und Erläuterungen zur Gesetzesvorlage, 1803 der Beilagen XXIV. GP).

Bei dieser Zielvorgabe fallen zwei Dinge auf: Das Personal des BFA soll eine Spezialausbildung erhalten, was durchaus sehr posi-

tiv ist. Man wird aber genau hinsehen müssen, ob es sich hierbei um eine reine Absichtserklärung handelt oder Taten folgen.

Was negativ auffällt, ist die Tatsache, dass Asyl und illegale Migration als Aufgabenbereiche definiert sind und dadurch das Asylrecht in eine Sphäre rutscht, die negativ behaftet ist. Insoweit war die bisherige Trennung der Asylbehörde und der Fremdenpolizei zu bevorzugen.

Das BFA wird insbesondere zuständig sein für die Vollziehung des Asylrechtes, Teile des Fremdenpolizeigesetzes sowie des Grundversorgungsgesetzes. Im Bereich Asyl- und Fremdenrecht bedeutet das konkret, dass das BFA zuständig ist für

1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des Subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich,
2. die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen,
3. die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstre-

- ckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten,
4. die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und
 5. die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde (z.B. Konventions- und Fremdenpass).

Die Erteilung der übrigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) bleibt den bisherigen Fremdenbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) vorbehalten. Die Regelungen der bisherigen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (sog. humanitäre Aufenthaltstitel) werden aus dem NAG in das Asylgesetz verlagert. Bzgl. der inhaltlichen Voraussetzungen ergeben sich keine Änderungen.

Die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist im Übrigen nicht beschränkt auf Asylwerber, sondern das BFA ist generell zuständig für die Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatenangehörigen sowie EU- bzw. EWR-Bürgern.

Die Zuständigkeitenregelung des BFA kann eine Besserung der Lage der Asylwerber mit sich bringen, aber auch eine Verschlechterung. Bisher standen die Betroffenen oft vor dem Problem, dass im Falle eines negativ abgeschlossenen Asylverfahrens sich die Fremdenpolizei bzw. die Niederlassungsbehörde an diese Entscheidungen (ins-

besondere im Hinblick auf Art. 8 EMRK – Schutz des Privat- und Familienlebens) gebunden sah. Das kann sich nunmehr ändern, da letztendlich nunmehr eine Behörde über den Sachverhalt entscheiden wird.

Andererseits kann aber auch eine Verschlechterung drohen, denn es besteht durchaus die Gefahr, dass eine Behörde, die den Antrag auf internationalen Schutz abweist und eine Ausweisung verfügt, im fremdenpolizeilichen Verfahren ebenfalls keine andere Bewertung des Sachverhalts im Hinblick auf die Aufenthaltsbeendigung vornehmen wird. Letztendlich wird sich nach dem 01.01.2014 zeigen, wie sich die Lage darstellen wird.

Gegen die Bescheide des BFA ist eine Beschwerde an das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht möglich. Der Asylgerichtshof wird aufgelöst und das neue Bundesverwaltungsgericht auf dessen vorhandenen Strukturen aufgebaut.

Als Nebenfolge dieser Umstrukturierung drohen leider weitere Verzögerungen der anhängigen Verfahren beim Asylgerichtshof. Der Abbau der Altfälle, der durch die Schaffung des Asylgerichtshofes beschleunigt werden sollte, wird vermutlich noch weiter gedämpft werden.

Fatma Özdemir

Am Beispiel: Entlassung aus der Schubhaft

Ein türkischer Staatsbürger wird am 09.07. 2013 von den deutschen Behörden nach Österreich zurückgeschoben und stellt gleich am Vormittag desselben Tages einen Antrag auf internationalen Schutz. Um 13:00

Uhr wird gegen den Asylwerber von der LPD Salzburg (Fremdenpolizei) Schubhaft verhängt.

Gegen die angeordnete Schubhaft wird durch den zugewiesenen Rechtsberater Be-

schwerde erhoben mit der Begründung, dass es die LPD unterlassen hat zu prüfen, ob nicht mildere Mittel in Frage kommen: konkret hätte in diesem Fall angesichts des bereits gestellten Asylantrags die Unterkunft im EAST in Erwägung gezogen werden können.

Nach einer am 26.07. 2013 durchgeführten Beschwerdeverhandlung wird der Asylwerber am 29.07. 2013 aus der Schubhaft entlassen. Ohne jegliche Barmittel, Sprachkenntnisse und eine Information, wohin und an wen er sich wenden kann, wird der Asylwerber im wahrsten Sinne des Wortes vor die Türe gesetzt. Nur mit Hilfe eines ehrenamtlichen Helfers kann er an diesem Tag

Unterkunft bei einer Privatperson finden. Am nächsten Tag wird der Asylwerber – wieder von ehrenamtlichen Helfern – zur Caritas gebracht, wo er ein Zugticket erhält und weiter zur EAST reisen kann.

Ohne die Hilfe der ehrenamtlichen UnterstützerInnen wäre der Asylwerber völlig hilflos gewesen und wäre unter Umständen sogar dem Vorwurf ausgesetzt gewesen, sich dem Asylverfahren in Österreich entziehen zu wollen.

Es wird noch eine Beschwerde an den Polizeidirektor gerichtet. Fortsetzung folgt ...

Fatma Özdemir

De facto nicht abschiebbare Personen und Anspruch auf Duldung

Einführung

„Der Schutz der Grundrechte von Migrantinnen und Migranten in einer irregulären Situation – also Personen, die die Einreise-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbedingungen in der Europäischen Union (EU) nicht erfüllen –, stellt auch weiterhin eine Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten dar. Diese Migrantinnen und Migranten sind dem erhöhten Risiko der Ausbeutung ausgesetzt, da sie oft Defizite auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen und gefährliche oder unwürdige Arbeiten verrichten. Auch ihre Wohnsituation kann aus verschiedenen Gründen prekär sein, und ihr Recht auf eine medizinische Versorgung ist nicht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise geschützt; das Recht auf Bildung für ihre Kinder ist nach wie vor nicht klar geregelt.

Zwar haben die EU-Mitgliedstaaten ein Recht auf Kontrolle der Einwanderung, dennoch darf die Nichteinhaltung der Zuwanderungsbestimmungen nicht dazu führen, dass diesen Migrantinnen und Migranten bestimmte für alle Menschen geltende Grundrechte entzogen werden.“¹

Der Beitrag befasst sich speziell mit der Problematik von Personen, die nicht abschiebbar sind und mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Personen einen Anspruch auf Duldung haben und ob ein Anspruch auf Duldung durchgesetzt werden kann.

¹ FRA – Agentur der Europäischen Agentur für Grundrechte 2012: *Die Grundrechte von Migrantinnen und Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union*. Vergleichender Bericht.

Ausreiseverpflichtung und Heimreisezertifikat

Sobald ein Asylverfahren mit negativem Erkenntnis des Asylgerichtshofes rechtskräftig abgeschlossen ist, besteht die Verpflichtung zur Ausreise. Die ehemals als AsylwerberInnen aufenthaltsberechtigten Fremden halten sich nunmehr unrechtmäßig in Österreich auf. Die zuständige Fremdenpolizei leitet das Ausweisungsverfahren ein. Im Zuge des Ausweisungsverfahrens wird versucht, die notwendigen Schritte für die Abschiebung, das heißt die mit Staatsgewalt durchgesetzte zwangsweise Ausreise, zu setzen.

Von Schleppern wird AsylwerberInnen regelmäßig empfohlen, ihre Identitätsdokumente zu vernichten. Ehemalige AsylwerberInnen haben daher in den meisten Fällen keine Identitätsdokumente bei sich. Ohne ein Identitätsdokument ist eine Abschiebung in das Herkunftsland jedoch nicht möglich, weil das Herkunftsland kein grünes Licht zur Einreise gibt.

Als nächster Schritt wird deshalb versucht, über die Botschaft des Herkunftslandes ein Heimreisezertifikat (ein Ersatzreise-dokument) zu bekommen. Heimreisezertifikate werden in der Regel nur dann ausgestellt, wenn die Botschaft die Identität der ehemaligen AsylwerberInnen feststellt und deren Staatsangehörigkeit demnach gesichert ist. Manche Botschaften fordern dazu auch die Mitwirkung, vor allem die Unterschrift, der ehemaligen AsylwerberInnen.

Kann die Botschaft des Herkunftslandes die Identität der ehemaligen AsylwerberInnen nicht feststellen, so wird von der Botschaft kein Heimreisezertifikat ausgestellt. Die Abschiebung der ehemaligen AsylwerberInnen ist somit nicht möglich.

Mitwirkungspflicht und Duldung

Ist die Abschiebung der ehemaligen AsylwerberInnen nicht möglich, muss geprüft werden, ob sie an der Unmöglichkeit der Abschiebung schuld sind. Laut Gesetz sind die ehemaligen AsylwerberInnen dann schuld, wenn sie ihre Identität verschleiern, einen Ladungstermin zur Klärung ihrer Identität oder zur Einholung eines Heimreisezertifikates nicht einhalten oder an den zur Erlangung eines Heimreisezertifikates notwendigen Schritten nicht mitwirken oder diese vereiteln.

Sind die ehemaligen AsylwerberInnen an der Unmöglichkeit der Abschiebung nicht schuld, haben sie Anspruch auf Duldung. Die Karte für Geduldete gilt für ein Jahr. Mit der Karte für Geduldete besteht kein Recht, in Österreich zu arbeiten. Geduldete bleiben üblicherweise in der Grundversorgung.² Geduldete begehen keine Verwaltungsübertretung wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes. Liegen die Voraussetzungen für eine Duldung nicht mehr vor, kann die Karte für Geduldete entzogen werden.

„Mit der Einführung der Karte soll gewährleistet werden, dass diese Fremden zumindest über ein Identitätsdokument verfügen und damit nicht ohne gültigen Ausweis von der Fremdenpolizeibehörde aufgegriffen werden. Dies vermeidet Probleme, die mit der Nichtfeststellbarkeit der Identität einhergehen, was sowohl im Sinne des Fremden als auch im Interesse der Behörde ist.“³

Ist die Behörde der Meinung, dass die ehemaligen AsylwerberInnen an der Unmöglichkeit der Abschiebung schuld sind, besteht kein Anspruch auf Duldung. Die ehemaligen AsylwerberInnen haben kein Recht, in Österreich zu arbeiten. Ihnen

² Vor allem Unterkunft und Krankenversicherung.

³ 330 der Beilagen XXIV. GP Regierungsvorlage – Materialien, Seite 30.

werden Grundversorgungsleistungen entzogen und es droht eine Verwaltungsstrafe wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes. Das Gesetz sieht eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 bis 2.500,00 Euro vor, im Wiederholungsfall in Höhe von 2.500,00 bis 7.500,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfall eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen.⁴

Verwaltungspraxis und Kritik

Trotz Mitwirkung im Verfahren zur Erlangung eines Heimreisezertifikates wird ehemaligen AsylwerberInnen von den Behörden sehr oft die Ausstellung einer Karte für Geduldete verweigert. Es bestünde also ein Anspruch auf Duldung, es wird aber keine Karte für Geduldete ausgestellt. Diese Verwaltungspraxis muss kritisiert werden. Die Betroffenen bekommen keine offizielle Karte für Geduldete, sie werden lediglich inoffiziell geduldet.

Die besondere Problematik ist, dass sehr oft die Mitwirkung und somit der Anspruch auf Duldung von Seiten der Behörde bestritten wird, ohne einen effektiven Rechtsschutz dagegen zu haben. Ehemalige AsylwerberInnen ohne Identitätsdokumente stehen unter dem Generalverdacht, ihre Identität zu verschleiern.

Die Behörden sind eigentlich verpflichtet, von Amts wegen eine Duldung festzustellen

und eine Karte für Geduldete auszustellen. Das Gesetz sieht leider kein Antragsrecht auf Feststellung der Duldung und auf Ausstellung einer Karte für Geduldete vor. Duldungsanträge werden daher sehr oft nicht behandelt. Im Gesetz findet sich auch keine Frist, bis wann bzw. ab wann die Behörde feststellen muss, dass die Abschiebung tatsächlich nicht möglich und eine vorübergehende Duldung auszusprechen ist. Somit gibt es keinen effektiven Rechtsschutz gegen die unrechtmäßige Nichtausstellung einer Karte für Geduldete. Laut Regierungsvorlage wird eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Karte für Geduldete lediglich dann verneint, wenn *„klar ist, dass der Aufenthalt des Fremden nur für einen sehr kurzen Zeitraum geduldet sein wird“*.⁵

Ein Betroffener stellte einen Antrag auf Duldung, der neun Monate lang nicht erledigt wurde. Schließlich wurde der Betroffene, nachdem für ihn schließlich doch ein Heimreisezertifikat ausgestellt wurde – ohne jemals eine Karte für Geduldete bekommen zu haben –, nach neun Monaten in sein Herkunftsland abgeschoben. Ich fürchte, dieser Fall ist kein Einzelfall.

Die Praxis der Ausstellung oder Nichtausstellung von Karten für Geduldete muss meines Erachtens daher grundlegend überdacht und verbessert werden. Es braucht klarere gesetzliche Regeln, insbesondere Fristen, bis wann bzw. ab wann die Behörden die Duldung festzustellen haben. Es braucht ein Antragsrecht auf Duldung und damit einhergehend einen effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung des Anspruchs auf Duldung.

Wolfgang Mayr-Gadocha

4 In o.a. Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte wird ausgeführt, dass u.a. in Österreich die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt nicht als Straftatbestand gelten. Das ist nur insofern richtig, als die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt keinen gerichtlichen Straftatbestand darstellen. Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt stellen jedoch einen Verwaltungsstrafatbestand dar!

5 330 der Beilagen XXIV. GP Regierungsvorlage – Materialien, S. 30.

Am Beispiel: Nicht-Abschiebbarkeit nach Afghanistan

Ein afghanischer Staatsbürger stellt am 20.08. 2008 beim Bundesasylamt (Außenstelle Salzburg) einen Antrag auf internationalen Schutz, der im Januar 2011 rechtskräftig negativ entschieden wird. Am 07.08. 2012 sowie am 08.10. 2012 stellt er weitere Anträge, die jedoch ebenfalls rechtskräftig negativ beschieden werden.

Mit Einbringen des zweiten Asylantrags im August 2012 wird der Asylwerber auf Veranlassung der seinerzeit zuständigen Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in Schubhaft genommen. Da er über keine Reisedokumente verfügte, wurden seitens der Fremdenpolizei entsprechende Heimreisedokumente erwirkt, wie, ist allerdings völlig unklar. Jedoch stand die Identität des Asylwerbers aufgrund im Asylakt befindlicher Dokumente bereits fest.

Am 01.10. 2012 wurde mit zwei Polizeibeamten die Abschiebung des Asylwerbers nach Afghanistan veranlasst. In Kabul angekommen, wurde jedoch die Einreise des Asylwerbers seitens der afghanischen Beamten an der Grenze verweigert, so dass der Asylwerber in Begleitung der österreichi-

schen Beamten wieder zurück nach Österreich fliegen musste.

Am 04.10. 2012 wird von der Rechtsanwältin Kontakt mit dem BMI aufgenommen. Der zuständige Referent teilt mit, dass es Verhandlungen mit Afghanistan bzgl. der Rückführung afghanischer Staatsbürger gebe, aber es seien keine konkreten Ergebnisse erzielt worden. Als ihm von dem afghanischen Asylwerber berichtet wird, sagt er, dass es sich möglicherweise um eine Einzelentscheidung handle, die die BH erwirkt habe, indem sie mit den afghanischen Behörden in Kontakt getreten sei. Abschiebungen seien aber vorerst bis auf weiteres kaum möglich.

Bis dato konnte keine Abschiebung mehr durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck durchgeführt werden, obwohl dies immer wieder in Aussicht gestellt wurde.

Für den Betroffenen wurde im März 2013 ein Antrag auf Erteilung einer Duldungskarte gestellt, über den bis dato noch nicht entschieden wurde.

Fatma Özdemir

Abschiebungen nach Ungarn im Rahmen der Dublin II Verordnung

Im Sommer 2013 wurden zwei Asylsuchende aus dem Polizeilichen Anhaltezentrum

(PAZ) Salzburg im Rahmen der Dublin II Verordnung nach Ungarn abgeschoben.

Beide Flüchtlinge hatten sich in Ungarn in einem Flüchtlingslager kennengelernt und waren gemeinsam von dort geflohen, da die dortigen Zustände unerträglich seien. Beide berichteten über Misshandlungen im ungarischen Lager: Einer der beiden hatte zahlreiche Narben von ausgedrückten Zigaretten auf seinem Arm und erzählte, sie stammten aus dem Lager in Ungarn, dort sei er misshandelt worden. Der zweite Flüchtling hatte an beiden Handgelenken deutlich sichtbare Spuren von Verletzungen (durch Handfesseln?) und bestätigte, dass die beiden Flüchtlinge (wie viele andere) in Ungarn im Lager unmenschlich behandelt worden seien.

Die beiden berichteten, sie hätten sich zu Fuß nach Österreich durchgeschlagen, seien dann ins EAZ Thalham gekommen und hätten um Asyl in Österreich angesucht. Nach wenigen Tagen kamen, als sie beim Mittagessen saßen, Polizisten, hätten ihnen Papiere in die Rucksäcke gesteckt und sie in Handschellen nach Salzburg gebracht. Von dort wurden sie innerhalb weniger Tage nach Wien gebracht und im Rahmen von Dublin II nach Ungarn abgeschoben.

Pro Asyl Deutschland und bordermonitoring.eu dokumentierten in einem gemeinsamen Bericht mit dem bezeichnenden Titel „Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit“ im Jahr 2012 nach einjähriger Recherche *systematische und rechtswidrige Inhaftierungen, Misshandlungen oder Medikamentenverabreichung* in Ungarn (http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/2012/Ungarnbericht_3_2012_Web.pdf). Eklatante Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge sind in Ungarn an der Tagesordnung: „Flüchtlinge werden in Ungarn systematisch in gefängnisartigen Lagern inhaftiert, Familien mit Kindern werden bis zu 30 Tage festgehalten. Ehemals inhaftierte Flüchtlinge berichteten über Zwangsverabreichungen von Medikamenten

und schweren körperlichen Misshandlungen. Aus der Haft entlassen, droht Flüchtlingen die Obdachlosigkeit und damit die erneute Inhaftierung“ (so Pro Asyl auf ihrer Website im Oktober 2012 http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/unhcr_kritisiert_dublin_ii_abschiebungen_nach_ungarn/).

Auch der Zugang zum Asylverfahren ist in Ungarn nicht gesichert, insbesondere nicht für jene, die entsprechend der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn abgeschoben werden, weil sie dort bereits einmal als Asylsuchende registriert worden waren – wie die beiden aus Salzburg kürzlich Abgeschobenen. In einem Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn des UNHCR vom April 2012 heißt es u.a.: „Der Verfahrenszugang [zum Asylverfahren in Ungarn] hat sich auch im Zusammenhang mit Dublin-II-Überstellungen als problematisch erwiesen. Asylsuchende, die in Dublin-Verfahren nach Ungarn rücküberstellt werden, gelten für die ungarischen Behörden nicht automatisch als Asylsuchende“. Nach Dublin abgeschobene Flüchtlinge müssten also erneut Anträge auf Asyl in Ungarn stellen, die dann jedoch als Folgeanträge gelten (neue Gründe, kein Abschiebeschutz!). „Dies bedeutet, dass die aufgrund der Dublin-II-Verordnung nach Ungarn überstellten Asylsuchenden in der Regel nicht vor Abschiebung in Drittstaaten geschützt sind, selbst wenn ihre Asylanträge noch nicht inhaltlich geprüft wurden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Antragstellende, die unter Dublin-II fallen, keinen gesicherten Zugang zu Schutz haben.“ (<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4fdf155b2>)

Für Abschiebungen nach Ungarn, die aufgrund der Dublin II-VO und der Nicht-Abschiebbarkeit nach Griechenland beantragt werden (weil die betreffende Person von Griechenland kommend über Ungarn als

erstes sicheres europäisches Drittland gereist ist), braucht es seit einem Urteil des Österreichischen VfGH im Juli 2013 eine Vorabentscheidung durch den EUGH (vgl. <http://derstandard.at/1342138997921/Dublin-Abschiebungen-nach-Ungarn-vorlaeufig-gestoppt>). Im Jahre 2011 hat der EuGH (21.12. 2011) zudem befunden, dass EU-Länder verpflichtet sind, Abschiebungen in Länder auszusetzen, in denen „systemische Mängel“ am Asylsystem vorgetragen werden. Diese Mängel sind im Fall von Ungarn mittlerweile zahlreich dokumentiert.

Die beschriebenen Sachverhalte müssten längst Anlass genug sein für einen politischen Schritt: Dublin-II-Abschiebungen von Österreich nach Ungarn (ähnlich wie nach Griechenland) dauerhaft und bis zu einer nachweislichen und vom UNHCR bestätigten Änderung der dortigen rechtlichen wie praktischen Aufnahme-Bedingungen auszusetzen und die entsprechenden Asylverfahren in Österreich zu führen.

Ursula Liebing

Verstecken spielen: Warum die Wohnungsnot von Flüchtlingen im Verborgenen bleibt

„Als wichtigste Charakteristika der versteckten Wohnungslosigkeit gelten Unsichtbarkeit und Geheimhaltung der Wohnungsnot. Versteckt Wohnungslose nehmen keine öffentliche Hilfe in Anspruch und sind so unsichtbar für das System der Wohnungslosenhilfe.“¹

Versteckte Wohnungslosigkeit „ist oftmals mit sexueller, emotionaler und/oder anderer Ausbeutung verbunden.“²

Da bekommt die politisch korrekte Sammelbezeichnung *Personen mit Migrationshintergrund* eine ganz neue Bedeutung: Herr H. (24) aus Syrien hat in den letzten fünf Monaten siebzehn Mal das Dach überm Kopf gewechselt, davon elf Mal im Bundesland

Salzburg, bevor er kurzfristig nach Wien verzog. Mittlerweile ist er wieder zurück, denn die Unterbringungssituation in der Bundeshauptstadt konnte mit den Hoffnungen und Erwartungen nicht Schritt halten. Herrn H.s Wohnsitz ist nach wie vor unbest. Auch das ist eine Form von Migration.

Familie M. (27 und 21 Jahre alt) aus Somalia geht es bloß bedingt besser. Der Mann ist „erst“ seit Ende Juli wohnungslos, die mit Zwillingen hochschwangere Ehefrau zunächst noch in einem Flüchtlingsquartier der Grundversorgung untergebracht. Anders als ihr Mann hat sie nämlich noch kein Asyl erhalten. Das ist schrecklicherweise erfreulich – sobald sie nämlich ihren positiven Asylbescheid in Händen halten wird, wird der Countdown starten: Dann kann Frau M. noch vier Monate im Grundversorgungsquartier bleiben. Anschließend wird sie zusammen mit ihren beiden Säuglingen, die dann hoffentlich schon gesund auf der Welt

1 Simone Fischelmayer-Pruckner: Wohnungslosigkeit ist lange ein Geheimnis. Diplomarbeit, St. Pölten (2009).

2 Sozialverein B37: Wohin des Weges, Fremder? Wohnungslose Erwachsene (2006).

sind, den Wohnplatz verlieren. So wie zuvor ihr Gatte, der übrigens als Abwäscher arbeitet und ansonsten vorerst im Gebetsraum einer Moschee schlafen darf, oder wie Herr H. aus Syrien, wie der Epileptiker Herr S. aus Afghanistan, die herzkrankte Frau Z. aus dem Iran und und und ...

Natürlich, nicht alle Asylberechtigten, die im Zuge einer Bund-Länder-Vereinbarung vier Monate nach Asylgewährung vor die Grundversorgungstür gestellt werden, sind schwanger oder EpileptikerInnen. Aber obdachlos werden die meisten von ihnen dann trotzdem, weil es nicht genug Nachsorgeplätze für sie gibt. Und dann sind sie fast immer *versteckt* obdachlos, und zwar offensichtlich gut versteckt, denn das Problem ist noch kaum jemandem ins Auge gesprungen. Nur einige NachbarInnen und VermieterInnen haben schon Verdacht geschöpft: An Flüchtlinge vermietete Wohnungen sind oft heillos überbelegt. Da schlafen in einer 25-Quadratmeter-Garconniere sechs bis acht Personen. In einer Zwei-Zimmer-Wohnung, die an eine dreiköpfige Familie vergeben ist, nächtigen plötzlich vier Erwachsene und fünf Kinder. Damit das nicht auffällt, werden die MitbewohnerInnen vielfach nur nach Anbruch der Dunkelheit ins Haus gelassen.

Hier scheint auf den ersten Blick die Solidarität der Nationalitäten und Volksgruppen untereinander zu greifen; aber das bedeutet nicht zwingend, dass es sich um ein freiwilliges und unverbindliches Angebot handelt, sondern oft sind Gegenleistungen erforderlich.

Es ist leider schwer möglich, umfassende Zahlen auf den Tisch zu legen, wie viele Asylberechtigte in Salzburg derzeit in versteckter Wohnungslosigkeit leben. Ich selbst habe heuer bis zum 01. August 141 Fälle dokumentiert. Und das ist in den letzten zehn Jahren – so lange beobachte ich die

Entwicklung nämlich schon – ein einsamer Negativrekord.

Wie konnte es dazu kommen? Die Bemühungen, das heimische Asylwesen „effizienter“ zu gestalten, haben zu deutlich kürzeren Asylverfahren geführt. Dieser Parameter multipliziert sich mit anderen Kenngrößen – einer steigenden Zahl von Asylanträgen (etwa aus Pakistan und Syrien) und der vom Bund mehr oder minder erfolgreich durchgesetzten Aufstockung von Grundversorgungsplätzen in Salzburg. Mit den AsylwerberInnen steigt auch die (absolute) Zahl der Asylgewährungen: Mehr Asylberechtigte kommen in kürzerer Zeit auf den ohnedies ausgedörrten Wohnungsmarkt.

Es mangelt an Anschlusslösungen für Flüchtlinge, die die Grundversorgung verlassen müssen. Es braucht dringend zusätzlichen Übergangs- und Finalwohnraum.

Integration beginnt schließlich damit, diejenigen die sich integrieren mögen, nicht der Gefahr von Obdachlosigkeit und rechtlich nicht abgesicherten Wohnverhältnissen preiszugeben. Dies gilt erst recht für die besonders verletzte Bevölkerungsgruppe der Konventionsflüchtlinge.

Der 24-jährige Herr H. aus Syrien, dessen Dauermigration auf hiesigem Terrain diese Zustandsbeschreibung eröffnet hat, ist dieser Tage übrigens bei einem Bekannten in der Stadt untergekommen. Der Bekannte hat nämlich vor kurzem endlich eine eigene Wohnung gefunden – hat jedoch angekündigt, dass Herr H. nur ungefähr zwei Wochen bleiben kann. Dann werden Frau und Kinder des Bekannten als Familiennachzug nach Salzburg kommen. Herr H. selbst hat vor ein paar Wochen die Fotos seiner Familie im Laufe seiner ständigen Umzüge verloren.

Am Beispiel: Leben im Flüchtlingsquartier

Aus einer Falldokumentation vom
Frühjahr 2013

... Im Haus sind ca. 20 Personen untergebracht, Herr. X wohnt hier seit sechs Monaten, er hat bei der Caritas bereits einen Antrag eingebracht, dass er privat wohnen kann. Laut Herrn X ist das Essen ein ständiges Thema. Das Frühstück sei halbwegs okay, obwohl das Brot immer alt sei, das Mittagessen manchmal okay, beim Abendessen seien die Portionen aber immer zu klein, eine Suppe und zwei Scheiben Brot, sei einfach nicht ausreichend. ...

Eskaliert sei die Situation, als die Besitzerin krank war und Blut aus ihrer Nase in den Kochtopf getropft sei. Niemand habe das Essen angerührt, alle hätten sich geweigert. Zwei Tage später sei das zurückgewiesene Essen wieder auf dem Tisch gestanden.

Die Bewohner haben bei der Caritas bereits vor Monaten angefragt, ob sie selber kochen dürfen bzw. eine Kochgelegenheit eingerichtet werden könnte, aber keine Antwort erhalten. Wenn Mitarbeiter der Caritas kommen, sei das Essen immer besser.

In dem Haus leben auch 15-20 Katzen. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die Bewohner ihre Zimmertüren niemals offen lassen können, ohne dass sie nicht sofort eine Katze im Zimmer haben. Die Katzen sind auch in der Küche. Katzenhaare finden sich im Essen. Wenn Wäsche gewaschen wird, finden sich Katzenhaare auf der Kleidung.

Die hygienischen Zustände werden generell als sehr schlimm beschrieben. Das Klo sei extrem dreckig und werde kaum geputzt. Im Aufenthaltsraum stinke es unerträglich. In den Zimmern gebe es Schimmel.

Die Besitzerin fordert die Bewohner deshalb auch im Winter auf, die Fenster offen zu lassen, um besser zu lüften. Die fehlende Reinigung führte auch schon zu Unstimmigkeiten unter den Bewohnern, weil einige der Ansicht waren, sie müssten eben selbst putzen. Andere sagten, die Besitzerin und ihr Sohn würden dafür bezahlt.

Kritik gibt es an der strengen Sperrstundenregelung. Am Morgen ist die Tür bis 08.30 Uhr verschlossen, was die Leute zusätzlich deprimiert, da sie früh schlafen gehen und früh aufstehen. „Wenn ich um 05.00 morgens wach werde, was soll ich tun? Ich darf nicht einmal spazieren gehen“, sagt Herr X. Am Abend ist die Haustür ab zehn Uhr verschlossen. Als ein anderer Bewohner eines Abends wenige Minuten zu spät kam, durfte ihm die Tür nicht mehr geöffnet werden. Er musste am nahe gelegenen Bahnhof schlafen, obwohl er krank war. Herr Y sagt, seit er in diesem Haus wohnt, sei er immer krank. Er hat Atembeschwerden und oft Fieber, möglicherweise wegen des Schimmels in seinem Zimmer. Wenn er die Besitzerin nach einem Arzt fragt, hält sie sich die Ohren zu. Als er einmal selbst die Rettung rief, schickte die Frau sie wieder weg.

Georg Wimmer

Praxiserfahrungen mit der Zielgruppe der Subsidiär Schutzberechtigten im Bundesland Salzburg

Salzburg ist das einzige Bundesland in Österreich, in dem die o.a. Zielgruppe keinen Anspruch auf die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ hat. Dies stimmt nicht mit den Richtlinien des Gemeinschaftsrechtes überein. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Auszüge). „Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren.“

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 10. Oktober 2006 nachzukommen (laut Roland Felbinger, Diakonie Flüchtlingsdienst, 2013).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) stehen nach dem Erreichen ihrer Volljährigkeit vor folgenden Problemen:

- Während der Grundversorgung ist das Ansparen einer Wohnungskaution für die UMF nicht mehr möglich (neue Berechnung der Grundversorgung seit 2012).
- Nach dem Erreichen der Volljährigkeit können viele UMF eine fundierte Ausbildung nicht mehr anstreben, da sie keine Transferleistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) erhalten. Sie müssen daher vorerst die anfallenden Lebenserhaltungskosten erwirtschaften (Kaution und Adaptierung der Wohnung).
- Ein verzögerter Lehrbeginn hat auch zur Folge, dass der Anspruch auf Familien-

beihilfe (auf Grund des Alters) nicht mehr gegeben ist.

- Erreichen KursteilnehmerInnen die Volljährigkeit *während* der Kursmaßnahme, ist der Anspruch auf den erhöhten Beitrag zur Deckung des Lebensunterhalts (*DLU*) seit dem Kursjahr 2011/2012 nicht mehr möglich. Dies bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung für alle UMF (*DLU* €10/Tag). Um Kursabbrüche zu vermeiden bzw. die erfolgreiche Absolvierung des externen Pflichtschulabschlusses nicht zu gefährden, müssen die BetreuerInnen immer wieder Sponsoren für anfallende monatliche Fixkosten suchen (Miete, Strom- und Heizkosten etc.).
- Dies führt dazu, dass keine Wohnungen angemietet werden können. Immer wieder müssen Nottlösungen gefunden werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.
- Sind Jugendliche über eine Meldebestätigung der Caritas angemeldet, müssen sie sich in regelmäßigen Abständen bei der Caritas (Problem Öffnungszeiten) und bei einer Polizeidienststelle (Postzustellgesetz bei amtlichen Schriftstücken) melden. Oft sind diese Termine mit den Arbeitszeiten der Jugendlichen schwer zu vereinbaren.
- Eine weitere finanzielle Belastung und ein verzögerter Einstieg in den Bildungsweg entstehen durch die Kosten einer Familienzusammenführung (Gebühren für Einreiseformulare, Dokumente, Rechtsberatungen, DNA-Tests, Fahrtkosten etc.). Die Betroffenen tragen alleine die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf, was zu großen seelischen Belastungen führt.

*Nachbetreuungsteam Kompass-
Einstieg, Maria Lutze Sams*

2.) Zur Situation von MigrantInnen in Stadt und Land Salzburg

Artikel 2 AEMR: Verbot der Diskriminierung

1. *Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.*
2. *Des weiteren darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig, ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.*

Staatsbürgerschaftsrecht neu: Fortschritt oder Retropolitik?

Das neue Staatsbürgerschaftsgesetz, das mit August 2013 in Kraft getreten ist, sieht ein *Drei-Stufen-Modell* vor: Nach dem Motto „damit sich Leistung wieder lohnt“ orientiert sich die Vergabe der Staatsbürgerschaft vorrangig am Verdienst und an den Deutschkenntnissen des/der Einbürgerungswilligen. Neu ist, dass nicht mehr die *bloße Aufenthaltsdauer* von Relevanz ist, sondern auch der *Fortschritt an Integration*.

- Wer „sehr gut“ integriert ist, der soll die Staatsbürgerschaft bereits nach *sechs Jahren* bekommen.
- Wer „ausreichend integriert“ ist, soll sie nach *zehn Jahren* erhalten, und

- wer die *vorgegebenen Standards* nicht erfüllt, der kommt nie in den Genuss der Staatsbürgerschaft.

Deutschkenntnisse und Mindest-Einkommen

Nach sechs Jahren ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft möglich, wenn ein gesicherter *Lebensunterhalt* (rund 1.000 € pro Person und Monat) und *Deutschkenntnisse* auf B2-Level (Maturaniveau der ersten lebenden Fremdsprache) über einen längeren Zeitraum (drei Jahre) nachgewiesen werden können.

Bonus der gemeinnützigen Arbeit

Verfügt der/die Einbürgerungswillige – neben den übrigen Voraussetzungen – über Deutschkenntnisse bloß auf Mittelschulniveau (B1-Level), kann er/sie sich ebenfalls bereits nach sechs Jahren um die Staatsbürgerschaft bewerben. Allerdings muss dann eine „*nachhaltige persönliche Integration*“ in Form eines *gemeinnützigen Engagements* nachgewiesen werden.

In der zweiten Stufe ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach *zehn Jahren* möglich. Voraussetzungen sind (wie auch in der ersten Stufe) die *Unbescholtenheit*, weiter die *Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. ein hinreichend gesicherter Lebensunterhalt* und *Sprachkenntnisse* auf Mittelschulniveau sowie ein erfolgreicher *Staatsbürgerschaftstest*.

Wer diese Kriterien nicht erfüllt, der soll auch nach zehn Jahren in der dritten Stufe die Staatsbürgerschaft nicht bekommen. Diesen Personen ist das Erlangen der Staatsbürgerschaft auch nach Jahrzehnte langem Aufenthalt verwehrt, sofern nicht ein *Ausnahmetatbestand* zutrifft. Für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen die Kriterien nicht erfüllen können, sind erstmals *Ausnahmen* vorgesehen. Menschen mit Behinderung oder einer dauerhaften schwerwiegenden Erkrankung können unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens in Hinblick von den Einkommenshürden ausgenommen werden.

Erleichterungen für uneheliche Kinder und bei Adoptionen

Außerdem sollen künftig auch *uneheliche Kinder mit österreichischem Vater* und ausländischer Mutter *Anspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft* haben, was bisher nicht der Fall war. *Vaterschaftsaner-*

kenntnisse oder gerichtliche Feststellungen der *Vaterschaft*, die innerhalb von acht Wochen nach der Geburt des Kindes vorgenommen wurden, wirken rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Adoptionen von ausländischen Kindern wird der Erwerb der Staatsbürgerschaft bis zum 14. Lebensjahr erleichtert.

Ohne Test geht nichts

Alle zukünftigen Neo-Österreicher müssen auch weiterhin einen *Staatsbürgerschaftstest* absolvieren. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird künftig in einem *feierlichen Rahmen* erfolgen: Vorgesehen sind das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes und der EU.

Promifaktor im „Interesse“ Österreichs nützt

Für die *Einbürgerung von Prominenten* soll eine eigene Verordnung beschlossen werden, die Kriterien für die Vergabe von Staatsbürgerschaften beinhaltet bzw. erleichtert. Auch *Doppelstaatsbürgerschaften* sollen bei Promis möglich sein.

Kritik von ExpertInnen und Grünen und der Wiener SPÖ

Für Staatssekretär Kurz ist die Staatsbürgerschaft nicht bloß ein Stück Papier, sondern ein *„Bekennnis zu Österreich“*, daher begrüßt er die neuen, strengen Regeln zur Einbürgerung. Von *„Integration durch Leistung“* spricht Spindelegger von der ÖVP.

Wenn die *Einkommenshürden* nicht geschafft werden können, werden auch weiterhin Generationen von Familien von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, obwohl sie Jahrzehnte in Österreich leben, ist hingegen einer der Kritikpunkte der ExpertInnen, die das Gesetz als integrationsfeindlich einstufen. Für die Integrationsstadträtin der Stadt Wien Sandra Frauenberger (SPÖ) sind die bestehenden Einkommenshürden *„unsozial, integrations- und frauenfeindlich“*. In der Möglichkeit, durch soziales Engagement schneller an die Staatsbürgerschaft zu kommen, wird ebenfalls ein Nachteil für Frauen geortet. *„Ich halte es für frauenpolitisch mehr als bedenklich, von einer allein-erziehenden Mutter neben ihrem Job, der Kindererziehung, dem Deutschkurs auch noch zu erwarten, ehrenamtlich tätig zu sein“*, so Frauenberger weiter (WZ 30.4. 2013).

Da das neue Gesetz wiederum nur in Ausnahmefällen die *Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft* vorsieht, spricht die grüne Integrationssprecherin Alev Korun von *„Re-*

tropolitik“. Es gäbe auch für Normalsterbliche viele Gründe, trotz Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft die ursprüngliche Staatsbürgerschaft beibehalten zu wollen.

Denn Ausnahmen freilich sieht man bei nur bei Prominenten vor, die nicht nur viel schneller in den Genuss der österreichischen Staatsbürgerschaft kommen können, sondern auch ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht zurücklegen müssen.

Fazit von Staatsbürgerschaft neu

Eine typische österreichisch gestrickte Novelle, die immer noch von dem Gedanken getragen ist, dass die Einbürgerungswilligen in erster Linie „froh“ sein müssen, dass sie Österreicher/Österreicherin werden dürfen. Einbürgerung wird weiterhin als „Gnade“ und nicht als „Chance“ für ein vielfältiges, buntes Österreich gesehen.

Ingeborg Haller

Kommentar: Humanitäres Unrecht aus Prinzip?

In vielen Fällen bewegen sich in Österreich lebende Flüchtlinge in einem „Graubereich“: Nach einem mehrjährigen Aufenthalt wird ein Asylantrag abgelehnt, in der Folge gibt es keine Abschiebung, sondern eine Aufenthaltsmöglichkeit – unter schwierigen Rahmenbedingungen. Dies gilt für Flüchtlingsfamilien, deren Kinder in Österreich aufge-

Flüchtlingsfamilien zwischen Behördenstühlen

wachsen und die in ihr Umfeld gut integriert sind, über Arbeit und Einkommen verfügen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und einer restriktiven Auslegung durch die Behörden werden sie daran gehindert, ein normales Leben zu führen.

Beispielhaft ein „typischer“ Fall – obwohl jeder Fall ist ein wenig anders gelagert ist:

Eine Familie flüchtet nach Österreich und stellt einen Asylantrag. Der Antrag wird abgelehnt, da dem betreffenden Land seitens der österreichischen Behörden offiziell keine Verfolgung von Menschen und keine Menschenrechtsverletzungen attestiert werden. Allerdings wird der Familie ein Bleiberecht erteilt. Das Problem: Die damit verbundene Rot-Weiß-Card ist kein Reisedokument. Die noch vorhandenen Pässe des früheren Heimatlandes sind nicht mehr gültig, die in Österreich geborenen Kinder verfügen über keinerlei Dokumente. Die Familie kann ohne gültige Reisedokumente nicht reisen, die Kinder haben eine ungeklärte Staatsbürgerschaft, aber sie gehen hier zur Schule. Abgesehen von der Unmöglichkeit zu reisen, sind fehlende Dokumente mit vielen anderen Problemen (z.B. bei Ausbildung und Arbeitsplatz) verbunden.

Die Familie versucht nun, Reisedokumente bei der zuständigen Vertretung ihres ehemaligen Heimatlandes zu erhalten, aber ohne Erfolg. Die Vertretung verweist darauf, dass kein Dokument ausgestellt werden kann, dafür müsse man in das betreffende Land reisen. Aber erstens will die Familie das nicht riskieren, zweitens geht das ohne Dokumente gar nicht. Und drittens fühlt sich die Vertretung für die in Österreich geborenen Kinder der Familie gar nicht zuständig. Sie verweist auf die österreichischen Behörden, da man ja bereits eine Niederlassungsbewilligung habe.

Der anschließende Versuch der Familie, bei der österreichischen Fremdenpolizei Fremdenpässe zu erlangen, führt dort zur

Forderung nach einer Bestätigung, dass man keine Dokumente von der Vertretung erhalte und der Mitteilung, dass es aller Voraussicht nach keine Chance auf Ausstellung von Fremdenpässen gäbe. Dann bemüht sich die Familie wiederum um eine Bestätigung von der Vertretung ihres ehemaligen Heimatlandes, dass sie keine Dokumente erhält usw.

Gelegentlich geht eine Sache wie diese gut aus – wenn der Familie nicht die Luft ausgeht, wenn sie Unterstützung von Privatpersonen, engagierten und kompetenten Juristen oder NGOs erhält und wenn sich zuständige Vertreter dazu erweichen lassen, ihren Ermessensspielraum zugunsten der Familie zu interpretieren.

Einmal abgesehen davon, wie die Sache ausgeht: Wer hat was davon, wenn eine gut integrierte Familie, die gut deutsch spricht und überdies mehrere Sprachen beherrscht, hier lebt und arbeitet, deren Kinder in Österreich geboren sind und hier die Schule besuchen, daran gehindert wird, ein normales Leben zu führen? Indem sie von Behörden im Kreis geschickt wird, weil alle Involvierten nur Dienst nach Vorschrift machen und die Gesetzeslage restriktiv auslegen – nicht zuletzt mit dem Hinweis, das sei halt das Problem der Familie, aber nicht ihres.

Wo liegt der Nutzen für ein Land, wenn Familien unter derartigen Rahmenbedingungen schikaniert werden? Leisten sich Behörden humanitäres Unrecht, nur weil es ums Prinzip geht?

Günther Marchner

Von der Schwierigkeit, eine Lehrstelle zu finden

„Das mit Abstand höchste Arbeitslosigkeitsrisiko ergibt sich für jene Personen, die keinen über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Bildungsstand aufweisen“ (Arbeitsmarkt & Bildung/Juli 2013, S. 2). Eine Berufsausbildung bzw. eine abgeschlossene Lehre verringern das Risiko einer Arbeitslosigkeit erheblich, darüber sind sich ExpertInnen einig. Es ist allerdings nicht einfach, eine passende Lehrstelle zu finden: Der Beruf soll von den Aufgabenbereichen her wie auch finanziell attraktiv und zugleich zukunftssicher sein, den eigenen Fähigkeiten und Begabungen entsprechen und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung bieten, und auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird – zunehmend für beide Geschlechter – bei der Berufswahl ein Thema.

Laut AMS Statistik standen im Juli 2013 in Salzburg 364 Lehrstellensuchenden 732 offene Lehrstellen gegenüber (Arbeitsmarkt & Bildung/Juli 2013, S. 4). Und Jugendliche, die eine Lehre absolvieren möchten, jedoch keinen Lehrplatz bzw. kein betriebliches Ausbildungsverhältnis finden, profitieren von der sogenannten Ausbildungsgarantie, die die österreichische Bundesregierung zugesichert hat. Durch sie haben Jugendliche, die nach Beendigung der Schulpflicht keinen Lehrplatz finden, die Möglichkeit, in einer überbetrieblichen Lehreineinrichtung eine Lehrausbildung zu absolvieren. Diese Überbetriebliche Ausbildung ÜBA wird – zumindest in der Theorie – als gleichwertig mit einer Lehre in einschlägigen Lehrbetrieben angesehen und endet wie diese mit einer anerkannten Lehrabschlussprüfung. Das Modell ist sogar europaweit als Mittel zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im

Gespräch. Ist also alles „im grünen Bereich“ in Salzburg bei der Lehrstellensuche?

Bei genauerem Hinsehen zeigen sich diverse Probleme: Überbetriebliche Lehrausbildungen gibt es nur in wenigen Berufsfeldern, die den Wünschen und Interessen der Jugendlichen nicht zwangsläufig entsprechen. Es wird „für den Arbeitsmarkt“ ausgebildet, beispielsweise im Tourismusbereich. Das ist aus der Arbeitsmarkt-Perspektive zwar nachvollziehbar, aber aus Sicht der Jugendlichen oft unbefriedigend und unattraktiv (und ein häufiger Grund für den Abbruch einer ÜBA-Maßnahme). Zudem gilt die Ausbildungsgarantie nur für Jugendliche, also bis zum Alter von 18 Jahren, nicht aber für junge Erwachsene, die schon volljährig sind. Zugewanderte Jugendliche sind aufgrund des Bildungssystemwechsels und der Notwendigkeit, Abschlüsse nachzuholen, allerdings oft bereits älter als 18 Jahre, wenn sie eine Lehrstelle suchen. Eine aktuelle Studie aus Wien wirft zudem die Frage auf, ob in der Bewerbungs-Praxis ÜBA-Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden.

So bleibt die betriebliche Lehrausbildung die erste Wahl. Hier aber haben es Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders schwer, eine passende Lehrstelle zu finden – trotz zahlreicher Unterstützungsangebote von der Berufsorientierung bis zum Jugendcoaching. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind österreichweit bei der Gruppe der Lehrlinge (statistisch) deutlich unterrepräsentiert, und das dürfte nicht nur ein Ergebnis von unterschiedlichen Neigungen von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund sein, sondern spiegelt eine strukturelle Problematik wider: die Diskriminierung beim Zugang zu einer betrieblichen

Ausbildung (die auf die strukturelle Benachteiligung von Kindern aus „schulbildungsfernen“ Milieus in der Schule folgt). Häufig finden nämlich Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund, auch wenn sie hoch motiviert sind, selbst ein Schnupperpraktikum nur mit Hilfe langwieriger Unterstützungsprozesse, geschweige denn, dass sie es bis zu einem Vorstellungsgespräch für eine Lehrstelle schaffen, wenn sie z.B. einen „ausländisch“ klingenden Namen oder ein „nicht-österreichisches“ Aussehen haben. Wenn man als BeraterIn bei einer Lehrstellen-Anzeige anruft, um sich nach der Möglichkeit einer Bewerbung zu erkundigen, etwa für eine junge Frau aus Somalia, hört man bereits am Telefon immer wieder: „Es tut mir leid, wir wollen nicht rassistisch sein, aber wir sind ein Traditionsbetrieb und haben eine sehr traditionelle Kundschaft, und da passt das einfach nicht“. Mit traditioneller Kundschaft so scheint es, sind eine dunkelhäutige Floristin, eine Kopftuch tragende Altenpflegerin oder ein mehrsprachiger Friseur mit hörbarem Akzent nicht zu vereinbaren, und so wollen ArbeitgeberInnen oft nicht einmal Bewerbungsunterlagen sehen.

Die betreffenden Jugendlichen gelten dann über kurz oder lang als schwer vermittelbar und werden in aufwändigen Unterstützungsmaßnahmen, häufig über längere Zeit hinweg und oft mit hohem Engagement unterstützt. Und oft sind auch die BetreuerInnen beim AMS oder in den Unterstützungsmaßnahmen hoch frustriert und hin- und hergerissen zwischen dem Ärger über die wahrgenommenen Benachteiligungen ihrer KlientInnen und dem Verständnis für den/ die ArbeitgeberIn, denn „was sollen sie denn tun, wenn sich die Kundschaft beschwert?“ Manchmal steigt dann auch das Bedürfnis, den Anpassungsdruck weiterzugeben, das Ablegen des Kopftuchs und des

Akzents nahezulegen, das Tragen einer Hose anstelle eines langen Rocks vorzuschlagen, kurz: die Jugendlichen mit mehr oder weniger Nachdruck zur Anpassung an eine nicht genauer explizierte oder hinterfragte Normalitätsvorstellung anzuhalten – soweit dies überhaupt möglich ist.

Das Bewusstsein, dass es hier um Diskriminierung geht, dass hier Jugendliche aufgrund ihrer (vermuteten) ethnischen Herkunft, ihrer Religionszugehörigkeit, ihres Geschlechts, einer Behinderung oder einer Kombination verschiedener „verpönte Merkmale“ gar nicht erst eine Chance erhalten auf eine Qualifikation, ist nicht sehr ausgeprägt. Die einschlägige Rechtslage ist noch viel zu wenig bekannt, und das Gleichbehandlungsgesetz bietet auch keine Garantie auf eine Lehrstelle, sondern allenfalls die Möglichkeit einer Schadensersatzforderung bei nachgewiesener Diskriminierung. Ganz abgesehen davon, dass es gar nicht so einfach ist, eine Benachteiligung gerichtsfest nachzuweisen. Wer mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu tun hat, weiß, dass diese oft nicht bereit sind, diesen langwierigen Weg zu gehen.

Das strukturelle Problem, dass sich in diesen Diskriminierungen manifestiert, lässt sich meines Erachtens ohnehin nicht nur und nicht ausschließlich auf dem Weg über ein individuelles Sich-zur-Wehr-Setzen lösen – das zeigt auch das Beispiel der Geschlechterdiskriminierung. Es braucht vielmehr Maßnahmen, die auf struktureller Ebene ansetzen: glaubwürdige, wirksame und nachhaltige Maßnahmen gegen Diskriminierung, Sensibilisierung für Betriebe und Lehrherren und -frauen, Aufklärung und Unterstützung für Diskriminierungs Betroffene, und vor allem auch ein glaubwürdiges politisches Commitment für eine Kultur der Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung und Rassismus. Und: In eine Salzburger Maßnahmenent-

wicklung müssen Betroffene ebenso wie AkteurInnen aus der Wirtschaft und der „Sozialszene“ mit einbezogen werden.

Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die Diskriminierungspraxis auf längere Sicht auch die Basis unseres Zusammenlebens unter-

gräbt, indem eine Teil-Generation heranwächst, die sich von Jugend an als BürgerInnen zweiter Klasse erlebt und das Interesse an gesellschaftlicher Teilhabe verliert.

Ursula Liebing

Am Beispiel: Die Schwierigkeiten der Praktikums- und Lehrstellensuche

Fallbeispiele aus dem Verein Einstieg, der im Rahmen verschiedener Projekte Jugendliche bei der Lehrstellensuche begleitet.

Erfahrungen aus der Praktikumsuche – Gründe für Absagen:

- Pflegebereich: Anfrage einer Türkin (36) für ein Praktikum in der Pflegehilfe, erwünscht wird, das Kopftuch abzunehmen. Begründung: Angst, wie die PatientInnen reagieren, da sie das nicht gewohnt sind.
- Elektrotechnik: Anfrage eines Afghanen (23) für ein Praktikum Elektrotechnik – Ablehnung wegen Migrationshintergrund:
 - Erster Betrieb: „Wir haben selbst genug arbeitslose Österreicher, die Politik sollte einen Aufnahmestopp für MigrantInnen ausgeben – wir sind schon überflutet. Möchte nur österreichischen Jugendlichen ein Praktikum anbieten“.
 - Zweiter Betrieb: „Nein, habe bereits genug MigrantInnen die Chance gegeben, möchte jetzt keine mehr aufnehmen, habe schlechte Erfahrungen gemacht“ (Diebstahl).
- Lackierer: Anfrage eines österreichischen Jugendlichen (16) mit asiatischen Wur-

zeln für Lackierer – Zusage, danach Ablehnung. Begründung: Wir nehmen keine „Ausländer“, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber vom Aussehen her anders sind – keine weitere Begründung!

- Allgemein: Ablehnung aufgrund sozialer Schwäche oder schwacher Noten – größere Firmen haben die Tendenz, sich nur die Jugendlichen mit sehr guten Noten anzuschauen. Ein Praktikum ist gar nicht möglich. Manche Betriebe verlangen teilweise 1 od. 2 Leistungsgruppe, die Note 3 wird schon als kritisch eingestuft. Herkunft und Familienverhältnisse spielen teilweise auch eine große Rolle – manche Betriebe verlangen geordnete Familienverhältnisse, bevor ein Lehrvertrag unterzeichnet wird.

Erfahrungen bei Lehrstellenbewerbungen – Gründe für die Ablehnung:

Weibliche Bewerberin. Kopftuch, türk. Migrationshintergrund, öst. Staatsbürgerschaft:

- Absage wegen Kopftuch aus Hygiene- und Sicherheitsgründen für die Lehrstelle als Konditorin,

- Absage wegen Kopftuch für Lehrstelle als pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin wegen Unzumutbarkeit für die vorwiegend gehobene Kundschaft und wegen Bedenken der Eingliederung in das Team.

Weibliche Bewerberin, österreichische Staatsbürgerin:

- Praktikumsanfrage bei einer Bäckerei: In der Stellenausschreibung werden m/w BewerberInnen angesprochen, nehmen aber in der Praxis nur Männer, da diese körperlich sehr anstrengende Arbeit aus Erfahrung nur Männer machen können.

Männlicher Bewerber, afghanischer Staatsbürger, Konventionsflüchtling:

- Vier Absagen bei Bewerbungen als Zahnarztassistent, da aus persönlichen Gründen nur weibliche Bewerberinnen eingestellt werden.

Männlicher Bewerber, serbischer Staatsbürger, in Österreich geboren:

- Absage für ein Schnupperpraktikum, da der Betrieb grundsätzlich keine ausländischen Jugendlichen aufnimmt: Das Umfeld, das diese mitbrächten, sei für einen Betrieb nicht tragbar angesichts der anspruchsvollen Kundschaft ...

Weibliche Bewerberin, afghanische Staatsbürgerin, Konventionsflüchtling, Kopftuchträgerin:

- Absage für Bewerbung als Zahnarztassistentin aufgrund des Kopftuchs, es können die Hygienerichtlinien nicht eingehalten werden, Fasern des Kopftuchs würden sich in den empfindlichen Maschinen verfangen und diese beschädigen.
- Absage für Bewerbung als Zahnarztassistentin auf Grund der Kundschaft, man müsse sich – wolle man in Österreich arbeiten – anpassen, und dazu gehört, das Kopftuch bei der Arbeit abzulegen.

Bei vier Fällen handelte sich um Benachteiligung aufgrund eines Kopftuches. In fünf Fällen lag eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vor. In einem Fall handelte es sich um Benachteiligung nur aufgrund des Migrationshintergrundes.

Erfahrungen aus der Nachbetreuung

- *Bewerberin mit Kopftuch* in Ausflugsgaststätte: Absage „wegen der Gäste“, obwohl im Schnupperpraktikum für Kochlehre sehr gute Rückmeldung gegeben wurde.
- *Bewerberin mit nicht-weißer Hautfarbe* für Gasthaus – Telefonkontakt: Absage wegen der Gäste.
- *Zwei Lehrlinge nicht-deutscher Muttersprache (FriseurIn): Herabwürdigung* wegen Sprachdefiziten (nicht-deutschem Akzent) beim Telefonieren.

3.) Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte

Artikel 23 AEMR – Recht auf Arbeit

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 25 AEMR – Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Wenn wir Betteln verbieten, statt Armut zu bekämpfen ...

Bettelverbote in Salzburg aus menschenrechtlicher Perspektive

Abgesehen von diversen ethischen Fragestellungen muss zunächst im Voraus festgestellt werden, dass ein Bettelverbot *kein angemessenes Instrument der Armutsbe-*

kämpfung sein kann, im Gegenteil: Armut wird kriminalisiert und eine Gruppe von extrem armutsbetroffenen Menschen zu VerwaltungsstraftäterInnen gemacht. Von prin-

zipieller Bedeutung für die Diskussion der grundrechtlichen Legitimität bzw. Illegitimität von Bettelverboten sind deshalb die sozialen Grundrechte wie sie etwa in Artikel 23 und 25 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948) festgelegt sind. Der Schutz vor Arbeitslosigkeit sowie das Recht auf angemessenen Lebensstandard in Art. 23 und 25 betreffen die Ursachen des Bettelns. Diese sind in den jeweiligen Lebensumständen der Betroffenen zu suchen, nicht in sog. „kriminellen Machenschaften“. Die in Art. 23 und 25 der AEMR formulierten Prinzipien verdeutlichen, dass erst die massive Verletzung von sozialen Grundrechten die Ursachen und Voraussetzungen schafft, die Menschen zum Betteln bzw. zu Bettelmigration zwingen.

Rechtliche Entwicklung in Salzburg

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz¹ (S-LSG) hatte in seiner früheren Fassung im § 29 ein absolutes Bettelverbot ausgesprochen. Dieses Bettelverbot ist – wie die bestehenden Bettelverbote in anderen Bundesländern² – beim Verfassungsgerichtshof (Vfgh.) beansprucht worden, und der Vfgh. hat diesen Paragraphen mit seinem Entscheid vom 30. Juni 2012 aufgehoben. Er begründet seinen Entscheid wie folgt: „§ 29 Abs. 1 S-LSG verbietet, wie oben dargetan, unter anderem auch, an öffentlichen Orten von fremden Personen finanzielle Zuwendungen zu erbitten. Damit untersagt es diese Bestimmung jedermann ausnahmslos, an öffentlichen Orten andere Menschen auf seine

individuelle Notlage aufmerksam zu machen (etwa indem der Bettler auf der Straße steht oder sitzt und mittels eines Schildes an die Hilfsbereitschaft vorübergehender Passanten appelliert) oder sie in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise verbal um Hilfe zu bitten. Auch ein solcher Appell an die Solidarität und finanzielle Hilfsbereitschaft anderer ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, von der Kommunikationsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt. Eine gesetzliche Bestimmung, die auch solches verbietet, greift in die durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützte Kommunikationsfreiheit derjenigen ein, die an öffentlichen Orten anderen Menschen ihre Bitte auf die dargestellte Weise unterbreiten wollen.“ Der „Runde Tisch Menschenrechte in der Stadt Salzburg“ hatte bereits im Vorfeld der Aufhebung durch den Vfgh. in einer öffentlichen Stellungnahme das absolute Verbot als grundrechtswidrig qualifiziert.

Auch die Plattform für Menschenrechte hat sich in einem Brief an die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien gewandt und sich darin für eine ersatzlose Abschaffung des Bettelverbotes ausgesprochen – ein Wunsch, der leider unter den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen nicht zu realisieren war. In der sehr kurzen Begutachtungsphase wurden von VertreterInnen der Plattform und des Runden Tisches Gespräche mit zuständigen Beamten des Landes geführt, die jedoch keinen Einfluss auf die Neuformulierung hatten.

Inzwischen ist das entsprechende Landesgesetz in der Neufassung beschlossen worden. Das Bettelverbot in seiner absoluten Form wurde eingeschränkt, jedoch wurden in weitestgehender Weise Umstände formuliert, in denen das Bettelverbot dennoch zur Anwendung kommen kann:

1 <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000632>.

2 <http://www.salzburger-armutskonferenz.at/wp-content/uploads/2011/02/Bettelverbote-%C3%96sterreich-TabVergleich.pdf>.

1. wenn „in aufdringlicher oder aggressiver Weise“ gebettelt wird;
2. wenn dies „unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person“ geschieht;
3. strafbar ist, wer Betteln anderer veranlasst oder organisiert.

Dazu kommt – neben einer relativ unkonkreten und weit gefassten Formulierung von Umständen, die ein Verbot rechtfertigen – eine sog. „Verordnungsermächtigung“, die es den Kommunen im Bundesland Salzburg ermöglicht, wiederum ein absolutes Bettelverbot per Verordnung zu erlassen, „wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinn des Art 118 Abs 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.“ Auch dies eine schwammige und weit reichende Bestimmung, die auch umgehend zu einem Amtsbericht des zuständigen Vizebürgermeisters Harald Preuner in der Stadt Salzburg geführt hat, der solche Zonen eines absoluten Bettelverbotes für die Altstadt definiert hätte. Der Amtsbericht ist im Stadtsenat und Gemeinderat mit den Stimmen der SPÖ und der Bürgerliste abgelehnt worden. Ein solches absolutes Bettelverbot durch die Hintertür einer Gemeindeverordnung auf kommunaler Ebene wieder einzuführen, hätte jedem Anspruch einer Menschenrechtsstadt an sich selbst Hohn gesprochen.

Verordnungsermächtigung: ein Verstoß gegen Grundrechte?

Der schwerwiegendste grundrechtliche Problembereich der Bettelverbote betrifft den

Art. 10 der EMRK, also das in Österreich auch durch die Verfassung geschützte Recht auf Kommunikationsfreiheit im Sinne einer Meinungsäußerungsfreiheit. Bettelnde kommunizieren mit der Umwelt über ihre Armut und machen auf ihre – zumeist ausweglose – Situation aufmerksam. In der Regel ist dies für die Betroffenen die einzige Form, ihre Situation zu veröffentlichen und bekannt zu machen. Auf dieses Grundrecht hat der Vfgh. in seiner Aufhebungsentscheid explizit Bezug genommen: „Eine gesetzliche Bestimmung, die auch solches verbietet, greift in die durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützte Kommunikationsfreiheit derjenigen ein, die an öffentlichen Orten anderen Menschen ihre Bitte auf die dargestellte Weise unterbreiten wollen.“

Auch die im neu formulierten Landesgesetz enthaltene „Verordnungsermächtigung“ ist gerade aufgrund der Argumentationslinie des Vfgh. als aus grundrechtlicher Perspektive höchst bedenklich anzusehen. Denn der Vfgh. hält im Urteil fest: „Die Salzburger Landesregierung beruft sich zur Rechtfertigung des § 29 Abs. 1 S-LSG auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und auf den Schutz der Rechte anderer.“ Auch die Verordnungsermächtigung wird im Landesgesetz wiederum mit diesen beiden Argumenten zu legitimieren versucht. Der VfGH. macht aber in seiner Urteilsbegründung unmissverständlich deutlich: „Wie oben bereits dargelegt, vermögen aber diese Gründe das Verbot auch stiller Formen der Bettelei, also des dargestellten ‚Erbittens‘ von Hilfe, nicht zu rechtfertigen. Dieses an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig.“

Eine Verletzung sozialer Grundrechte (evtl. in anderen Staaten der EU) bzw. ein Versagen von lokaler Sozialpolitik kann nicht mit dem Verbot des Bettelns kaschiert

werden oder dieses mit dem Argument gerechtfertigt werden, die Betroffenen vor dieser durch Not motivierten Tätigkeit bzw. vor Ausbeutung im Rahmen des Bettelns bewahren zu müssen. Im Bezug auf die Bettelmigration haben m.E. auch österreichische Regierungsorganisationen die Verpflichtung, auf weiter reichende Maßnahmen im Rahmen der EU zu drängen, die die Lebenssituation von BettelmigrantInnen in diversen osteuropäischen Ländern grundlegend verbessern.³ Der Salzburger Gemeinderat hat auf der Grundlage eines Amtsberichtes übrigens einen in diese Richtung gehenden Beschluss gefasst.

Die mediale wie die politische Debatte gehen weiter

Die in den Salzburger Medien und auf politischer Ebene geführte Debatte um das Phänomen der Bettelmigration hat sich mit der im Landesgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung wieder mehr auf die kommunale Ebene verlagert. Aus menschenrechtlicher Sicht ist es nötig, diese Debatte in Zukunft differenzierter und auf der Basis von fundierten Informationen weiterzuführen. Denn bisher ist sie sehr stark mit stereotypen Vorurteilsbildern und rechtspopulistischen Argumentationsmustern belastet, denen nicht zuletzt durch das Fehlen überprüfbarer Fakten Raum gegeben wurde. Neben kampagnenartigen „Berichten“ der *Krone* sind es auch immer wieder Artikel der *Salzburger Nachrichten*, die einen Mythos von einer „Bettelmafia“ und „kriminellen Hintermännern“ nähren, der durch keine seriösen Informationen zu belegen ist. Diese Mythen

– so schreibt die Plattform für Menschenrechte in einem Brief an die *Salzburger Nachrichten* – „verdanken sich wohl eher der Interpretation fremder Organisationsformen als der Realität.“⁴

Weder die Politik noch Medien und NGOs hatten bisher gesicherte Daten über die Herkunftsregionen, die Zahl, die soziale Lage die Zusammensetzung, die Reiserouten und Organisationsformen, die Bedürfnislagen jener ArmutsmigrantInnen, die in Salzburg betteln. Schon gar nicht sind die bettelnden Menschen in diesem Diskurs selber zu Wort gekommen. Deshalb hat der Runde Tisch Menschenrechte Anfang des Jahres 2013 bei „Helix Austria“ eine empirische wie qualitative Untersuchung zur Bettelmigration in Salzburg in Auftrag gegeben, die in zwei Phasen (Februar und Mai 2013) durchgeführt wurde und demnächst veröffentlicht wird. Die Plattform für Menschenrechte hat die Untersuchung finanziell (mit Sponsoring) und mit der Organisation von Vernetzungstreffen unterstützt. Die durch die Untersuchung verfügbaren Daten sollen in einem „Forum Menschenrechte“ politischen VerantwortungsträgerInnen und in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Nicht zuletzt soll sie bewirken, dass die mediale wie politische Debatte über das Betteln seriös und auf der Grundlage von wissenschaftlich erhobenen empirischen Daten geführt werden kann.

Josef P. Mautner

3 Informationen zur Roma-Arbeit des Europarates: <http://dosta.org/node/51>.

4 http://www.menschenrechte-salzburg.at/fileadmin/menschenrechte/user/veranstaltungen/2013_05_28_Brief_SN_Artikel_Bettelmafia_Plattform_fuer_Menschenrechte_Salzburg.pdf.

Lebens- und Bedarfslagen der neuen ZuwanderInnen/Not-Reisenden

Seit einigen Jahren ist (auch) die Stadt Salzburg damit konfrontiert, dass viele EU-BürgerInnen aus den neuen Mitgliedsstaaten in Südosteuropa aufgrund von extremer Verarmung nach Salzburg kommen, um mittels Betteln und/oder Gelegenheitsarbeit ihr Überleben bzw. das Überleben ihrer Familien in den Herkunftsregionen zu sichern. Diese öffentlich sichtbare Armut und vermehrt zu beobachtende BettlerInnen im öffentlichen Raum haben in Salzburg eine öffentliche Abwehrreaktion ausgelöst, die im Ruf nach Bettelverbot respektive Vertreibung dieser ZuwanderInnen (zumindest aus den sensiblen innenstädtischen Bereichen) gegipfelt hat. Dies war die Ausgangssituation dafür, dass der Runde Tisch Menschenrechte eine Erhebung der Lebens- und Bedarfslagen von ZuwanderInnen mit mehr/minder kurzfristigem Aufenthalt in der Stadt Salzburg in Auftrag gegeben hat. Die Plattform für Menschenrechte kooperierte bei der Konzeption und Durchführung der Erhebung. Die Erhebung wurde vom Dreyer Charity Fund Salzburg gefördert und von Studierenden und MitarbeiterInnen der Universität Salzburg/Hochschülerschaft mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen durchgeführt. Neben dem Erzbischof von Salzburg haben viele SalzburgerInnen mit privaten Spenden zur Durchführung beigetragen.

Fact-Box 1: Eckdaten der Erhebung

Zeitraum: Ende Februar – Versuch einer Vollerhebung; Mai 2013 – vertiefende qualitative Interviews zu Lebens- und Bedarfslagen von ZuwanderInnen

Sample: 120 quantitative Fragebogenerhebungen zu Rahmenbedingungen der Not-Reisen und 54 qualitative Interviews zu Lebens- und Bedarfslagen

Ergänzende Erhebung: Fragebogenerhebung bei Winter-Notdiensten für obdachlose ZuwanderInnen

Sprachlicher Hintergrund: Die Interviews wurden in Rumänisch, Ungarisch und Polnisch durchgeführt. InterviewerInnen aus dem bulgarischen, serbokroatischen und russischen Sprachraum ergänzten die Erhebungen.

Der Gesamtbericht ist unter www.helix.austria.com zum Download aufgelegt.

Zielrahmen: empirisch belegte Grundlagen für die Feststellung von Ausmaß, Profil und Bedarfslagen

Die Erhebung stand allem voran vor der Aufgabe, empirisch belegte Grundlagen für die Überprüfung der häufig wiederholten, aber letztlich unbelegten Behauptungen in Medien sowie im öffentlichen Diskurs bereitzustellen. Das betraf insbesondere Fragen nach kriminellen und mafiaähnlichen Organisationsmustern der Bettelmigration sowie einer regelmäßigen Abschöpfung der Einnahmen aus Betteln oder Gelegenheitsarbeit. Weiters sollte der Verdacht eines Sozialtourismus mit der Intention einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen des österreichischen Wohlfahrtsstaates überprüft und auf seinen Wahrheitsgehalt hinterfragt werden.

Das Ausmaß der ‚neuen‘ Zuwanderung nach Salzburg kann nur geschätzt werden

Die genaue Anzahl der Menschen, die im Verlauf eines Jahres (temporär und im Rahmen der EU-Reisefreiheit, d.h. ohne weitergehende Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung) nach Salzburg kommen, ist tatsächlich nicht bekannt. Im Zuge der Reisefreiheit innerhalb der Europäischen Union ist es EU-BürgerInnen gestattet, sich für den Zeitraum von drei Monaten in anderen Ländern aufzuhalten, ohne eine formale Anmeldung vorzunehmen. Eine Vollerhebung der zuwandernden EU-BürgerInnen mit mehr/minder kurzfristigem Aufenthalt ist somit nur schwer möglich bzw. im Rahmen der aktuellen Rechtslage unmöglich.

Vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Salzburg wurden im Jahr 2012 insgesamt 390 Personen, schwerpunktmäßig im Bezirk Brasov/Rumänien heimisch, bei Überprüfungen gemäß der Campierverordnung behördlich erfasst. Die Einzelerhebung, die Ende Februar 2013 im Rahmen dieser Erhebung mittels Interviews in den Salzburger Winternoteinrichtungen für obdachlose Menschen sowie im öffentlichen Raum (Bahnhof und Straßen/Plätze in der Salzburger Innenstadt) durchgeführt wurde, gibt klare Hinweise dafür, dass die Anzahl der Not-Reisenden wohl erheblich darüber liegen dürfte. So konnten in der letzten Feberwoche 2013 insgesamt 120 erwachsene Not-Reisende interviewt werden, in deren Gefolge sich bis zu 40 mitreisende Minderjährige in Salzburg aufhielten (leider war eine Abgleichung doppelt genannter Kinder nicht möglich, so dass die Gesamtzahl der Minderjährigen wohl kleiner ist).

Fact-Box 2: Vorläufige Berechnungsgrundlage

- während einer Woche: ca. 150 Not-Reisende (inkl. 30 mitziehende Minderjährige)

- durchschnittliche Aufenthaltsdauer: ca. 3 Wochen
- mehr als die Hälfte der Befragten war wiederholt in Salzburg
- *Gesamtzahl pro Jahr*: ca. 1.350 verschiedene Personen (davon ca. 20% Minderjährige)

Zuwanderung/europäische Binnenmigration umfasst einen weiten Einzugsbereich

Die neue Zuwanderung kommt vor allem aus strukturschwachen Regionen der neuen EU-Mitgliedsstaaten, ib. Rumänien und Slowakei. Diese Regionen sind von hoher Arbeitslosigkeit betroffen und durch Diskriminierung gegenüber der Volksgruppe der Roma und Angehörigen von sprachlichen Minderheiten (z.B. von Ungarn in der südlichen Slowakei) gekennzeichnet. Zu beachten ist aber, dass keineswegs nur ethnische/sprachliche Minderheiten der regionalen Notlage durch Not-Reisen zu entkommen und einen Not-Groschen zu lukrieren suchen. Im Gegenteil: In der Zieldestination Salzburg treffen VertreterInnen der verarmten Mehrheitsbevölkerung und Mitglieder der ethnischen und/oder sprachlichen Minderheiten aufeinander. Letztlich wird damit auch die Konkurrenz zwischen Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten aus den Herkunftsregionen nach Salzburg exportiert, wo sie ib. in den Winternotquartieren als Diskriminierung und wechselseitige Ausgrenzung deutlich wurde.

Fact-Box 3: Einzugsbereiche und Herkunftsregionen der Not-Reisenden

- * *Rumänien (ca. 80%)*: mehrheitlich kommen die RumänInnen aus den Regionen Brasov und Arges.
- * *Slowakei (ca. 10%)*: jeweils mehrere SlowakInnen kommen aus südlichen Teilen

der Slowakei, rund um Rimavska Sobota sowie Vlcany Sala, weitere SlowakInnen leben verstreut in der gesamten Slowakei

* *Polen (ca. 10%)*: bei den polnischen Not-Reisenden sind keine speziellen Einzugsbereiche feststellbar, sie sind letztlich in sämtlichen Regionen Polens zuhause.

Im Umfeld des Bahnhofs/Arbeitsstrich konnten in den Erhebungstagen zudem vereinzelte Not-Reisende aus Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Russland und den ex-jugoslawischen Staaten angetroffen werden. Insgesamt verteilen sich die Not-Reisenden somit auf ein großes Einzugsgebiet. Für aktuell diskutierte Überlegungen, der unfreiwilligen Abwanderung durch gezielte Maßnahmen in ausgewählten Herkunftsregionen entgegen zu wirken, ergeben sich somit keine plausiblen und erfolgsversprechenden Grundlagen. Kleine regionale Initiativen können auf der individuellen Ebene zwar sicherlich eine mehr/minder nachhaltige Linderung von Notlagen bewirken, auf der strukturellen Ebene und in Hinblick auf den ausgedehnten Einzugsbereich für Not-Reisen sind damit jedoch keine Effekte zu erwarten.

Das Profil der neuen Zuwanderung erweist sich als ausgesprochen komplex!

Die ZuwanderInnen lassen sich im Großen und Ganzen drei unterschiedlichen Gruppen zuordnen, die sich in wesentlichen Aspekten voneinander unterscheiden.

Pendel-Migration: Als größte und zahlenmäßig bedeutsamste Gruppe (ca. 50%) sind jene Personen zu nennen, die zwischen Herkunftsregion und einer Zieldestination im ‚reichen‘ Mittel- bis Nordeuropa pendeln und sich jeweils nur temporär in Salzburg oder einer anderen Wohlstandsregion aufhalten. Diese Menschen kommen zu großen Anteil

aus Regionen, die infolge der Restrukturierung nach dem Niedergang der kommunistischen Regime mit großen Wirtschafts- und Arbeitsmarktproblemen konfrontiert sind. Erschwerend kommen ungenügende sozialstaatliche Standards zum Tragen, die zu Langzeitarbeitslosigkeit und einer Verfestigung von Armutslagen führen. Von dieser Entwicklung fortschreitender Marginalisierung ist mittlerweile bereits die dritte Generation betroffen. Auswirkungen davon sind: unzureichende bzw. nicht formell abgeschlossene Schulbildung, fehlende bzw. nicht formell abgeschlossene Berufsbildung, irreguläre Erwerbsbiografie (häufige Unterbrechung, Gelegenheitsarbeit, subsistenzwirtschaftliche Aushilfstätigkeit etc.), berufliche Dequalifizierung durch Langzeitarbeitslosigkeit bzw. fehlende berufliche Praxis, fehlende bzw. unzureichende Ansprüche auf sozialstaatliche Transferleistungen sowie unzureichende bzw. nicht leistbare medizinische Versorgung. Teure Medikamente oder aufwändigere Behandlungen, die längere stationäre Krankenhausaufenthalte erfordern würden, sind unbezahlbar.

Auffällig ist in dieser Gruppe weiters, dass sie im Verband von Familienmitgliedern und/oder Bekannten aus ihrer näheren Nachbarschaft reisen.

Fact-Box 4: Profil der Subgruppe der PendelmigrantInnen

- hoher Anteil von Roma
- ausgeprägte (groß)familiale Bindung, die auch darin zum Ausdruck kommt,
- dass viele Frauen an den Not-Reisen teilnehmen und minderjährige Kinder sowie ältere Familienangehörige, z.T. mit körperlichen Beeinträchtigungen, mitziehen,
- der überwiegende Teil ihrer Familien aber in der Herkunftsregion verblieben ist und auf finanzielle Unterstützung durch die Not-Reisenden wartet

- das zentrale Motiv für die Not-Reise ist der Erwerb eines finanziellen Beitrags zur Deckung der (Über-) Lebenskosten für die Familie zuhause
- der Aufenthalt an der Zieldestination ist eher kurz, eine Rückkehr in die Heimat steht in Aussicht und ist abhängig davon, dass ‚genug‘ Geld zusammengespart werden konnte
- eine längerfristige Emigration, z.B. Antritt einer fixen Arbeitsstelle, ist nicht intendiert bzw. an die Voraussetzung geknüpft, dass die ganze Familie nachkommen kann
- während die männlichen Pendel-Migranten durch Gelegenheitsarbeit, Verkauf von Straßenzeitungen oder Straßenmusik zum Erreichen des Sparziels beitragen,
- dominiert bei den Pendel-Migrantinnen das Betteln den Tagesablauf an der Zieldestination; nur ausnahmsweise bemühen sie sich um Formen der Gelegenheitsarbeit.

Arbeitsmigration: Eine zweite und zahlenmäßig relevante Untergruppe (ca. 40%) steht unter den Vorzeichen einer eher unbedarft ausgeführten Arbeitsmigration. Diese Personen sind mehr/minder ungeplant und ohne entsprechende Vorkehrungen in der Hoffnung nach Salzburg gekommen, hier Arbeit zu suchen und eine Arbeitsstelle anzutreten. Ohne entsprechende Referenzen bzw. – wie es bei rumänischen oder bulgarischen StaatsbürgerInnen der Fall ist – ohne formellen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt bleibt diesen Personen letztlich, analog zu den Mitgliedern der anderen beiden Untergruppen, nichts anders übrig, als sich mit Gelegenheitsarbeiten und/oder dem Verkauf von (Straßen-) Zeitungen über Wasser zu halten.

Fact-Box 5: Spezielle Charakteristika der Untergruppe der ArbeitsmigrantInnen

- durchgängig männlich

- eher im jüngeren erwerbsfähigen Alter, zumeist um die 30 Jahre alt
- handwerkliche Ausbildung, zumeist mit Erfahrungen als Bauhilfsarbeiter
- alleinstehend und zumeist alleinreisend, allenfalls sind sie gemeinsam mit Kollegen mit ähnlichen Reismotiven und Zielsetzungen angereist
- vorrangiges Motiv ist die Suche nach einer Arbeitsstelle und die Realisierung mittel- bis längerfristiger Lebensbedingungen in der Zieldestination Salzburg oder in einer anderen Stadt im europäischen Raum
- Betteln ist für ArbeitsmigrantInnen keine oder eine sehr unerwünschte Option, für den Fall einer erfolglosen Suche nach einer Arbeitsstelle werden Angebote für Gelegenheitsarbeit, z.B. Verkauf von Straßenzeitungen, wahrgenommen
- eine Rückkehr in die Herkunftsregion ist nicht ausgeschlossen, aber ebenso wenig eingeplant oder erwünscht wie die Möglichkeit, dass allfällige Familienmitglieder aus der Herkunftsregion nachreisen.

Wanderarmut: Daneben kann eine kleinere Untergruppe von Personen (ca. 10%) ausgemacht werden, die sich von diesen strukturellen Marginalisierungstrends deutlich abhebt. Dabei handelt es sich durchwegs um besser qualifizierte Personen, die aber infolge von Konkurs und Privatverschuldung, von Haftstrafen und/oder konflikthafter Trennung von Lebensgemeinschaften den bindenden Bezug zu ihren Herkunftsregionen aufgegeben oder verloren haben. Manche Wander-Arme sind z.B. auf mehr/minder realistische Arbeitsplatzversprechungen hin nach Salzburg gekommen, aus unterschiedlichen Gründen aber hier auf der Strecke geblieben. Das ist bspw. die Vorgeschichte von polnischen AltenhelferInnen, die nach Phasen der 24-Stunden-Pflege ohne Anschlussengagement in der Fremde hängenblieben. Den Personen

dieser Teilgruppe ist jedoch eine Rückkehr in ihre Herkunftsregionen nur eingeschränkt möglich. Naheliegender ist ihnen stattdessen die Perspektive, von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle und, wenn es sein muss, von einem EU-Land zum anderen zu ziehen: Armutswanderung steht unter den Vorzeichen der Europäischen Reisefreiheit.

Fact-Box 6: Profil der Untergruppe der Wander-Armen

- mehrheitlich männlich und im mittleren erwerbsfähigen Alter
- nur bei wenigen bestehen aufrechte familiäre etc. Bindungen in der Herkunftsregion
- in der Regel alleinreisend
- relativ gute schulische und berufliche Basisbildung, z.B. handwerkliche Ausbildung
- längere Phasen der Arbeitslosigkeit in der Herkunftsregion
- überwiegend schlagen sie sich mit unqualifizierten und saisonalen Hilfstätigkeiten (z.B. Erntehilfe in Italien oder Spanien) durch
- vorrangiges Motiv ist die Suche nach einer neuen Heimat, einem Ort zum Bleiben also, mit regulären und stabilen Lebens- und Arbeitsstrukturen.

Die Art der Anreise beeinflusst die Rahmenbedingungen des Aufenthalts

Die Not-Reisenden kommen überwiegend entweder mit dem Pkw eines Mitglieds der Fahrgemeinschaft oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (zumeist der Bahn) nach Salzburg. Nur vereinzelt greifen Not-Reisende auf andere Mobilitätsstrategien zurück und kommen z.B. per Autostopp. Damit ergeben sich große Unterschiede hinsichtlich der Rahmenbedingungen für ihren Aufenthalt in Salzburg.

Bescheidene Infrastruktur durch Anreise mit dem PKW/Tankstellen und Rastplätze: So ergibt sich für die Not-Reisenden, die mit dem Pkw angereist sind, die Möglichkeit, ihren Pkw als Lebensmittelpunkt zu nützen, ihre persönliche Habe aufzubewahren, sich vor der Witterung zu schützen und zu schlafen. Sie verbringen die Nächte dann z.B. im Umfeld einer Autobahnraststätte, wo sie auch die Infrastruktur (Toilette, Waschraum, Shop) in Anspruch nehmen können. Sie klagen zwar darüber, dass sie zu viert oder zu fünft im Pkw nicht besonders gut schlafen können und auch auf jede Form von Privatsphäre verzichten müssen. Ihr Tagesablauf ist dementsprechend klar strukturiert. Sie suchen morgens die Plätze für ihre Aktivitäten, sei es nun Betteln, der Verkauf von (Straßen)Zeitung, Straßenmusik oder Gelegenheitsarbeiten (kleinere Hilfstätigkeiten in den Gärten von SalzburgerInnen, in landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld Salzburgs etc.), auf und verabreden Zeit und Ort für das abendliche Treffen, um dann gemeinsam den gewohnten Rastplatz aufzusuchen und die vorhandene Infrastruktur für Erholung, Hygiene, Verköstigung und Nachtruhe zu nützen.

Die Anreise mit dem Pkw erfolgt häufig im Verbund mit Familienmitgliedern oder Bekannten aus der Nachbarschaft. Die Kosten für Benzin, Maut etc. werden geteilt. Gelegentlich berichten Not-Reisende auch von mehr/minder ausgedehnten Zwischenstopps, die dafür genützt werden, die erforderlichen Mittel für die nächste Tankfüllung zusammenzubetteln.

Infrastruktur-Ersatz Bahnhof: Demgegenüber wird die Anreise mit der Eisenbahn von den Not-Reisenden als sehr preisgünstig dargestellt, zumal diese mehrheitlich ohne gültigen Fahrschein, dafür aber öfter mal auf Raten vollzogen wird. Die Not-Reisenden nehmen es als selbstverständlich hin, dass sie aufgrund der fehlenden Fahrkarte immer wie-

der des Zuges verwiesen werden. In der Folge nützen sie eben die jeweils nächste Verbindung. Im Unterschied zu den Not-Reisenden, die für ihren Aufenthalt in Salzburg ihren PKW als Sammelpunkt und Infrastruktur nützen, können die Zug- oder Busreisenden lediglich in den Wintermonaten November bis März auf eine reguläre, wenn auch bescheidene Infrastruktur zurückgreifen. Zumeist nächtigen sie im Umfeld des Bahnhofs, in öffentlichen Parks oder auf der Straße. Sie haben somit keine Möglichkeit, sich und ihre persönliche Habe vor der Witterung zu schützen, ihre Bekleidung im Bedarfsfall zu reinigen oder zu trocknen. In jedem Fall stellt der Bahnhof eine zentrale Anlaufstelle für diese Untergruppe der Not-Reisenden in Salzburg dar. Hier gönnen sie sich einen billigen Kaffee, eventuell auch noch einen kleinen Snack für das Frühstück, hier nützen sie die Gelegenheit, sich zu treffen und auszutauschen, Informationen einzuholen und weiterzugeben, bevor sie sich entweder am Arbeitsstrich um eine Gelegenheitsarbeit bemühen, mit der Bahn in Umlandgemeinden auf der Suche nach Aushilfstätigkeiten in der Landwirtschaft ausschwärmen oder das Stadtzentrum als sozialen Ort für ihre Verdienstaktivitäten aufsuchen.

Die Attraktivität des multifunktionalen Bahnhofs wird in der Wahrnehmung der Not-Reisenden wesentlich dadurch getrübt, dass es keine Bereiche gibt, an denen ihr Aufenthalt akzeptiert würde. Sie klagen über häufige Kontrollen und gezielte Vertreibungsaktionen.

Netzwerk Arbeitsmigration: Vereinzelt können potentielle ArbeitsmigrantInnen auf Unterstützung durch Verwandte oder ehemalige Nachbarn, die sich z.B. in Salzburg als ArbeitsmigrantInnen niedergelassen haben, zugreifen. Aus diesen privaten Netzwerken ergeben sich gleichermaßen Erleichterungen des Alltags und Kontakte für Gelegenheitsar-

beiten. An der prekären Situation dieser relativ begünstigten Not-Reisenden ändert sich damit jedoch nichts Wesentliches.

Insgesamt jedoch ist festzustellen, dass die Not-Reisenden aus Rumänien und der Slowakei, ib. Pendel-MigrantInnen oder Angehörige der Roma, in der Regel über keine privaten Netzwerke im Kontext von bereits angesiedelten ArbeitsmigrantInnen verfügen.

(K)eine Aufnahmestruktur in Salzburg?

Die Not-Reisenden kommen in der Regel ohne spezielles Vorwissen über Rahmenbedingungen und/oder Infrastrukturangebote für ihren Aufenthalt in Salzburg an. Ihnen genügt offensichtlich die Tatsache, dass Salzburg zu den Wohlstandsregionen Mittel- und Nordeuropas gehört. Das von der Salzburger Tourismusindustrie gepflegte und weit verbreitete Image der weltoffenen Stadt erweist sich für die Not-Reisenden als zentraler Pull-Faktor, demgegenüber die realen Rahmenbedingungen für ihren Aufenthalt in Salzburg eher bedeutungslos sind. Das kommt auch darin zum Ausdruck, wie die bestehenden Einrichtungen und Angebote der (niederschweligen) Überlebenshilfen in Salzburg von den Not-Reisenden genutzt werden und welche Erwartungen und Ansprüche die Not-Reisenden an die Rahmenbedingungen für ihren Aufenthalt in Salzburg äußern.

Es sind nahezu ausschließlich niederschwellige Angebote der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (WLH), die mit einer Nachfrage nach konkreter Unterstützung durch Not-Reisende konfrontiert waren. So waren zum einen die Winter-Notquartiere und Notschlafstellen während der Öffnungszeiten (November bis März) deutlich überlastet. Die Nachfrage nach Schlafplätzen und ib. die Bedarfsmeldung zur Unterbringung von Familien mit mitreisenden Minderjährigen konnte

nur ansatzweise abgedeckt werden. Als besonders belastend hat zum anderen eine gehäufte Nachfrage nach Überlebenshilfen (ib. Kleiderausgabe, Möglichkeit zum Duschen, Schutz vor Regen und Kälte, Aufenthalt und Tagesstruktur im Cafébetrieb) im Saftladen, dem niederschweligen Tagesstrukturangebot des Vereins Neustart, zu weitreichenden Änderungen von Konzept und Regelwerken geführt.

Zu bedenken ist, dass die sozialen Dienste in Salzburg weder einen formellen Auftrag zur Unterstützung von Not-Reisenden haben noch Leistungen für diese Zielgruppe im Rahmen ihrer Leistungsabrechnungen in Rechnung stellen können. Ausgenommen davon sind einige wenige Spezialaufträge von Stadt und Land Salzburg, z.B. Notquartiere in der kalten Jahreszeit bereit zu stellen oder Sprachkurse für VerkäuferInnen der Salzburger Straßenzeitung Apropos anzubieten. Not-Reisende sind gleichermaßen vom Bezug von Sozialleistungen, etwa der bedarfsorientierten Mindestsicherung, als auch vom Zugang zu den meisten sozialen Diensten ausgeschlossen.

Fact-Box 7: Soziale Dienste, Einrichtungen und Angebote für Not-Reisende in Salzburg

Winternotquartier
(November bis März in den
Nachtstunden geöffnet):

- Linzergasse: 14 Schlafplätze für Männer und 4 Schlafplätze für Frauen in Mehrbettzimmern; befristete Unterbringung für die Dauer von 30 Nächten möglich; kein Tagesaufenthalt; weitergehende Angebote bzgl. Hygiene etc. nur für BewohnerInnen
- Lieferung: 25 Schlafplätze für Männer in Schlafsälen; befristete Unterbringung für die Dauer von sieben Nächten möglich; kein Tagesaufenthalt; weitergehende Angebote bzgl. Hygiene etc. nur für Bewohner

- Hellbrunnerstraße: einige Schlafplätze für Frauen (je nach Nachfrage und Kapazität); befristete Unterbringung für die Dauer von sieben Nächten möglich; kein Tagesaufenthalt; weitergehende Angebote bzgl. Hygiene etc. nur für BewohnerInnen

Notschlafstelle

(Privatinitiative, ohne formellen Auftrag und ohne Förderung durch die öffentliche Hand)

- Ignaz Harrer-Straße: einige Schlafplätze für Männer und Frauen; ganzjährig geöffnet und von Ehrenamtlichen geführt; Tagesaufenthalt und ergänzende Angebote im Rahmen der angeschlossenen Wärmestube
- Pfarren und Klöster: vereinzelte Schlafplätze ohne reguläre Grundlage und ohne entsprechende Ausstattung

Tagesstruktur-
und weitere Angebote für Not-Reisende

- Saftladen: einzelnen BesucherInnen ist der Aufenthalt im Cafébetrieb und der preisgünstige Konsum von Getränken und Speisen möglich; ergänzende Angebote wie Beratung, Kleidertausch und Körperpflege werden nur in Ausnahmefällen realisiert
- Schmankerl: stundenweiser Aufenthalt und Konsum preisgünstiger Speisen und Getränke, keine ergänzenden Angebote

Beratung, Verdienstmöglichkeiten,
Sprachkurse

- Bahnhofsozialdienst: Beratung und Vermittlung in die Winternotquartiere der Caritas
- Apropos: Verkauf von Straßenzeitungen (die Hälfte des Erlöses bleibt den VerkäuferInnen) und Sprachkurs (schwerpunktmäßig für VerkäuferInnen der Straßenzeitung)

medizinische Grundversorgung

- Ambulatorien, z.B. in den Landeskrankenhäusern – nur in Notfällen zugänglich
- reguläre medizinische Behandlungen – da nur wenige Not-Reisende eine eigenständige internationale Versicherungskarte erworben haben, sind die meisten davon tendenziell ausgeschlossen.

Die Versorgungssituation der Not-Reisenden in Salzburg erweist sich somit als äußerst eingeschränkt. Lediglich in den Wintermonaten sind existenzsichernde Überlebenshilfen vorgesehen, die jedoch weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht den tatsächlichen Bedarf abdecken können. Insbesondere fehlen adäquate Unterkünfte für Familien mit mitziehenden Minderjährigen. Weiters ist ein eklatanter Mangel an Vorsorgen für Hygiene, medizinische Grundversorgung und Schutz vor Gewalt (ib. für Minderjährige und Frauen) zu beklagen.

Wunschökonomie im Zeichen der Not-Reisen, oder: Wunschloses Unglück!

Die Motive für die Not-Reisen sind durch die Bank sehr bescheiden. Das betrifft gleichermaßen Pendel-MigrantInnen wie Wander-Arme. Auch bei den potentiellen ArbeitsmigrantInnen ist eine sehr bedürfnisarme Erwartungshaltung zu beobachten.

Den Not-Reisenden geht es in erster Linie darum, ihre akute Notlage durch den Erwerb eines mehr/minder kleinen Geldbetrages zu lindern und so zum eigenen bzw. zum Überleben ihrer Familie in der Herkunftsregion beizutragen. Der Erwartungshorizont ist bei den Befragten ausgesprochen niedrig gespannt, wobei ihre Wünsche in der Regel eher unspezifisch und unkonkret ausfallen.

So steht der Rückkehr der Pendel-MigrantInnen in ihre Herkunftsregion nichts mehr im

Wege, wenn sie „genug“ eingenommen haben, wobei € 300 bis € 400 in ihren Augen ein kleines Vermögen darstellen. Wenn es ihnen gelingt, so viel mit nach Hause zu bringen, dann ist für einige Monate die Zukunft ihrer Familie gesichert. Deshalb sind sie in der Zeit ihres Aufenthalts in Salzburg auch unermüdlich und nach Möglichkeit ohne Pause aktiv mit dem Verkauf von Zeitungen, mit der Suche nach Gelegenheitsarbeiten oder eben – ersatzweise – mit Betteln beschäftigt. In dieser Zeit begnügen sie sich mit dem Notwendigsten, eventuell einem morgendlichen Kaffee, einer kleinen Jause als Mittagessen und einer weiteren Kleinigkeit („meistens was Kaltes“) am Abend. Danach ziehen sie sich entweder in ihren Pkw oder in einen Park zurück, um mehr schlecht als recht zu schlafen und sich für den kommenden Tag wieder halbwegs fit zu machen.

Ganz offensichtlich bleibt unter diesen Vorzeichen keine Energie mehr dafür übrig, sich etwas zu wünschen. Auf unsere Frage, was die ZuwanderInnen sich wünschen würden, kamen in jedem Fall nur sehr pauschale Antworten: Recht auf Arbeit („dann müssten wir nicht betteln!“) und Geld (am liebsten: „Zuhause, dann bräuchten wir nicht zum Betteln hierher kommen!“).

Fact-Box 8: Was ist wahr an den Gerüchten und/oder Unterstellungen?

- *Sozialtourismus*: Tatsächlich haben die Not-Reisenden weder Zugang zu Sozialleistungen noch nehmen sie soziale Dienste und Einrichtungen in einem nennenswerten Umfang in Anspruch. Der Vorwurf des Sozialtourismus geht an den Bedarfs- und Lebenslagen schlichtweg vorbei; im Gegenteil: die Infrastrukturangebote für die Basisversorgung und Überlebenshilfe, die in den Wintermonaten realisiert werden, reichen weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht aus, die

elementarsten Bedürfnisse der Not-Reisenden zu befriedigen.

- *BettlerInnen-Flut*: Offensichtlich stehen wir vor einer weitreichenden Verarmung bis Verelendung von ganzen Regionen in Süd-Ost-Europa, die letztlich dazu führen, dass viele Menschen, die dazu individuell oder in der Gruppe gleichfalls Betroffener noch in der Lage sind, die Chance nützen, am Reichtum der Wohlstandsregionen Mittel- und Nordeuropas zu partizipieren. Nur zu einem kleinen Teil handelt es sich dabei jedoch um einen Migrationsstrom oder gar eine Flut von BettlerInnen, die nun den reichen Westen/Norden Europas überschwemmt.
- *lukrative Gewinnerwartungen*: Die Ausichten, mittels Not-Reisen in die Wohlstandsregionen Mittel- und Nordeuropa ausreichende finanzielle Mittel zu erwirtschaften, die eine Bewältigung von Armut und Verelendung ermöglichen, sind denkbar bescheiden. Die Not-Reisenden in Salzburg rechnen stattdessen ganz realistisch mit einer Handvoll Euros, die sie im Verlauf ihrer Not-Reise zusammensparen möchten, um damit ihrer Familie in der Herkunftsregion für die nächsten Wochen ein Überleben gewährleisten zu können.
- *Mafia, Menschenhandel und organisierte Kriminalität*: Neben vielen Not-Reisenden, die sich alleine, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder per Autostopp auf den Weg in die Wohlstandsregion Salzburg gemacht haben, ist wesentlich eine familiale oder nachbarschaftliche Organisationsform zu beobachten, die wesentlich mit dem Faktor Kostengünstigkeit argumentiert wird. So reisen einzelne Familienmitglieder, z.T. gemeinsam mit Bekannten, die sie aus der dörflichen Gemeinschaft kennen, im Pkw eines Mitglieds der Reisegemeinschaft an und nützen diesen Pkw dann auch als wesentliche Infrastruktur. Für

den Vorwurf einer mafiaähnlichen Organisation, von Menschenhandel und organisierter Kriminalität findet sich in den insgesamt mehr als 150 Interviews kein einziger Beleg.

- *Zwangsabgaben und Abkassieren*: Die Interviews belegen zum einen die extreme Sparsamkeit und den Wunsch bzw. die freiwillige Verpflichtung, mit dem lukrierten Not-Groschen die Existenz der zurückgebliebenen Familie zu unterstützen (z.B. die Kosten für Medikamente und/oder medizinische Versorgung von Familienmitgliedern sicherzustellen); zum anderen wird ein enges Zusammenhalten und Füreinander-Einstehen der Reisegemeinschaften deutlich, die unter anderem auch darin zum Ausdruck kommt, dass die Kosten für Aufenthalt, Treibstoff etc. geteilt werden. Für die häufig kolportierte und in den Medien vorgestellte Behauptung, dass das erbetelte Geld gar nicht den BettlerInnen zugutekommt, sondern von ‚Hintermännern‘ regelmäßig abkassiert wird, konnten in den Interviews keinerlei Hinweise gefunden werden.

Was tun? Schlussfolgerungen und Maßnahmenempfehlungen

Not-Reisen in Wohlstandsregionen wie Salzburg sind eine Realität, mit der die Salzburger Öffentlichkeit in den kommenden Jahrzehnten leben lernen muss. Voraussetzung für ein halbwegs konstruktives Miteinander und für einen gedeihlichen Umgang mit diesen neuen Formen der Zu- und/oder Durchwanderung ist in jedem Fall eine klare politische Willensbildung und eine proaktive Haltung, die von einem einfachen Willkommen bis hin zu Grundlagen der Basisversorgung reichen muss. In Stichworten lässt sich solcherart ein Maßnahmenpaket skizzieren, das

gleichermaßen den Bedürfnissen sowohl der Not-Reisenden, der regulären TouristInnen als auch der BewohnerInnen von Salzburg gerecht werden kann.

Zehn Vorschläge für kommunale und regionale Initiativen

1. *Unterkunft*: Vorsorgen für eine bedarfsadäquate Basisversorgung in Hinblick auf Unterkunft in Billigpensionen, Hygiene und persönliche Sicherheit.
2. *Information*: proaktive mobile und nachgehende Angebote zur Herstellung von Informationssicherheit (Stichwort: Info-Streetwork).
3. *Zentrum Bahnhof*: Aufenthaltsräumlichkeiten und Überlebenshilfen im Umfeld des Bahnhofs, Hygiene und Gesundheitsversorgung, Aufbewahrung von privaten (Wert)Gegenständen, Ausspeisung und (warme) Getränke zum Selbstkostenpreis etc.
4. *Durchreiseplätze*: Infrastruktur für Not-Reisende, die mit dem Pkw/Kleinbus angekommen sind (analog zu oder in Kooperation mit Autobahnraststätten).
5. *Bildungsangebote*: ib. Sprachkurse, Beratung bezüglich der Zugangsvoraussetzungen zum Salzburger Arbeitsmarkt, berufsspezifischer Qualifizierung, Nostrifizierung von vorhandenen Bildungsabschlüssen etc.
6. *Betteln & CO*: Netzwerk/e für die Entwicklung und Realisierung von machbaren Alternativen zum Betteln; analog zum Verkauf von Zeitungen könnte z.B. ein Set von Werbeartikeln der Tourismusbetriebe bereit gestellt werden, welche die Not-Reisenden zum Straßenverkauf anbieten können.
7. *(bezahlte) Eigentätigkeit*: Gemeinwohl und -nützigkeit – Infrastruktur für Not-Reisende als temporäre Verdienstmöglichkeit für Not-Reisende.
8. *Geringfügige Beschäftigung*: (bezahlte) gemeinnützige Arbeiten für Stadt und Land Salzburg (als Alternative zum unkontrollierten und letztlich illegalen Arbeitsstrich könnten von Stadt/Land Salzburg Agenden des Recycling (wie Almetallsammeln) oder der Pflege und Instandhaltung öffentlicher Anlagen angeboten werden; ev. in Kooperation mit der Tourismus-Branche?).
9. *ergänzende Angebote*: Für Familien mit minderjährigen Kindern, in enger Kooperation mit den bestehenden Sozialeinrichtungen bzw. den niederschweligen Angeboten der WLH (Tagesstruktur für Kleinkinder/altersgemischte Kindergruppe, Mutter-Kind-Gruppen, Information und Beratung in pädagogischen und Gesundheitsfragen etc).
10. *Öffentlichkeitsarbeit*: zur Förderung von Akzeptanz für Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung der Zielgruppe Not-Reisender: z.B. in Form eines ansprechend gestalteten und regelmäßig aufgelegten Info-Blatts für die Salzburger Bevölkerung (Aufklärung einerseits über die Lebensbedingungen in den Herkunftsregionen und ib. über Projekte zur Bewältigung struktureller Problemlagen, zur Förderung von Selbstorganisation und zum Abbau von Diskriminierung – andererseits über den Stand der Entwicklung der Salzburger Initiativen und Projektteile inkl. Einladung zur zivilgesellschaftlichen Unterstützung der einzelnen Projekte und Angebotsschienen).

Heinz Schoibl

Poverty is not a Crime

FEANTSA, the European Federation of National Organisations working with the Homeless, was established in 1989 as a European non-governmental organisation to prevent and alleviate the poverty and social exclusion of people threatened by or living in homelessness.

FEANTSA currently has more than 140 member organisations, working in close to 32 European countries, including 25 EU member states. Most of FEANTSA's members are national or regional umbrella organisations of service providers (housing, health, employment, social support). Feantsa works closely with the EU institutions, and has consultative status at the Council of Europe and the United Nations. It receives financial support from the European Commission.

FEANTSA is committed to:

- Engaging in constant dialogue with the European institutions and national and regional governments to promote the development and implementation of effective measures to fight homelessness.
- Conducting and disseminating research and data collection to promote better understanding of the nature, extent, causes of, and solutions to, homelessness.
- Promoting and facilitating the exchange of information, experience and good practice between FEANTSA's member organisations and relevant stakeholders with a view to improve policies and practices addressing homelessness.
- Raising public awareness about the complexity of homelessness and the multidimensional nature of the problems faced by homeless people.

Founded by FEANTSA, Housing Rights Watch is a European network of activists, academics, NGOs and lawyers from across the EU who are committed to the promotion, protection and fulfillment of the right to housing to all.

The criminalisation of homeless people is taking place everywhere in Europe

Beyond the official line about the need to protect security which is currently being voiced across Europe we have noted three trends of particular concern with regards to human rights:

- *the criminalisation of the daily activities of homeless people in public spaces, which has a direct impact upon their strategies for survival,*
- *the administrative or legal obstacles hindering access to basic social services and thus stripping homeless people of their fundamental rights,*
- *a barely hidden desire to make the homeless invisible (spatial exclusion, imprisonment, deportation ...).*

This phenomenon is present in all EU member states, in various forms: police operations targeting a city's 'undesirable elements', anti-begging fines issued at local level, national laws declaring homelessness a crime, or even the inclusion in national constitutions of definitions according to which homeless persons are criminals, as was seen recently in Hungary.

And yet, whilst such practices continue, many EU member states (including France) have committed to developing integrated strategies for the fight against homelessness and have promised to take structural measures in order to eradicate the phenomenon.

social security and basic services, including housing and healthcare, and to ‘better use EU funds in order to support social inclusion and combat discrimination’. In our view, punitive measures contradict these goals entirely.

Criminalisation and European policies for the fight against poverty

European campaign ‘Poverty is not a crime’

These policies which persecute the homeless are in direct contradiction with the European Union’s goal of fighting poverty. Indeed, as part of the Europe 2020 strategy, the EU adopted a European platform against poverty and exclusion. The goals of this platform are to improve access to employment,

Outraged by the persecution of the homeless across Europe, Housing Rights Watch and FEANTSA have decided to launch an awareness-raising campaign aimed at both policy makers and the public at large.

Examples of the tendency to criminalize poverty from various European countries:

Lithuania	<i>Vilnius City Council has prohibited begging and giving money to beggars in the street under the City Management and Cleanliness Regulation. A fine of €290–580 has been introduced. The prohibition on begging or giving money to beggars is not imposed near places of worship, monasteries and convents or during religious services and events that have official permits from the city government. The Mayor of Vilnius defends the view that NGO service providers have sufficient capacity to help those people who require assistance and that begging is therefore a choice. The City Management and Cleanliness Regulations also forbid the establishment of temporary shelters under balconies of tenement buildings. This targets a common place for rough sleepers to take shelter, particularly during the summer. Vilnius Council has also tried to push homeless service provision out of the city to rid public space of homeless people.</i>
Slovenia	<i>The ‘law on protection of public peace and order’ defines begging and sleeping in public space as offences. In 2009, the police recorded 399 begging offences and 337 sleeping in public space offences. Fines are imposed for these offences and people who do not pay the fine can be imprisoned or obliged to do community service.</i>
Ireland	<i>On the 11th January 2011, Ireland adopted a new Criminal Justice Public Order law with new provisions on begging. The law concerns begging in front of automatic cash machines, night safes, vending machines, shop fronts or outside businesses. Non-compliance may lead to a fine of up to €500. Between the introduction of the new legislation in February 2011 and October 2011, more than 500 people were arrested in Dublin city centre.</i>

Denmark	<i>Homeless migrants who arrived in the country after 2008 do not have access to the state housing service. Moreover, 278 homeless European migrants were arrested, remanded in custody and deported between 2009 and 2011, prior to Denmark harmonizing its domestic legislation with the European directive on the free movement of EU citizens. Public places are also designed in such a way as to discourage homeless people from using them as shelters. Subtle methods are deployed to do so, such as the replacement of comfortable benches with less comfortable alternatives.</i>
The Netherlands	<i>Many local authorities in The Netherlands have adopted regulations to curb activities such as the consumption of alcohol or begging in public places. The aim is to encourage homeless people to enter accommodation centres, now a condition for the receipt of certain benefits. Rotterdam police regulations ban begging and vagrancy in public places on the grounds that these activities may annoy other citizens. Penalties as high as 2,500 euro fines or three months in prison can be imposed on those found guilty of such crimes.</i>

Clémentine Sinquin

Der erste – und wahrscheinlich nicht der letzte – „Tag der Wohnungsnot“ in Salzburg

Das Forum Wohnungslosenhilfe Salzburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, ohne Unterlass und mit Nachdruck auf die zunehmende Prekarisierung von Wohnsituationen in Salzburg aufmerksam zu machen.

Die Wohnungsnot geht mittlerweile über das klassische Klientel der Wohnungslosenhilfe hinaus und erreicht immer mehr die Mittelschicht. DurchschnittsverdienerInnen, die sich in Salzburg auf Wohnungssuche begeben, bekommen bereits den Mangel an angemessenem, leistbarem Wohnraum zu spüren.

Die Verzweiflung von Wohnungssuchenden wächst zusehends, ebenso der Druck auf die sozialen Einrichtungen, die dem integrativen Auftrag aufgrund des fehlenden

Wohnungsangebotes nicht mehr gerecht werden können.

Der private Wohnungsmarkt steht de facto MindestsicherungsbezieherInnen nicht mehr zur Verfügung. Zum einen wollen VermieterInnen und Immobilienbüros nicht mit dem Sozialamt kooperieren und zum anderen befinden sich die realen Mietpreise längst jenseits der vom Sozialamt maximal übernommenen Sätze (380 € für eine Person). Als letzte Option bleibt oft nur ein Pensionszimmer übrig. In teils menschenunwürdigen Verhältnissen findet Mietwucher statt. Einkommensschwache Personen und Familien zahlen Quadratmeterpreise bis zu 30 €. Mangels Alternativen und aus Angst vor Wohnraumverlust werden die Missstände hingenommen.

Auch die Situation am öffentlichen Wohnungssektor lässt wenig Hoffnung bei der Wohnungssuche aufkeimen. Beim städtischen *Wohnungsamt* mit einer beinahe gleichbleibenden Anzahl von AntragstellerInnen (rund 4.000) hat sich in den letzten Jahren wenig verändert, hier wie auch bei den *Gemeinnützigen Wohnbauträgern* betragen die Wartezeiten mittlerweile Jahre. Auch in den Neubauten ist wenig leistbarer Wohnraum vorzufinden. Die Auswahl beschränkt sich auf den heiß umkämpften Altbaubestand – was in einschlägigen Wohngebieten der Ghettobildung Vorschub leistet.

In der *Wohnungslosenhilfe* gehören ausgelastete und überfüllte Notschlafstellen mittlerweile zur Normalität; sommers wie winters. Weiters fehlt es nach betreuten und meist befristeten Angeboten oftmals an Nachfolgewohnraum. Dies verursacht Rückfälle, löst substantielle Krisen aus und macht mühsam erarbeitete Fortschritte während der Betreuung zunichte. Ein weiteres Problem ist die verdeckte Wohnungslosigkeit von Frauen. Eine geschlechtsspezifische Frauenwohneinrichtung lässt schon lange auf sich warten. Wohnungslosenhilfe ist ohne leistbaren Wohnraum zahnlos, MitarbeiterInnen in Sozialeinrichtungen stehen der Situation ohnmächtig gegenüber.

Um auf all diese Missstände aufmerksam zu machen, wurde am 21. März dieses Jahres in Salzburg erstmals ein „*Tag der Wohnungsnot*“ ausgerufen.

Ziel dieses Tages war es, eine breite Bevölkerungsschicht zu sensibilisieren, aufzurütteln und bei den verantwortlichen Akteuren Handlungsdruck zu erzeugen.

Rund 1000 gezählte obdach- und wohnungslose Menschen im Raum Salzburg sind 1000 zu viel! Die Gesamtzahl ist seit Jahren beinahe unverändert, jedoch steigt die Zahl der betroffenen Nicht-ÖsterreicherInnen.

In einer Pressekonferenz wurden die Detailergebnisse der aktuellen Wohnungssenerhebung präsentiert und Forderungen daraus abgeleitet.

Parallel dazu fanden verschiedene *Aktionen im öffentlichen Raum* statt (Fotos von diesen Aktionen am Schluss dieses Beitrags und auf Seite 71; viele weitere Fotos unter <https://www.dropbox.com/sh/nlz5qkm1y3wx/b9t/sRLpPQufds>).

Bei einem *Runden Tisch* mit VertreterInnen aus Politik, Verwaltung und Interessensvertretungen wurde schließlich neben Berichten aus diversen Institutionen anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl ein „*Umgedachtes Regierungsprogramm*“ zur wohnpolitischen Bedarfslage präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Gefordert wird unter anderem:

- Die Verankerung des Grundrechts auf Wohnen in der Salzburger Landesverfassung.
- Die Mittel der Wohnbauförderung sollen vorwiegend zur Förderung und Errichtung von Mietwohnungen eingesetzt werden.
- Das langfristige Ziel der Lösung des Problems „Obdach- und Wohnungslosigkeit“ soll verbindlich festgelegt werden.
- Maßnahmen zur Prävention sollen verstärkt zum Einsatz kommen sowie das bestehende Wohnungslosenhilfesystem angepasst und ausgebaut werden.
- Finanzielle Unterstützungen sollen sich an den tatsächlichen (Wohn-)Bedarfslagen orientieren. Dazu gehört, wie im aktuellen Arbeitsübereinkommen der neuen Landesregierung bereits formuliert, die Ausweitung der Wohnbeihilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS).

- Die Anerkennung und den Ausbau der Wohnungslosenerhebung als Planungsinstrument für weitere Maßnahmen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sehr der im Wahlkampf verwendete Slogan: „mehr leistbarer Wohnraum“ ein Lippenbekenntnis bleibt oder wie weit die neue Landesregierung alle Anstrengungen bündelt, das Grundrecht auf „Wohnen“ in der Menschenrechtsstadt Salzburg abzusichern. Letztlich

werden wir – die sozialen Einrichtungen als Seismographen der sozialen Lage – weiterhin und unermüdlich Bedarfe und Problemlagen aufzeigen. Denn Verlust von Wohnraum geht auch einher mit dem Verlust von persönlichen Ressourcen und führt unweigerlich zur Chronifizierung von Armut und Wohnungslosigkeit.

Andrea Schmidinger





4.) Zum Recht auf freie Religionsausübung

Artikel 18 AEMR: Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Com Unity Spirit – eine Initiative der Stadt Graz für das friedliche Miteinander der Religionen

Ein konkreter Anlass

Im Juli 2013 lud die Stadt Graz zu einer interreligiösen Konferenz mit dem Titel „Com Unity Spirit“ ein. Die Tagung wurde im Wesentlichen vom afro-asiatischen Institut Graz vorbereitet und durchgeführt. Zwanzig Jahre, nachdem das Parlament der Weltreligionen 1993 in Chicago die Erklärung zu einem Weltethos formuliert hatte, sollte in Graz eine Erklärung entstehen, in der sich die Stadt zu einem friedlichen Umgang mit den dort vertretenen Religionen verpflichtet. Doch die Idee soll nicht allein auf Graz beschränkt bleiben: Die Grazer Erklärung, die in einer ersten Rohfassung vorliegt und an der in prozesshafter Gestalt weiter geschrieben wird, soll eine Orientierungshilfe für andere Städte und Kommunen Europas sein, um sie zu einem gedeihlichen Miteinander der Religionen zu ermutigen.

Zur Konferenz wurden nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der in Österreich gesetzlich anerkannten und in Graz vertretenen Religionsgemeinschaften eingeladen. Hilfreich waren auch Expertinnen und Experten aus anderen Städten Europas und darüber hinaus: Integrationsbeauftragte, Menschenrechtsexpertinnen, eine Vertreterin des Inter Faith Networks aus Großbritannien, Gelehrte der Theologie verschiedener Religionen, Frauenbeauftragte, Religionsführer usw. Gerade in den Workshops, bei denen in den drei Tagen intensiv an konkreten Fragestellungen diskutiert wurde, waren die Fachpersonen eine große Hilfe, die Komplexität mancher Bereiche aufzuschlüsseln oder auf weitere Aspekte und Problemfelder sowie Lösungsansätze hinzuweisen.

Unter anderem wurden folgende Themenbereiche diskutiert: Was macht den religiösen Menschen aus? Wie legitim sind reli-

giöse Symbole und Riten im öffentlichen Raum? Wie ist das Menschenrecht der Religionsfreiheit staatlich sowie in den Religionsgemeinschaften selbst verwirklicht? Wie sehr sollen und wollen sich Religionsgemeinschaften politisch einbringen? Welche Wege führen zu Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern in den Religionsgemeinschaften und in der Gesellschaft? Inwiefern ist religiöse Bildung auch öffentlicher Auftrag? Welches Potenzial bieten die Religionen für eine lebenswerte globale Zukunft? Ist Religion Privatsache? Können sich die Religionsgemeinschaften glaubhaft als Anwältinnen der Menschenrechte engagieren?

Aus der Grazer Erklärung

Der erste Entwurf der Grazer Erklärung formuliert unter anderem: „... Religion ist eine wichtige Dimension persönlicher und sozialer Identität. Religionen geben Antworten auf elementare Fragen des menschlichen Daseins, überliefern Weisheit, begründen Werte und inspirieren zu sozialem Handeln – über rechtliche Verpflichtungen hinaus. Das 20. Jahrhundert hat wie keine andere Epoche gezeigt, dass ideologische und totalitäre Versuche, einen neuen Menschen und eine neue Gesellschaft unter Ausschluss der transzendenten Dimension zu konstruieren, gescheitert sind. Religiöse Menschen sind nicht besser als andere. Sie sind jedoch in der Lage, die starken Motivationskräfte ihrer religiösen Überzeugungen in die konstruktive Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft einzubringen – sowohl in lokalem Kontext als auch als Global Players. Die Gesellschaft kann auf dieses Potenzial nicht verzichten. ...

[Die Religionsfreiheit] ist im vollen Sinne von der Gesellschaft, von den Staaten und auch von den Religionsgemeinschaften

selbst zu gewährleisten. Sie verwirklicht sich in der freien Wahl der Religion und ihrer öffentlichen Ausübung. Religionsfreiheit schließt auch das Recht ein, Religionsgemeinschaften in zivilisierter Form kritisch zu hinterfragen, das eigene Religionsbekenntnis zu wechseln oder sich in aller Freiheit keiner Religion anzuschließen. ...

Die Zukunftsverantwortung aller gesellschaftlichen Institutionen kristallisiert sich in besonderer Weise im Bildungsbereich. Es ist von eminenter Bedeutung, dass die Religionsgemeinschaften die religiöse Bildung ihrer Mitglieder in geeigneter Form gestalten. Dafür benötigen sie in allen Gesellschaften einen adäquaten Rahmen. Von unverzichtbarer Wichtigkeit ist ferner, dass ein ausreichendes Maß an Bildung über die ethische und kulturelle Bedeutung von Religionen im öffentlichen Raum verwirklicht wird. Nur jene Bildungskonzepte, die diesen Anforderungen Rechnung tragen, sind langfristig geeignet, zum sozialen Frieden beizutragen. ...“

Die Grazer Erklärung sowie die Ergebnisse und Protokolle der Workshops sind abrufbar unter: www.interrelgraz2013.com

Religion ist mehr als eine Privatsache

Die Konferenz brachte es deutlich ans Licht, dass Religion mehr ist als eine Privatsache. Da durch die Religionen Werthaltungen und Lebensweisen begründet werden, die das ganze Leben umfassen, spielen sie in vielen Bereichen des menschlichen Miteinanders eine tragende Rolle. Davon sind auch manche Institutionen einer Kommune betroffen. Zwei Beispiele: Essensgebote oder -verbote bestimmter Religionen wollen sowohl in der schulischen Mittagsbetreuung als auch im Krankenhaus beachtet werden, und das nicht nur aus medizinischen Gründen. In

manchen Religionen sind Vorschriften in Sachen Kleidung nicht nur erwünscht, sondern geboten, so dass keine Ausweichmöglichkeiten bestehen für diejenigen, die ihrer religiösen Tradition folgen wollen. Wie wird damit auf Arbeitsämtern oder im öffentlichen Dienst umgegangen?

Die Gespräche in den Workshops und darüber hinaus haben bei der Grazer Konferenz gezeigt, dass das Lernen voneinander am besten im Gespräch miteinander geschieht. Auch wenn es ähnliche Phänomene in den verschiedenen Weltreligionen gibt, so besteht leicht die Gefahr, Birnen mit Äpfeln zu vergleichen und damit der Sache nicht näher zu kommen. Rückfragen zu stellen und genau hinzuhören war dringend notwendig, um hier nicht in eine Sackgasse zu geraten. Immer wieder stellte es sich heraus, dass es Religion nicht in Reinkultur gibt, sondern dass sie stets mit unterschiedlichen Traditionen und Kulturen verbunden ist. Das zeigt sich auch in den vielfältigen Denkansätzen, die es in den einzelnen Religionen gibt, so dass nicht von „dem Christentum“, „dem Islam“ oder „dem Buddhismus“ gesprochen werden kann.

Als von hoher Wichtigkeit und Bedeutung wurde daher die religiöse Bildung angese-

hen. Sie darf nicht nur im Bereich der eigenen Religion geschehen und sie geht weit über das Maß der schulischen Bildung hinaus. Auch im Bereich der Religion geht es um ein lebenslanges Lernen. In den Workshops wurde über verschiedene Beispiele berichtet, wie dieses Lernen ansatzweise gelingt. Dazu müssen aber Initiativen auf verschiedenen Ebenen ergriffen werden, sei es durch die Religionsgemeinschaften selbst, sei es durch Bildungseinrichtungen oder auch durch die Kommune. Respekt voreinander und Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen Bedürfnisse sind dabei unabdingbar.

Was von der Stadt Graz angestoßen wurde, könnte auch für Salzburg wegweisend sein. In mancher Hinsicht erweist es sich als einfacher, wenn Institutionen wie die Stadt oder das Land Salzburg die Religionen bzw. Religionsgemeinschaften an einen Tisch rufen und zu Gesprächen einladen. So wird deutlich, dass der Erfolg nicht im Wettbewerb zwischen den einzelnen Religionen, sondern im Gelingen eines friedlichen Miteinanders zum Wohl aller Menschen besteht.

Esther Handschin

Interreligiöser Dialog als politische Aufgabe

Die Stadt Graz veranstaltete im Juli 2013 eine Interreligiöse Konferenz „Com Unity Spirit“ zum friedlichen Zusammenleben der Religionen in Europa. Gemeinsam erarbeiteten die TeilnehmerInnen über vier Tage hinweg in 17 Workshops Handlungsvorschläge für Städte und Religionsgemeinschaften, welche von einem Redaktions-

team in eine „Grazer Erklärung“ als Ergebnis der Konferenz eingearbeitet werden (siehe dazu den Bericht von Esther Handschin). Eine Passage in der vorläufigen, gekürzten Fassung der „Grazer Erklärung“ befasst sich mit dem Thema Religionsfreiheit: „Diese ist im vollen Sinne von der Gesellschaft, von den Staaten und auch von den Religionsge-

meinschaften selbst zu gewährleisten. Sie verwirklicht sich in der freien Wahl der Religion und ihrer öffentlichen Ausübung.“ Ein hehres Anliegen, das sich vollständig mit der Intention des Artikels 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte deckt.

Die Praxis der kommunalen und regionalen Menschenrechtsarbeit in Salzburg zeigt allerdings, dass vor allem im Bereich der Ausübung religiöser Praktiken und Gebote im öffentlichen Raum MuslimInnen immer wieder auf Diskriminierungen, Verbote und Benachteiligungen stoßen, die ihnen den Zugang zu diesem Grundrecht verwehren oder ihn zumindest für sie einschränken. Im Zusammenhang des Monitoring der Plattform tauchen Fragen auf wie zum Beispiel: Inwieweit können sich Musliminnen und Muslime hier im öffentlichen Raum Salzburgs zu ihrer Religion bekennen – etwa durch Tragen des Kopftuches in den Schulen, bei der Arbeit in Gastronomie oder Handel? Auch in diesem Menschenrechtsbericht 2013 finden sich wieder eine ganze Reihe dokumentierter Fälle von Diskriminierungen aufgrund des Tragens eines Kopftuches. Zum Beispiel: Die Anfrage einer Frau mit türkischem Migrationshintergrund für ein Praktikum als Pflegehelferin könne nur positiv entschieden werden, wenn sie bereit sei, das Kopftuch abzunehmen. Begründung: PatientInnen reagierten negativ, da sie es nicht gewohnt seien. Weibliche Jugendliche mit Kopftuch stoßen bei der Lehrstellensuche häufig auf eine scheinbar undurchdringliche Mauer:

- Absage für Lehrstelle als Konditorin „aus Hygiene- und Sicherheitsgründen“;
- Absage für Lehrstelle als pharmazeutisch kaufmännische Assistentin wegen „Unzumutbarkeit für vorwiegend gehobene Kundschaft“;

- Absagen bei zwei Bewerbungen als Zahnarztassistentin, einmal wegen „Hygienerichtlinien“, das zweite Mal wegen „zu geringer Anpassungsbereitschaft“.

Aus diesen Erfahrungen im Monitoring lassen sich einige Schlussfolgerungen ableiten, die m.E. für die konkrete Verbesserung der regionalen Menschenrechtssituation im Hinblick auf freie Religionsausübung bedeutsam sind.

Erstens: Die meisten der von uns dokumentierten Beeinträchtigungen im Zugang zum Recht auf freie Religionsausübung sind klassische Diskriminierungen, und für die Betroffenen ist es wichtig, dass sie über die bestehenden Gleichbehandlungsgesetze in Österreich informiert werden und dass es nun seit September 2012 in der Stadt Salzburg eine niederschwellige Antidiskriminierungsstelle gibt, von der sie beraten und unterstützt werden können (siehe den Bericht von Sieglinde Gruber über die Antidiskriminierungsstelle).

Zweitens: Der gesellschaftliche und soziale Kontext spielt eine wesentliche Rolle. Denn in vielen Fällen handelt es sich um Mehrfachdiskriminierungen; so kommen etwa im Falle von kopftuchtragenden Frauen häufig als weitere Diskriminierungsgründe das Geschlecht sowie der Migrationshintergrund der Betroffenen hinzu. Die soziale wie wirtschaftliche Lage der Frauen ist vielfach äußerst prekär; sie sind immer wieder von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Im Hintergrund dieser kontextbedingten Grundrechtsverletzungen stehen strukturelle Ungleichheiten auf mehreren Ebenen, die die österreichische Gesellschaft für Frauen mit Migrationshintergrund, die der islamischen Glaubensgemeinschaft angehören, bereit hält. Sie sind letztlich auch auf einer strukturellen Ebene und nicht nur in Einzelfällen zu lösen.

Drittens: Eine wesentliche Rahmenbedingung für den gleichberechtigten Zugang zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist eine menschenrechtlich fundierte interreligiöse Zusammenarbeit von Angehörigen *aller* Religionsgemeinschaften sowie von Menschen ohne religiöse Bindung. Diese interreligiöse Zusammenarbeit in Form eines „gesamtökumenischen Weltanschauungsdialoges“ soll, damit sie gelingt, verschiedene Voraussetzungen erfüllen, von denen ich in diesem Zusammenhang nur eine benenne: Wenn man interreligiös fruchtbar zusammenarbeiten will, muss man das auf Augenhöhe tun können. Das heißt aber, dass man jenes strukturelle Gefälle, das ich vorhin angesprochen habe und das in der Gesellschaft faktisch existiert, durch binnenstrukturelle Maßnahmen, man könnte sagen: durch positive Diskriminierung im Rahmen dieser interreligiösen Projekte auszugleichen versucht, soweit dies möglich ist.

Daraus lässt sich *viertens* ableiten, dass es für die Förderung eines gesamtökumenisch verstandenen interreligiösen Dialoges auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen und eine politische Unterstützung braucht. Ein Verständnis des interreligiösen Dialogs als „Privatsache“ der Religionsgemeinschaften, woraus resultiert, dass die Gesellschaft und die Politik eines Landes damit nichts zu tun haben oder hier keine Aufgabe sehen,

wäre ein völlig verfehltes Verständnis der sicherlich notwendigen religiös-weltanschaulichen Neutralität staatlicher Institutionen. Im Gegenteil: Gerade vor dem Hintergrund des Faktums, dass es zwischen den Angehörigen einer sog. „Minderheitenreligion“ und denen, die sich zu einer sog. „Mehrheitsreligion“ bekennen, ein strukturelles Machtgefälle gibt, hat m.E. die Politik eines Landes die Aufgabe, Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die auch den sog. „Minderheitsreligionen“ diesen Dialog auf Augenhöhe möglich macht. Ich meine damit auch durchaus finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen, die mehr Gleichberechtigung ermöglichen. Ein Beispiel dafür ist die Arbeit des interreligiösen Beirates der Stadt Graz, mit dem die Stadt ein Forum geschaffen hat, in dem die VertreterInnen aller in Graz aktiven Religionsgemeinschaften gleichberechtigt zusammenarbeiten. Ein solches Gremium in Salzburg im Kontext des bereits im Regierungsprogramm verankerten Integrationsbeirates auf Landesebene einzurichten, wäre ein wichtiger Schritt nach vorne bei der Verwirklichung praktischer Zugänge zum Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Josef P. Mautner

5.) Zum Recht auf freie Meinungsäußerung

Artikel 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Initiative Freies Wort

„Das blutige Rot der Scheiterhaufen ist immergrün. Einen dieser Scheiterhaufen haben wir, mit bloßem Auge, brennen sehen. [...] Ich hatte angesichts des Scheiterhaufens nicht aufgeschrien. Ich hatte nicht mit der Faust gedroht. Ich hatte sie nur in der Tasche geballt. Warum erzähle ich das? [...] Weil, immer wenn von der Vergangenheit gesprochen wird, auch von der Zukunft die Rede ist. [...] Man darf nicht warten, bis der Freiheitskampf Landesverrat genannt wird.“ Diese Sätze wurden von Erich Kästner anlässlich der 25. Wiederkehr der nazistischen Bücherverbrennungen des Jahres 1933 am 10. Mai 1958 bei der P.E.N.-Club-Tagung in Hamburg gesprochen.

Das Gedächtnis an die „Salzburger Bücherverbrennung“ vom 30. April 1938 auf dem Residenzplatz schien allerdings fast 50 Jahre lang wie gelöscht. So lange dauerte es, bis 1987 eine Initiative der Salzburger Autorengruppe erstmals an dieses ungeheuerliche Vorkommnis erinnerte. Erich

Fried nahm damals in seiner aufrüttelnden Rede den Vandalenakt der Salzburger Bücherverbrennung zum Anlass, von Grundsätzlichem zu sprechen – von der Vernichtung des Buches als einem symbolischen Zeichen der Auslöschung von Geist, Freiheit und Emanzipation, also von einem aktuellen und virulenten Problem unserer Gegenwart. Denn wie ein roter Flammenschein zieht sich das loderende Rot „immergrün“ durch die Geschichte und die Kulturen. Heinrich Heine hatte seine Verse, wonach das Verbrennen von Büchern nur das „Vorspiel“ des Verbrennens von Menschen sei, auf die Vernichtung der islamischen Kultur durch die spanischen Christen gemünzt. Unzählige brandaktuelle Beispiele könnten aufgezählt werden.

Es dauerte wieder ganze 20 Jahre, bis im Jahre 2007 der Salzburger Residenzplatz erneut zum Ort der Mahnung wurde: „Hier stehen wir und gedenken der Bücherverbrennung“ sagte Robert Schindel, „indes

ununterbrochen in vielen Teilen der Welt Menschen verbrannt werden. Achten wir darauf, dass jene Symbolakte uns nicht und nie den Blick verstellen für die aktuellen Barbareien, die unter unseren Augen geschehen.“ Organisiert wurde dieses zweite Gedenken gemeinsam vom Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte, Literaturhaus, Friedensbüro, Katholische Aktion, Israelitische Kultusgemeinde und www.erinnern.at.

Im April 2013 jährte sich zum 75. Mal die „Salzburger Bücherverbrennung 1938“. Die Salzburger Initiative „Das freie Wort“ – ins Leben gerufen von Albert Lichtblau (Historiker, Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte), Karl Müller (Germanist, Universität Salzburg), Ingeborg Haller (Juristin, Politikerin,

Mitinitiatorin des Personenkomitees Stolpersteine) und Tomas Friedmann (Literaturhaus-Leiter und Vorsitzender des Dachverbands Salzburger Kulturstätten) – hat im Rahmen einer groß angelegten Veranstaltungsreihe Salzburg zu einem Ort gemacht, an dem kontinuierlich daran erinnert wird, dass Emanzipation, Fortschritt und Utopie sich nur in Freiheit entwickeln können. Zensur und alle Versuche, die Freiheit des Geistes, die Freiheit von Kunst, Kultur und Wissenschaft zu boykottieren, sollen aufgezeigt werden: „Wie kann man atmen ohne die Weltluft, die aus Büchern strömt?“ (Stefan Zweig)

für die Initiative Freies Wort: Karl Müller

http://www.literaturhaus-salzburg.at/Salzburger-B%C3%BCcherverbrennung-19382013_96_129_208.html

Die Plattform für Menschenrechte und das ABZ – Haus der Möglichkeiten haben die Veranstaltungsreihe der „Initiative Freies Wort“ zu „75 Jahre Salzburger Bücherverbrennung“ in einen aktuellen Bezug zum Thema Meinungsfreiheit gesetzt. Menschen, die *heute* in Salzburg leben und aus eigener Erfahrung wissen, was es bedeutet, wenn das „Freie Wort“ verunmöglicht wird, trafen sich zum kreativen Schreib-Workshop unter der Leitung von Andrea Laimer. Es sind wunderbare Texte im Entstehen, die im Winter 2013 im Rahmen einer Lesung im ABZ präsentiert werden, bei der auch Vladimir Vertlib lesen wird.

6. Dezember 2013 ab 19:00

Nähere Informationen: Maria Sojer-Stani, ABZ Haus der Möglichkeiten

6.) Zur Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Kommentar zur aktuellen Salzburger Debatte um schulische Integration (Juli 2013)

Ich habe den Beitrag zur schulischen Integration aus dem Menschenrechtsbericht 2006 gelesen. Unglaublich, wie aktuell dieser Beitrag auch heute ist! Allerdings galt es vor 7 Jahren an der Evangelischen Hauptschule 97 Integrationsstunden für 17 Förderkinder in 4 Hauptschulklassen zu erhalten, heute geht es um die Reduktion von 88 auf 80 Integrationsstunden für 21 Förderkinder in 4 NMS-Klassen. Die Vermutung, dass das Jahr 2006 einen Tiefpunkt für das integrative System darstellen würde, bewahrheitete sich leider nicht. Seit dem Schuljahr 2009/10 standen unserer Schule nur noch 88 Integrationsstunden zur Verfügung. Unsere NMS-Schülerinnen und Schüler werden 120 Wochenstunden unterrichtet. Durch besonderes Engagement der Pädagoginnen und Pädagogen und durch die private Fi-

nanzierung von zusätzlichen LehrerInnenstunden durch den Diakonieverein konnte diese Notsituation einigermaßen ausgeglichen werden.

Wir wollen unsere Förderkinder nicht ausgrenzen, sondern an gemeinsamen Themen und Inhalten arbeiten. Unser Bestreben ist ein integrativer Unterricht, der für alle Schülerinnen und Schüler einen möglichst großen Unterrichtsertrag bringen soll. Um einen Zugang für jedes Kind auf der individuellen Verständnisebene zu erreichen, ist Differenzierung notwendig. Die basis-fundamentale Erschließung der Inhalte im gemeinsamen Unterricht wird von Sonderpädagoginnen und -pädagogen sichergestellt. In jeder unserer Klassen befinden sich ein bis zwei schwerstbehinderte Kinder, die eine sehr enge Begleitung brauchen. Abgese-

hen davon, dass eine adäquate, individuelle Förderung ohne Doppelbesetzung nicht möglich ist, würde das außerdem vor allem in handlungsorientierten Fächern (Werken, EH, Physik, Sport ...) ein hohes und ständiges Maß an Eigen- und Fremdgefährdung für alle Schülerinnen und Schüler bedeuten.

Eine weitere Reduktion von Integrationsstunden (von 88 auf 80) würde ein Ende von sinnvoller schulischer Integration bedeuten.

Vor 15 Jahren wurde die Quote für sonderpädagogische Maßnahmen mit 2,7% pro 100 Schülerinnen und Schüler im Land Salzburg mit dem Bund ausgehandelt und festgelegt. Seither wurde nichts daran verändert. Schon längst müsste das Land eine neue, an die Realität angepasste Quote mit dem Bund aushandeln oder mit Landesmitteln ausgleichen. Seit Jahren ist das in sieben anderen Bundesländern üblich. Verschärft wird die Situation dadurch, dass die Gesamtschülerzahlen sinken, aber die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf steigt. Das bedeutet, dass in den letzten Jahren immer mehr Integrationsklassen mit immer weniger Integrationsstunden und Integrationsfachkräften das Auslangen finden mussten.

Bezüglich Schulentwicklung und Schulqualität werden von Schulen heutzutage Spitzenleistungen erwartet. Normalerweise werden „Spitzensportler“ aber bestens ausgestattet. Ich möchte in diesem Zusammenhang Frau Dr. Henselen-Stierlin, eine namhafte Schweizer Schulreformerin, zitieren: „Fehlende Ressourcen lassen keine Qualitätsentwicklung zu. Mangel kann man nicht verwalten.“

Es ist sehr erfreulich, dass nun politische Verantwortliche des Landes eine Finanzierung von Integrationsstunden versprechen. Wird nun die ersehnte Trendwende wirklich eingeleitet?

Bei dem Vernetzungstreffen der Initiative Pro-Integration Salzburg am 1. Juli versicherten die LAbg. Daniela Gutschi und der LAbg. Cyriak Schwaighofer, dass die neue Landesregierung beabsichtigt, im Bereich der Integration unbedingt Verbesserungen herbeizuführen. Ein weiteres Treffen ist für den 2. September geplant, falls bis dahin die versprochenen Vorhaben nicht realisiert worden sind. Vor Schulbeginn müssten dann Protest-Aktivitäten gestartet werden.

Ilse Weindl

7.) Arbeitsausbeutung in Salzburg

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

- (7) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird
- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
 - b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
 - c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
 - d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Unter Zwang: Arbeitsausbeutung in Salzburg

Auch in Salzburg arbeiten viele Menschen für wenig und manchmal für gar kein Geld: sei es in der 24-Stunden-Pflege, in der Landwirtschaft, in Privathaushalten, auf dem Bau oder in einem Laufhaus. Es gibt allerdings keine Statistik darüber, wie viele Menschen hier für einen Hungerlohn arbeiten. In der öffentlichen Wahrnehmung sind, wenn überhaupt, vor allem die extremen Fälle präsent, die oft auch (zu Recht) als Form moderner Sklaverei bezeichnet werden: etwa

von Frauen, die nach Österreich verschleppt werden, ohne Papiere hier leben und als Prostituierte arbeiten müssen. Hier geht es um „Menschenhandel“ – um die Anwerbung von Personen unter Androhung oder Ausübung von Gewalt oder mit anderen Formen der Nötigung, mit Täuschung, Betrug oder Missbrauch von Macht.

Allerdings handelt es sich bei diesen extremen Fällen nur um die Spitze einer Pyramide, denn „[d]er Großteil der Ausbeutungs-

fälle [...], das sind oft Fälle, die normale fast und oft auch einvernehmliche Ausbeutungsverhältnisse betreffen, wo Personen aufgrund ihrer Situation sich mit Arbeitsverhältnissen arrangieren, arrangieren müssen, weil sie keine andere Chance haben und auch keine Chance sehen, die Arbeits- und Lohnbedingungen durchzusetzen, die ihnen rechtlich zustehen würden“, so Norbert Cyrus vom Hamburger Institut für Sozialforschung in einem Interview anlässlich der Tagung *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Deutschland* (nachzulesen unter <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/studiozeit-ks/1431107/>).

Betroffen sind häufig Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus oder einem Aufenthaltstitel, der keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, aber auch keine ausreichende soziale Absicherung bietet – Menschen also, die sich unter prekären Bedingungen ihren Lebensunterhalt selbst sichern müssen. Oft und vermutlich zunehmend häufiger findet jedoch Arbeitsausbeutung im Rahmen einer legalen Grundkonstruktion statt – in der 24-Stunden-Pflege, in Au Pair-Arbeitsverhältnissen, bei Scheinselbstständigen und LeiharbeiterInnen, im Rahmen von Werkverträgen ...

Gerade Betroffene, die undokumentiert arbeiten, kommen in der Regel nicht auf die Idee, zu einer Behörde zu gehen, selbst wenn sie um ihren Lohn oder Teile davon geprellt werden – weil sie damit allenfalls verbinden, dass sie selbst irgendwelche Angaben unterlassen oder falsche Angaben gemacht haben oder weil sie sich vor (aufenthaltsrechtlichen) Konsequenzen fürchten. Rechte von ArbeitnehmerInnen sind nicht bekannt, und auch nicht, dass diese Rechte auch in einer undokumentierten Arbeitssituation nicht außer Kraft gesetzt sind. Eine einschlägige spezialisierte Beratungsstelle für undokumentierte ArbeitnehmerInnen

nen gibt es in Salzburg bislang nicht, es bräuchte sie jedoch dringend, damit Betroffene auch zu ihrem Recht kommen!

In Wien hat kürzlich der *Arbeitskreis undokumentiert arbeiten* eine sehr hilfreiche Broschüre für undokumentierte Arbeit herausgegeben: *Arbeit ohne Papiere, aber nicht ohne Rechte! Arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche von MigrantInnen bei undokumentierter Arbeit und die (aufenthaltsrechtlichen) Gefahren im Falle ihrer Durchsetzung* (Download unter http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/ArbeitundRecht/Arbeiten_ohne_Papiere.pdf).

In der Broschüre werden Informationen zu Arbeits- und Sozialrechten mit fremdenrechtlichen Fragen in Bezug gesetzt, Rechte der ArbeitnehmerInnen aufgezeigt und eventuelle Risiken in Bezug auf den Aufenthaltsstatus aufgezeigt.

Beispiele von Arbeitsausbeutung in Salzburg aus den Jahren 2012 und 2013:

Eine Frau, die mit einem Touristenvisum einreist und von einem Bekannten in einen privaten Haushalt vermittelt wird, „damit sie ein bisserl was dazuverdienen kann“. Nach drei Monaten „Dazuverdienst“, vier Stunden täglich, erhält sie 300 Euro – weil „bei Euch daheim ist ja eh' alles billiger!“

Ein Mann, der auf der Suche nach einer Arbeitsmöglichkeit auf einem Bauernhof einen Tag lang „mithilft“ – am Ende des Tages erhält er ein Stück Speck.

Ein Mann, der mit hochschwangerer Frau und kleinem Sohn aus einem osteuropäischen Land anreist, um auf einer privaten Baustelle einen Monat „mitzuhelfen“. Er kommt mit seiner Familie in einem winzigen Zimmer bei Bekannten des Bauherrn unter, für das ihm die Kosten vom angekündigten Lohn abgezogen werden sollen. Nach sechs Wochen erklärt der Bauherr, man brauche

nun seine Arbeit nicht mehr und er könne gehen. Geld sei keines über, weil alles für die Wohnung verbraucht sei. Zu Fuß macht sich der Mann mit seiner Familie auf den Heimweg und gelangt schließlich über einen mitfühlenden Autofahrer zur Caritas, die ihm die Heimreise finanziert.

Eine Frau, die als Hausangestellte in einem Diplomatenhaushalt arbeitet, sieben Tage die Woche, sie darf die Wohnung fast nicht verlassen und muss dem männlichen Familienoberhaupt auch für sexuelle Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Einen Lohn erhält sie nicht ausbezahlt, ihr Aufenthalt ist an den speziellen Arbeitgeber gebunden.

Zwei Asylsuchende, die auf der Suche nach einer Saisonarbeitsstelle zwei Tage jeweils 14 Stunden in einer Berghütte in der Küche mitarbeiten. Als sie beschließen, die Stelle nicht anzutreten, wird ihnen gesagt, für die beiden Tage gebe es keinen Lohn, das sei „Probearbeit“ gewesen und Unterkunft und Verpflegung hätten sie ja auch bekommen.

Eine Frau pflegt privat ein altes Ehepaar, sieben Tage die Woche, sie wohnt und isst

dort, aus dem Haus kommt sie nur, wenn die Kinder des Paares zu Besuch sind: „Ich bekomme nur ein Taschengeld von 100 Euro im Monat – aber was kann ich schon machen?“

Die ARGE Zwang unter dem Dach der Plattform für Menschenrechte beschäftigt sich seit dem Jahr 2011 mit den Themen Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung sowie Menschenhandel. Immer geht es um die wirtschaftliche Ausbeutung von Menschen, sehr häufig um die Ausbeutung von Frauen. Das Thema soll in seiner Komplexität sichtbar gemacht werden und es soll gezeigt werden: Es geschieht hier, in Salzburg.

2013 fand in Kooperation mit dem Landestheater eine Lesung von Interviews mit Betroffenen von Arbeitsausbeutung statt. Herzlichen Dank an Florian Philipp für die Interviews und ihre Bearbeitung und an das Landestheater, sowie Shantia Ulman und Angela Großgasteiger für die Mitwirkung.

Ursula Liebing

„Wer zahlt, schafft an“

Wer heutzutage in Österreich mit dem Begriff „Zwangsarbeit“ konfrontiert wird, denkt sofort an das NS-Regime und dessen Gräueltaten. Doch auch heute noch passiert sie hier, wenn auch nicht so brutal und menschenverachtend sowie systematisch wie damals. Ein weiterer Unterschied ist, dass natürlich keine der verschiedenen Formen der „Zwangsarbeit“ heute vom Staat offiziell gedeckt wird, geschweige denn direkt von ihm ausgeht. Rechtliche Umstände wie etwa

das Arbeitsverbot für AsylwerberInnen spielen der „Zwangsarbeit“ allerdings bis zu einem gewissen Grad in die Hände. Zwangsarbeit versteckt sich nämlich heutzutage in den meisten Fällen hinter einem Mantel der Subtilität, den selbst die „Opfer“ kaum durchbrechen.

Natürlich lässt sich nun argumentieren, dass man in diesen Zusammenhängen nicht von Zwangsarbeit sprechen könne. Sieht man jedoch von einer engen juristischen

Definition ab, kann man darunter all jene Situationen fassen, in denen Menschen nicht nur generell zur Arbeit, sondern in ihrer jeweils konkreten Arbeitssituation zu Tätigkeiten gezwungen werden, die nicht ihrem Jobprofil entsprechen und schlecht bis gar nicht entlohnt werden. Beispiele hierfür lassen sich auch zuhauf finden: Sie reichen von der fehlenden Bezahlung von Überstunden von Arbeitern und Angestellten unter dem Vorwand, dies sei für die jeweilige Firma und deren finanzielles „Überleben“ notwendig, bis hin zu SexarbeiterInnen, die mit falschen Versprechungen ins Land gebracht und unter psychischem und physischem Druck zur Verrichtung ihrer Dienste gezwungen werden. Aufgrund dieser enormen Bandbreite ist eine Unterscheidung in drei Grundtypen zweckdienlich, wenngleich diese „Kategorisierung“ keinen streng wissenschaftlichen Rang beansprucht. In konkreten Einzelfällen verschwimmen diese Grenzen oder es wird von einer Kategorie in die andere gewechselt.

1. *Ausnützung der Unwissenheit*: Vielen Betroffenen ist die Ähnlichkeit ihrer Situation mit Zwangsarbeit gar nicht bewusst – die Situation „beschränkt sich“ auf die meist illegale Ausnützung der Unwissenheit von ArbeitnehmerInnen in (eigentlich) legalen und „normalen“ Arbeitsverhältnissen. Beschränkungen der Arbeitszeit werden nicht eingehalten, (Über-)Stunden werden nicht ausbezahlt, zusätzliche Arbeitsleistungen werden verlangt, jedoch nicht entlohnt, und Krankheits- oder Urlaubstage bleiben unvergolten. Sei dies nun ein mehr oder weniger eleganter, bewusster Versuch der ArbeitgeberInnen, die Unwissenheit ihrer Arbeitskräfte auszunützen, der bei Aufdeckung dann im Nachhinein als Fehler maskiert wird, oder sei es der „common sense“ in einem Betrieb, der zu solchen Zuständen führt: Es

lässt sich mit derartigen Methoden viel Geld einsparen oder eben auch akquirieren.

2. *„Weiche“ Zwangsarbeit* – Drohung und Erpressung: Dieser Typus von Zwangsarbeit zeichnet sich durch dieselben Missstände aus wie der zuvor beschriebene – mit dem Unterschied, dass hier den Opfern tatsächlich gedroht wird. Zwar sind es keine Drohungen ob Leib und Leben, sondern in der Regel geht es „nur“ um den Verlust der Arbeitsstelle. Dies bedeutet jedoch für die meisten der Betroffenen, dass sie sich fügen, da ihre Aussichten auf Alternativen gering sind.

Ein anderes Beispiel, das in diese Kategorie fällt, ist die Ausnützung von AsylwerberInnen oder sogenannten illegalen EinwanderInnen in Arbeitsverhältnissen, welche aufgrund ihrer illegalen Natur so gut wie nie zur Anzeige gebracht werden und daher auch nicht in offiziellen Statistiken oder Berichten aufscheinen. Ein Mensch, der sich zwischen einer extrem unterbezahlten, vielleicht sogar menschenunwürdigen Arbeitssituation oder aber existenzieller Not, weil er/sie eben gar keiner Arbeit nachgehen darf, entscheiden muss, wird sich kaum mit letzterem abfinden. Zumal wenn die Profiteure es mit dem Druck nicht zu weit treiben. Oft kommen solche Profiteure mit dem erpresserischen Argument, Anzeige zu erstatten, falls die Anforderungen nicht befolgt werden. Generell zeichnet sich dieser Typus eher durch Erpressung als durch unmittelbaren Zwang aus.

3. *„Harte“ Zwangsarbeit* – Zwang und Gewalt: Hier handelt es sich um Formen, die von der juristischen Definition von Zwangsarbeit erfasst werden.

Zwangsarbeit in Salzburg – einst und jetzt: Beispiele

In diesem Jahr führte die „Arge Zwangsarbeit“ der Plattform für MR Salzburg eine Interviewreihe durch, bei der Personen befragt wurden, die unter Zwangsarbeit und zwangsarbeitsähnlichen Verhältnissen litten oder leiden. Von mehreren der ARGE bekannten Fällen wurden aufgrund ihres exemplarischen Charakters vier ausgewählt. Mit diesen Personen wurden dann lebensgeschichtliche Interviews im Sinne des *oral history*-Konzepts durchgeführt. Dieses Vorgehen erlaubte einen tieferen Einblick in die Vorgeschichte und die Beschreibung jener Bedingungen, die dazu führten, dass besagte Personen in Zwangsarbeit gerieten. Ebenso breit, wie der Begriff „Zwangsarbeit“ gefächert ist, sind diese „Beispiele“ aufgestellt.

Die älteste Person, die an einem Interview teilnahm, ist bereits über achtzig Jahre alt. Es handelt sich um einen Mann, der bereits im Volksschulalter mehrmals von seinen Eltern von Salzburg Stadt an einen Bergbauernhof im Lungau geschickt wurde, um dort in den Ferien zu arbeiten. Von früh bis spät war man am Feld zugegen und die Arbeits- und Wohnbedingungen waren alles andere als angenehm (keinerlei Schuhwerk, Bettlager im Heustadel, schlechte Hygieneverhältnisse, schlechtes Essen wie z.B. magerer Hartkäse etc.). Die Bezahlung erfolgte natürlich nur in Form der Bereitstellung von ebengenannter Kost und Logis. „Es waren ja auch harte Zeiten,“ wie die betroffene Person es selbst ausdrückt, die sich übrigens auch bis zum heutigen Tage selbst nicht als so etwas wie einen Zwangsarbeiter sehen würde, da dies ja alles „ganz normal[e]“ Zustände waren.

Drei weitere Fälle stammen allesamt aus der Gegenwart. Am härtesten traf es viel-

leicht das junge lateinamerikanische Mädchen, das unter Vorwänden nach Österreich gebracht wurde. Nach den ersten Wochen in Salzburg wurden ihr – nachträglich, und ohne dass dies vereinbart gewesen wäre – Unterkunft und andere Lebenserhaltungskosten sowie Kosten für Deutschkurse zweifelhafter Professionalität in Rechnung gestellt. Um diese Kosten zu begleichen, wurde die junge Frau in einem bekannten Salzburger Bordell untergebracht, was sie noch stärker in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis geraten ließ: Da sie sich am Anfang weigerte, Freiern sexuell dienstbar zu sein, aber das Bordell trotzdem Forderungen an sie stellte, geriet sie in ein Schuldenloch, für dessen Begleichung sie dann letztlich mehrere Jahre als Sexarbeiterin arbeiten musste (vgl. Menschenrechtsbericht 2012, S. 75, für eine Auflistung der diversen Abgaben, die SexarbeiterInnen in Salzburg leisten müssen). Der Druck seitens ihrer ArbeitgeberInnen beschränkte sich jedoch nicht auf die finanzielle Abhängigkeit und die damit einhergehende Erpressung, sie wurde auch mit anderen psychischen und physischen Mitteln „gefügig“ gemacht. Diese Mittel reichen von ihrer vollständige Abschottung von der sogenannten „normalen“ Gesellschaft durch eine separate Wohnsituation über das Verbot zwischenmenschlicher Beziehungen zu Personen außerhalb des Milieus und der Erledigung aller alltäglichen Angelegenheiten durch Dritte bis hin zu roher körperlicher Gewaltanwendung.

Selbst Menschen, die ihren Dienst am Staate ableisten, scheinen nicht vor Aspekten der Zwangsarbeit gefeit zu sein, wie das Beispiel eines Zivildieners zeigt, der sich von der Salzburger Institution, der er zur Seite gestellt wurde, schamlos ausgenutzt sah. Sein offizieller Aufgabenbereich war die Altenpflege, in der Realität wurden jedoch größtenteils handwerkliche und mitun-

ter auch durchaus gefährliche Dinge von ihm verlangt. Das Ausräumen eines asbestverseuchten Dachbodens ohne Bereitstellung irgendeiner Art von Atemschutz (das eine ganze Woche dauerte) wird diesem jungen Mann hoffentlich in der Zukunft keine gesundheitlichen Probleme verursachen. Die unmittelbar gefährlichste Situation, der sich dieser damalige Zivildienstler ausgesetzt sah, war wohl jene, in der er die Dachrinnen eines Schrägdachs säuberte – nur durch ein dünnes Seil mit dem Haushandwerker verbunden, der seinerseits gar nicht gesichert war.

Mag der letzte Fall auch vergleichsweise harmlos wirken, so macht ihn gerade seine Alltäglichkeit zu einem typischen Beispiel:

Es handelt sich um eine Frau, die als Kind mit ihrer Familie von Osteuropa nach Österreich emigrierte und die sich deswegen als Sechzehnjährige mit großen Problemen bei der Suche nach einer Lehrstelle konfrontiert sah. Eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, war in den Achtzigern mit ihrem Hintergrund nicht einfach, dieser Umstand ist kennzeichnend für eine noch größere Problematik. In den letzten Jahren arbeitete sie bei einem renommierten Fast Food Restaurant mit mehreren Filialen in der Stadt Salzburg. In ihrem Fall ließen sich (fast) alle Aspekte der Zwangsarbeit nach Kategorie I finden.

Florian Philipp

Am Beispiel: Arbeitsausbeutung

Frau X ist Alleinerzieherin und lebt seit mehr als drei Jahren in Österreich; sie hat um Asyl angesucht. Das Asylverfahren ist in der zweiten Instanz anhängig. Frau X spricht ausgezeichnet Deutsch, da sie in Deutschland aufgewachsen ist. Mit dem Geld, das sie aus der Grundversorgung erhält, kann sie ihr Leben und das ihres Kindes nicht finanzieren. Offiziell dürfte sie nur als Saisonarbeitskraft arbeiten, aber in der Gastronomie kann sie wegen der Betreuungspflichten keine Beschäftigung finden.

Seit vielen Monaten arbeitet sie „schwarz“ bei einem mittelständischen Handelsbetrieb mit hochwertigen Waren. Ursprünglich wurde ihr ein Lohn von 5 € in der Stunde angeboten. Zu ihren Tätigkeiten gehörten das Putzen, später die Dekoration des Verkaufsrums und schließlich der Verkauf. Nach einiger Zeit wurde ihr für Verkäufe eine Provision von 10% zugesichert.

Allerdings zahlte der Arbeitgeber im Lauf der Zeit immer weniger der geleisteten Arbeitsstunden aus, und von den zugesicherten Provisionen hat Frau X nur einmal 50 € erhalten. Aktuell stehen ihr noch mehr als tausend Euro zu, aus Stunden, die sie unbezahlt gearbeitet hat, sowie an Provisionen.

Als Frau X aufgrund der nicht bezahlten Entlohnung aufhören wollte zu arbeiten, drohte der Arbeitgeber, der Asylbehörde Mitteilung zu machen und dafür zu sorgen, dass ihr Verfahren negativ ausginge. Frau X arbeitete weiter, sogar als es ihr gesundheitlich sehr schlecht ging. Den Gedanken an das ihr zustehende Geld oder an einen Wechsel des Arbeitgebers hat sie jedoch aufgegeben – solange ihr Asylverfahren nicht entschieden ist, wird sie nichts gegen die Arbeitsausbeutung unternehmen.

Ursula Liebing

Am Beispiel: Leiharbeit und Saisonarbeit

Das Thema Arbeitsausbeutung ist ein sehr schambesetztes Thema. Menschen, die ausgebeutet werden, haben häufig das Gefühl, „selbst schuld“ zu sein an ihrer Situation und eben auch nichts Besseres verdient zu haben. Der Selbstwert sinkt, man verbittet es sich, ausgebeutet zu werden und traut sich noch weniger zu – was den Weg noch weiter öffnet für Ausbeutung.

Herr A. ist Drittstaatsangehöriger, beherrscht die deutsche Sprache nicht akzentfrei und ist beschäftigt bei einer Leiharbeitsfirma. Er hat keine Ausbildung und arbeitet als Hilfsarbeiter.

Herr A. war vor einigen Jahren längere Zeit krank und als Langzeitarbeitsloser beim AMS gemeldet, vom AMS wurde er dann zu einer Leiharbeitsfirma vermittelt. Als er dort eingestellt wurde, musste er zunächst zwei Monate intensiv in der Produktion arbeiten, am Fließband in einem technischen Betrieb. Dann hieß es, „es ist Krise, es gibt keine Arbeit mehr!“ Von einer Stunde auf die nächste musste Herr A. nach Hause gehen. Dort sollte er sich jedoch bereit halten, man werde ihn anrufen, wenn er gebraucht würde. Das Muster wiederholte sich immer wieder: Herr A. wurde angerufen, musste von heute auf morgen „rund um die Uhr“ arbeiten, nach einigen Tagen oder gar Wochen wurde er dann wieder nach Hause geschickt, um dort auf den nächsten Anruf zu warten. Herr A. fragte schließlich beim AMS nach, ob er eine Ausbildung machen könnte – leider, so hieß es, könne ihm mit seiner Krankengeschichte keine Ausbildung finanziert werden. Und indem er die Überlassungserklärung der Leiharbeitsfirma unterschrieb, verpflichtete er sich, die Richtlinien der Leihfirma und des Betriebes zu befolgen.

Herr A. hat das Gefühl, machtlos ausgeliefert zu sein, er kann nichts planen, er empfindet die Situation als unwürdig und möchte etwas anders machen, kann jedoch eine Ausbildung nicht selbst finanzieren und sich den Verlust des Einkommens nicht leisten – so ist er in einer Zwickmühle, aus der er nicht herauskommt. Eine befriedigende und selbstbestimmte Arbeit ist unerreichbar.

Herr B. kommt jedes Jahr mit einer befristeten Arbeitserlaubnis nach Österreich. Er hat in seinem Heimatland einen Mittelschulabschluss in einer Wirtschaftsschule gemacht, findet dort aber keine Arbeit. Seit 10 Jahren verdient er seinen Lebensunterhalt in der Gastronomie, immer mit einer Saisonbewilligung, er muss seine Familie „zu Hause“ ernähren. In Österreich kann er allerdings nie so viel Geld verdienen, dass er einen längerfristigen Aufenthalt bekommen könnte.

„Friss oder stirb“, so beschreibt Herr B. seine Arbeitsbedingungen, denn in der Gastronomie seien die Bedingungen sehr „eigen“. In der Praxis muss Herr B. rund um die Uhr zur Verfügung stehen, er wohnt, wo er arbeitet, und sobald Gäste ankommen, hat er keine freien Stunden. Herr B. erhält eine Pauschalzahlung als Wochenlohn, davon werden Kost und Logis abgezogen. Weil er keine Zeit hat, Geld auszugeben, bleibt Geld übrig, das er seiner Familie schicken kann, aber sein Leben ist nicht kalkulierbar. Mehrfach habe er drei Monate lang keinen einzigen freien Tag gehabt. Die Zeit, die er im Hotel verbringt, steht er auf Abruf zur Verfügung – rund um die Uhr. Dadurch, dass er im Haus wohnt, kann er sich nicht verweigern. Einmal, so berichtet Herr B., wurde er krank und bekam die Grippe, nach

einer Woche wurde er entlassen. Mit einer Saisonbewilligung steht er bei einer Entlassung auf der Straße, er fällt durch jedes soziale Netz – hier und im Land seiner Herkunft, wo es keine sozialen Netze gibt. Die Arbeitgeber, für die er arbeitet, hätten kein Gefühl einer moralischen oder gesetzlichen Verpflichtung ihm gegenüber, er müsse nur

„funktionieren“. Herr B. schlägt sich durch. Und die Perspektive für das Alter? Weder im Heimatland noch in Österreich wird Herr B. eine Pension erhalten. Einen Ausweg habe ich immer, sagt Herr B: ich kann von der Brücke springen!

V.M.

Ausbeutung von SexarbeiterInnen – wer sind die Profiteure?

Während unserer Tätigkeit im Rahmen des Projektes PiA und der Freierkampagne beobachten wir, dass eine zunehmende Zahl von Frauen und Männern in der Sexarbeit stark von Armut betroffen sind. Gründe dafür sind die gestiegenen Lebenshaltungskosten auf der einen Seite, auf der anderen Seite eine sich verschärfende Konkurrenzsituation, die auch dazu führt, dass Freier immer weniger bereit sind zu zahlen, weil der „Markt“ immer mehr expandiert und Sexdienstleistungen auch in Stadt und Land Salzburg immer billiger angeboten werden. Das führt zu einer Verschärfung der Problemlagen, die im Menschenrechtsbericht 2012 bereits beschrieben wurden: Die notwendigen Ausgaben sind für SexarbeiterInnen schwer zu leisten (vgl. zu den Ausgaben Menschenrechtsbericht 2012).

Zu den hohen Ausgaben der SexarbeiterInnen trägt erheblich bei, dass sichtbare (bzw. „legale“) Sexarbeit in einem organisierten Umfeld stattfinden muss, nämlich in behördlich konzessionierten Betrieben. In diesen herrschen jedoch nach unseren Beobachtungen und nach Aussagen unserer KlientInnen und anderer Betroffener immer

härtere Bedingungen bis hin zur Ausbeutung. Diese Ausbeutung betrifft allerdings nicht nur SexarbeiterInnen, sondern auch andere in den Geschäftsgang eingebundene Personen, beispielsweise Türsteher, Empfangs- oder Hausdamen, Bar- und Reinigungspersonal: Immer wieder wird „probegearbeitet“, werden MitarbeiterInnen nicht oder nur verspätet angemeldet und sogar vereinbarte Gehälter nicht ausbezahlt oder Trinkgelder einbehalten.

Den BetreiberInnen hierfür den „schwarzen Peter“ zuzuschreiben, wäre zu kurz gegriffen, denn sie stehen selbst oft auch in Abhängigkeiten: Wer finanziert die Örtlichkeiten, wer profitiert von unverhältnismäßig hohen Mieteinnahmen, geringen Personalkosten, niedrigen Ausgaben? Das sind nicht zuletzt auch die Eigentümer der Immobilien, die anderweitig weit weniger profitabel zu verwerten wären. In Salzburg sind dies (auch) Rechtsanwälte und Banken, und diese profitieren letztlich natürlich auch von einer Verdrängung des Straßenstrichs und des unsichtbaren Bereichs (Escort-Service, Haus- und Hotelbesuche, Wohnungsprostitution ...). Manche der Salzburger Häuser

werden zudem nicht nur für den Bordellbetrieb, sondern auch als Privatwohnungen der MitarbeiterInnen genutzt – auch das wieder eine zusätzliche Einnahmequelle, leider oft nicht im Rahmen der üblichen Vermietungsstandards.

Unser Resümee: Wir brauchen in Salzburg kein Gesetz, das Frauen und Männer in der Sexarbeit reglementiert und zu Registrierung und Gesundheits-Untersuchung zwingt, sondern wir brauchen ein Gesetz,

das die Rechte der SexarbeiterInnen stärkt, Ausbeutung definiert und strafbar macht und SexarbeiterInnen ein selbstbestimmtes Arbeiten ohne Profiteure ermöglicht. Eine Einbindung von ExpertInnen und aktiven SexarbeiterInnen aus verschiedenen Bereichen ist für die Erarbeitung eines menschenwürdigen Gesetzesrahmens unabdingbar!

Christine Nagl/Parisa Hager



8.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg – September 2012 - Mai 2013

1. Pilotphase

Die Antidiskriminierungsstelle Salzburg blickt auf eine ereignisreiche Pilotphase zurück. Im Mittelpunkt standen die Clearing-, Beratungs- und Vernetzungsarbeiten für Opfer von Diskriminierungen jeder Art. Unser Ziel in der Pilotphase war es, alle Anfragen, die aus KlientInnen­sicht diskriminierend sind, zu erfassen, auch jene, die unter keine der Gleichbehandlungsbestimmungen fallen. Die Vielzahl der Anfragen, die in dieser Pilotphase an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen wurde,

zeigt, wie wichtig es ist, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, was Diskriminierung überhaupt ist. Betroffene sowie Diskriminierende sollen auf individueller Ebene sensibilisiert und durch strukturelle Maßnahmen gestärkt werden. Oft ist weder unmittelbar Betroffenen klar, dass sie diskriminiert werden, noch diskriminierenden Personen, dass sie diskriminieren. In einem Workshop für unmittelbar von Diskriminierung Betroffene wurde versucht, die gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und eine Vertrauensbasis zu schaffen, mit dem Ziel der Auseinandersetzung

zung und des Austauschs der gegenseitigen Erfahrungen sowie der Stärkung der Position benachteiligter Personen.

2. Beratungen

Im Zeitraum *September 2012 bis Mai 2013* wurden insgesamt *94 Anfragen* an die Antidiskriminierungsstelle gerichtet, wobei *67 Anfragen von österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürgern gestellt wurden*. In der Mehrzahl nahmen Frauen unser Beratungsangebot in Anspruch (zwei Drittel). Eine Anfrage an den *Runden Tisch Menschenrechte* seitens einer juristischen Person (Partei) wurde an die Antidiskriminierungsstelle zur Bearbeitung weiter geleitet.

Die meisten Anfragen betrafen gefühlte Diskriminierungen durch Ämter, Gerichte oder Behörden (49). Weitere Bereiche waren Ungleichbehandlungen in der Arbeitswelt (15), Nachbarschaftskonflikte (10), Freizeit (1) sowie Benachteiligungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (5) und durch Gesetze (4) bzw. sonstige Anfragen (10).

Diskriminierungen aufgrund der *ethnischen Zugehörigkeit* in der Arbeitswelt waren der häufigste Grund von Anfragen an die Antidiskriminierungsstelle. Insgesamt wurden *13 Fälle* an uns herangetragen. Ungleichbehandlungen aufgrund von *Religion und Behinderung* waren der zweithäufigste Grund für eine Kontaktaufnahme mit der Antidiskriminierungsstelle (*insgesamt 10 Anfragen*).

In 73 von 94 Fällen wurde seitens der Antidiskriminierungsstelle auf Wunsch der Betroffenen eine sozialarbeiterische oder rechtliche Intervention gesetzt, wobei wir KlientInnen hauptsächlich bei gefühlten Diskriminierungen vor Ämtern und Behörden bzw. in Nachbarschaftskonflikten unterstützt und über weitere rechtliche Möglichkeiten aufgeklärt haben (insgesamt 355 Interventionen).

Dies ergibt durchschnittlich mehr als 4 Interventionen pro Fall, wobei telefonische oder persönliche Beratung, Telefonate für bzw. mit KlientInnen, rechtliche Recherche, Interventionsschreiben etc. jeweils als „Intervention“ gewertet wurde.

Eine Weiterverweisung an einschlägige Einrichtungen erfolgte vor allem in jenen Fällen, wo es konkrete Interventionsmöglichkeiten und eine zuständige Stelle bereits gegeben hat. Im Berichtszeitraum fand eine *Weiterverweisung in 26 Fällen* statt und betraf insbesondere Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (bei Bewerbungsgesprächen) sowie den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Im Fall einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung wurde aufgrund der gescheiterten Schlichtung der Fall zur Prüfung und Klagseinbringung an den Klagsverband in Wien weitergeleitet. Inwieweit die Funktionalität des Verweisungssystems tatsächlich gegeben war, ließ sich nur in jenen Fällen erheben, wo seitens der Betroffenen eine Rückmeldung an die AD Stelle erfolgt ist (in 7 Fällen) bzw. die AD Stelle von sich aus bei den zuständigen Institutionen nachgefragt hat (in 3 Fällen). In insgesamt 7 Fällen wurde von den Betroffenen keine Weiterverweisung an die eigentlich zuständige Stelle gewünscht.

In Bereichen, wo strukturelle Benachteiligungen im Zusammenhang mit Verantwortungsbereichen, welche die Stadt betrafen, sichtbar geworden sind, erfolgte eine Unterstützung durch den Runden Tisch für Menschenrechte (5 Fälle).

Eine Lücke im derzeitigen Beratungs- und Betreuungsangebot der Stadt Salzburg zeigte sich aufgrund vermehrter Anfragen betreffend Nachbarschaftskonflikte an die Antidiskriminierungsstelle (8 Anfragen). Diese Fälle konnten aufgrund fehlender zuständiger Stellen nicht weiter geleitet werden. Der Wunsch der Betroffenen nach einer begleitenden

Konfliktlösung scheiterte in der Praxis an den rechtlichen sowie finanziellen Ressourcen aller am Konflikt beteiligten Akteure.

Weiters wurden im Berichtszeitraum gehäuft Diskriminierungen von Kopftuch tragenden Jugendlichen bzw. von Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei der Lehrstellensuche sichtbar. Der Runde Tisch für Menschenrechte war bei der Konzeption möglicher Sensibilisierungsmaßnahmen eingebunden.

In mehreren Fällen wurden uns Diskriminierungen nicht von der unmittelbar betroffene-

nen Person gemeldet, sondern durch Zeuginnen, die eine Ungleichbehandlung beobachtet und diese an uns weitergeleitet haben. Wir dokumentieren alle uns gemeldeten Fälle von Diskriminierungen. Dies trägt wesentlich dazu bei aufzuzeigen, in welchen Lebensbereichen Ungleichbehandlungen vorkommen sowie deren Häufigkeit, aber auch, wo noch Verbesserungen beim Schutz vor Diskriminierung notwendig sind.

Sieglinde Gruber



Kirchenstraße 34
5020 Salzburg/Izling
0676-8746-6979
office@antidiskriminierung-salzburg.at
www.antidiskriminierung-salzburg.at

Beratungszeiten:
Montag: 16 – 18 Uhr
Dienstag: 11 – 13 Uhr
Mittwoch: 14 – 18 Uhr
Donnerstag: 16 – 19 Uhr im Schloss Mirabell
Freitag: Beratung nach Terminvereinbarung

Leben zwischen den Geschlechtern

Zur Situation intersexueller Menschen in Österreich

Intersex oder Zwischengeschlechtlichkeit ist ein sehr stark gesellschaftlich tabuisiertes Thema. Dementsprechend gering ist das Wissen hierüber in der Bevölkerung.

Ein kurzer allgemeiner Überblick – das Geschlecht wird von folgenden – medizinisch definierten – Faktoren bestimmt:

– dem chromosomalen Geschlecht (xy = männlich, xx = weiblich)

- dem gonodalen Geschlecht (Hoden oder Eierstöcke)
- dem hormonellen Geschlecht
- dem inneren genitalen Geschlecht: Prostata, Vagina, Uterus & Eierstöcke
- dem äußeren genitalen Geschlecht: Penis & Hodensack, Klitoris & Scheidenlippen)

Im medizinischen Optimalfall (der als „Normalfall“ gilt) ist eine Person in allen fünf

Punkten demselben Geschlecht, männlich oder weiblich, zuordenbar.

Von Intersexualität ist die Rede, wenn nicht alle fünf Merkmale demselben Geschlecht entsprechen bzw. wenn eines der Merkmale nicht eindeutig als männlich oder weiblich bezeichnet werden kann.

Jedes Kind wird mit seinem eigenen, individuellen Geschlecht geboren – und man geht davon aus, dass 1-2 von 1000 Kindern mit einem eindeutig intersexuellen Genitale zur Welt kommen. Jedes Jahr verzeichnet das Land Salzburg etwa 5000 SchulanfängerInnen – darunter wahrscheinlich mehr als fünf Intersex-Geborene. Das ist eine Tatsache. Die Frage drängt sich auf: Weshalb darf nicht sein, was ist?¹

Die überwiegende Mehrheit (90%) der Intersex-Personen entwickelt sich jedoch erst in der Pubertät – etwa wenn diese ausbleibt oder eine Feminisierung oder Maskulinisierung einsetzt. Wieder andere werden „zufällig“ diagnostiziert (etwa unerfüllter Kinderwunsch). Sie sind keine Gruppe von Kranken, sondern anders geboren! Die Wissenschaft kennt heute rund 4000 (!) geschlechtliche Differenzierungen. Die Welt ist bunt! Gehen Sie ruhig davon aus, einen intersexuellen Menschen zu kennen, ohne es zu wissen, da hierüber nicht gesprochen wird.

Doch Buntheit, „Andersartigkeit“, Variationen werden in heteronormativen Gesellschaften schnell zu etwas, das es zu normieren, reparieren oder doch zumindest einzuordnen gilt.

Gehört man zu den 90% der Intersexuellen, die nicht mit eindeutig intersexuellen

Genitalien geboren werden, hat man – hoffentlich – das große Glück, selber (mit)entscheiden zu dürfen, ob man etwas an dieser Tatsache verändern möchte oder nicht. Intersex-Neugeborene haben diese Entscheidungsfreiheit nicht. Sie haben mit der Diagnose „Intersex“ vollkommen überforderte und kaum aufgeklärte Eltern; haben medizinisches Personal, das sie als medizinischen Notfall behandelt, sie als Kuriosität StudentInnen vorführt und den Eltern meist rät, das Geschlecht schnellstens operativ und/oder hormonell einer Norm anzupassen. In den allermeisten Fällen (Ausnahmen sind etwa Harnröhrenverengungen) sind operative Eingriffe nicht notwendig, sondern rein kosmetische Anpassungen! Intersex-Interessensverbände gehen davon aus, dass auch heute noch über 90% der Intersex-Neugeborenen diesen Zwangsoperationen unterzogen werden.² Und: 85% der operierten Intersex-Neugeborenen erhalten einen weiblichen Eintrag in das Personenstandsregister: ganz nach dem Motto „it's easier to dig a hole than to build a pole“. Hier handelt es sich um eine willkürliche Festlegung, orientiert an der medizinisch-technischen Machbarkeit. Die Medizin versucht, „Natürlichkeit“ künstlich herzustellen.

Die allermeisten dieser Eingriffe haben schwerwiegende physische und psychische Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen: Viele Folgeoperationen sind notwendig, oft bis ins Erwachsenenalter; das Anlegen und jahrelange Dehnen einer Neovagi-

1 Die *Intersex Society of North America* schätzt gar, dass jedes hundertste Kind mit einem atypischen Geschlecht auf die Welt kommt. Das reicht von kleineren Anomalien der Genitalien bis hin zu tiefgreifenden Veränderungen der Erbanlagen. Die Dunkelziffer ist allerdings hoch.

2 Ein Neugeborenes mit intersexuellen Geschlechtsorganen wird üblicherweise an ein spezialisiertes Zentrum überwiesen; in Österreich gibt es solche Zentren in Wien und Innsbruck. Es folgen Untersuchungen: Erst muss die lebensbedrohliche Salzverlustkrise ausgeschlossen werden. Danach werden die Chromosomen, Gonaden und Hormone untersucht und im Idealfall wird eine Diagnose über das vorliegende Syndrom gestellt.

na mittels Einführen von Gegenständen wird meist als Vergewaltigung und Folter wahrgenommen; das Entfernen funktionstüchtiger Keimdrüsen (Hoden und/oder Eierstöcke – im Volksmund „Kastration“) hat die lebenslange Substitution künstlicher Hormone sowie den Verlust der Gebär- und Zeugungsfähigkeit zur Folge;³ die Entfernung von Gewebe (etwa bei Klitorisamputation) kann nicht rückgängig gemacht werden und birgt die Gefahr der Einschränkung sexuellen Lustempfindens.⁴

Eltern befinden sich nach einer Geburt ohnehin in einer Ausnahmesituation! Sie benötigen bestmögliche Beratung, Information und Betreuung, wenn sie ein Kind mit intersexuellen Merkmalen geboren haben. Die Entscheidung, derart weitreichenden Eingriffen zuzustimmen, darf ihnen nicht aufgebürdet werden! Betroffene fordern hier eine klar begrenzbarere Regelung, wie weit das Elternrecht zur Einwilligung in kosmetische Operationen gehen darf.

3 „Dies geschieht meistens mit dem Hinweis, die Gonaden könnten entarten, in Wirklichkeit will man die Geschlechtszuweisung nicht gefährden. Auch gibt es eine sehr geringe Evidenz zu Hormonbehandlungen an intersexuellen Kindern und Jugendlichen. Es ist zu hinterfragen, warum hier Hormonpräparate, die für diese Kinder nicht zugelassen sind, ohne dass Gefahr für Leib und Leben ohne Medikamente besteht, ohne weiteres über Jahre in Anwendung kommen. Diese Hormongaben sind ungenehmigte Menschenversuche“ (Lucie Veith, Intersexuelle Menschen e.V.).

4 Siehe auch: Hamburger Studie 2007 über die Behandlungszufriedenheit zwangsoperierter Intersex-Personen; Berichte: cedaw 2008, UN-Sozialpakt 2010, 2011 CAT. 2012 UPR-Verfahren. nachzulesen unter www.zwischenge-schlecht.com; Alfons Bora: Zur Situation intersexueller Menschen, Bericht über die Online-Umfrage des Deutschen Ethikrates.

Menschenrechtswidrig?

Deutsche Interessensverbände sprechen von Genitalverstümmelung und fordern ein Verbot von Zwangsoperationen an Kindern. Sie treten ein für das Grundrecht der völligen körperlichen Unversehrtheit und das Persönlichkeitsrecht, dass das Recht auf Selbstbestimmung Fortpflanzung und eigene geschlechtliche und sexuelle Identität umfasst.⁵

Die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) hat in Österreich Verfassungsrang. Allerdings enthält das „österreichische Verfassungsrecht [...] bislang kein ausdrückliches Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Gewährleistungen, die dem Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit zuzurechnen sind, ergeben sich nach jetzigem Stand aus dem Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), für besonders schwere Eingriffe auch aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) sowie aus dem Folterverbot (Art. 3 EMRK). Während das Recht auf Leben und das Folterverbot dem Staat massive Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität untersagen und ihm Schutzpflichten zur Verhinderung solcher Eingriffe durch Dritte auferlegen, schützt Art. 8 EMRK die körperliche und psychische Integrität auch vor weniger schweren Eingriffen. Angesichts der Gefährdung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit insbesondere durch die Entwicklung der Medizin, der Biomedizin und der Gentechnik erscheint es notwendig und angemessen, den Schutz dieses Rechtsguts in

5 Deutsches Recht, Artikel 2 des Grundgesetzes: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

einem besonderen Grundrecht ausdrücklich zu verankern.“⁶

1992 ratifizierte Österreich die *Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen*. Sie fordert das Recht jeden Kindes auf körperliche Unversehrtheit, auf bestmögliche Förderung seiner Interessen, familiäre Unterstützung, freie Meinungsäußerung und Teilhabe an Entscheidungen, von denen es selbst betroffen ist. Im Januar 2011 wurden wesentliche Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls in der österreichischen Verfassung verankert.

„Erwachsene sind oft gefangen in der Ambivalenz der Wünsche, dem Kind ein Leben in Normalität zu ermöglichen und zugleich seiner Besonderheit ausreichend Raum zu lassen. Wenn bei Eltern oder Ärzten soziale Normen den Ausschlag für ihr Handeln geben – wie bei den geschlechtsangleichenden Operationen intersexueller Kinder –, dann kann das destruktiv sein, dann wird das Kind an die Gesellschaft angepasst, obgleich sich die Gesellschaft dem Kind anpassen sollte.“⁷

Aufgrund der Analyse von Gonaden, Chromosomen und Hormonen ist es möglich, das Kind einem Geschlecht zuzuordnen – das ist wichtig, um einen Eintrag ins Personenstandsregister vornehmen zu können.⁸ Diese Entscheidung sowie ein offene-

rer Umgang der Gesellschaft könnte jedoch völlig ausreichen, um Kindern ein Leben fernab von Angst, Scham, Tabuisierung, Lebenslügen, physischen Schmerzen und psychischen Traumata zu ermöglichen. „Intersexuelle werden als intersexuelle Menschen geboren und bleiben es ihr Leben lang. In dieser spezifischen geschlechtlichen Identität besteht ein wesentlicher Aspekt ihrer Persönlichkeit, der auch mit Mitteln medizinischer, chirurgisch-kosmetischer Korrekturen nicht zu ändern ist. Des Weiteren gehört die Freiheit, sich offen und ohne Diskriminierung zu der eigenen geschlechtlichen Identität bekennen zu können, zu den Kernbereichen des Menschenrechtsgedanken.“⁹

Intersex-Personen haben kein behandlungsbedürftiges Leben! Sie sind keine Gruppe von Kranken! Sie sind geboren mit Anteilen, die nicht einem normierten Geschlecht zuordenbar sind. Jegliche Natürlichkeit gehört geschützt! Alex Jürgen, österreichischer Intersex-Aktivist, plädiert in seinem Film *Tintenfischalarm* dafür, Kinder so aufwachsen zu lassen, wie sie sind, das Genitale nicht zu verändern! Es soll auch für sie das Recht auf freie Selbstbestimmung, wie sie leben möchten, bestehen.

Die Situation in Österreich

Lucy Veith, Erste Vorsitzende Intersexuelle Menschen e.V.: „Die Versorgung der intersexuellen Menschen ist auch in Österreich bis dato unzureichend: keine Selbsthilfegruppen im Land, keine funktionierende Beratungsstruktur, die Betroffenen wenden sich hilfeschend an die SelbstHilfeGruppe *xy-frauen* und an die *SHG Intersexuelle Menschen* in Deutschland. Allgemein gehört

6 Prof. Reinhard Rack, Universität Graz 2004: „Soziale Grundrechte. Entwurf“ http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00313/fnameorig_017399.html

7 Prof.in Dr.in Claudia Wiesemann ist Direktorin der Abt. Ethik und Geschichte der Medizin an der Universität Göttingen. Auszug aus: Deutscher Ethikrat: Intersexualität im Diskurs.

8 In einigen Ländern ist mittlerweile ein dritter Eintrag „others“ möglich, so etwa in Nepal oder Australien. Kritisiert wird hier aber der Charakter des „Zwangsausings“. Allerdings trägt die Möglichkeit eines Eintrages zur Enttabuisierung bei – „so etwas gibt es“. Eine befriedigendere Op-

tion wäre wohl, den Geschlechtseintrag offenlassen zu können.)

9 Amnesty International, Mersi Hamburg.

die Thematik weg von der Medizin, hin zur Gesellschaft – jeder, der sich damit auseinandersetzt und Unrecht erkennt, kann mit-helfen, es zu beseitigen.“

Die HOSI Salzburg hat im Sommer 2012 das „I“ zur LGBT-Überschrift hinzugefügt (LesbianGayBisexualTransgender/Transex und Intersex). Sie sieht sich nun auch als Anlaufstelle und Interessenvertretung von Intersex-Personen und deren Angehörigen. Sie tritt ein für bzw. fordert:

1. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit

- Beendigung der verstümmelnden und geschlechtsverändernden Eingriffe an Kindern – keine medizinischen (chirurgischen/ medikamentösen/ hormonellen/ kosmetischen) Eingriffe an Kindern, so lange keine lebensbedrohlichen Indikationen vorliegen. Dies schließt selbstverständlich die hormonproduzierenden Organe mit ein.
- Selbstentscheidung hierüber ab dem Alter von 16 Jahren (oder später).
- Recht auf Information (auch im Nachhinein: Einsicht in die Krankenakte): Betroffene sind mit stufenweiser und altersgerechter Aufklärung zu unterstützen; Eltern sind von Beginn an umfangreich aufzuklären und zu unterstützen – Dokumentations- und Informationspflicht.
- Verpflichtung des ärztlichen Personals, über alle gegenwärtigen und zukünftigen Risiken von Eingriffen nachweislich zu informieren und dies zu dokumentieren.
- Recht und Anerkennung körperlicher Vielfalt.

2. Das Recht auf Selbstbestimmung

- Abschaffung des stigmatisierenden Begriffs DSD (Disorder of Sexual Development).

- Recht auf Anerkennung und Entwicklung der eigenen (geschlechtlichen) Identität.
- Betroffenenbestimmte Forschung.

3. Recht auf bestmögliche Gesundheit

- Humane und wertschätzende Behandlung.
- Entpathologisierung.
- Recht auf Selbstbestimmung, auch was die Versorgung angeht.
- Recht auf beste Gesundheitsvorsorge und Finanzierung.
- Recht auf individualisierte und selbstbestimmte medizinische Behandlung.
- Sachgerechte Aufklärung zwischen tatsächlichen und befürchteten gesundheitlichen Risiken.

4. Gleichbehandlung

- Respekt und Anerkennung körperlicher Vielfalt.
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (Diskriminierung von Intersex-Personen aufgrund ihres Geschlechts fällt unter das Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes).
- Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben.
- Gleichstellung auf allen Ebenen.
- Entschädigung (medizinische Präparate, Therapien u.a.).

5. Sichtbarkeit

- Finanzierung von Inter* als Expertinnen in eigener Sache.
- Aufnahme der Thematik in die Lehre medizinischer und sozialer Berufe.
- Schaffung und Förderung von unterstützenden, sicheren und wertschätzenden Orten für intergeschlechtliche Menschen und denen, die ihnen nahestehen.
- Kritischer Umgang der Lehrenden und der Studierenden mit der Lehre und Ge-

schichte der Institutionen der eigenen Bildungsanstalten.

- Schaffung von Beratungsstellen.
- Aus- und Weiterbildungen zum Thema Intersex.
- Förderung von Selbsthilfegruppen/Betroffenenengruppen.

6. Rechtliche Anpassungen

- bei Neugeborenen mit einem „uneindeutigen“ Geschlechtsmerkmal erfolgt bei der zuständigen Personenstandsbehörde lediglich ein provisorischer Geschlechtseintrag, ermöglicht durch das Offenlassen des Geschlechts.

Die HOSI Salzburg möchte hierzu einen Beitrag leisten in Form von:

1. Öffentlichkeitsarbeit

- Enttabuisierung und Thematisierung der Thematik Intersex.
- Informationsvermittlung.
- Angebot zum Thema in der HOSI Bibliothek und Mediathek.

- Veranstaltung und/oder Teilhabe an öffentlichkeitswirksamen Diskursen (z.B. Podiumsdiskussionen).

2. Beratung

- Einrichtung eines Beratungsangebotes für Betroffene und deren Bezugspersonen in Kooperation mit Interessenverbänden.
- (Laufende) Schulung und Supervision der Beratenden zum Thema.
- Evtl. Angebot einer Selbsthilfegruppe für Betroffene.
- Evtl. Angebot einer Selbsthilfegruppe für Angehörige.

3. Informationsvermittlung

- Angebot/Möglichkeit der Schulung von medizinischem Personal und pädagogischen Fachkräften.
- Angebot zum Thema in der HOSI Bibliothek und Mediathek.

Gabriele Rothuber

LGBTI-Personen in der Stadt Salzburg

Der Titel unseres Beitrages 2012, „Zwischen gesellschaftlicher Oberfläche und struktureller Diskriminierung“, könnte 2013 fast unverändert übernommen werden. Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentitäten sind in Salzburg nur dann ein Thema, wenn sich die dafür engagierten NGOs und Plattformen zu Wort melden und Schnittstellen zu wesentlichen Interessensvertretungen und Meinungsbildnern schaffen. Die Möglichkeiten *rechtlicher* Gleichstellung auf kommunalpolitischer

Ebene sind fast ausgeschöpft und wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Darüber hinaus müssen Kommunalpolitik und der Magistrat einen wesentlichen Beitrag für die *gesellschaftliche* Gleichstellung leisten und entsprechende Maßnahmen und Projekte unterstützen:

Beauftragte/r für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentitäten

In der Stadt Salzburg muss für LGBTI-Projekte derzeit auf die Ressourcen von verschiedenen Beauftragten zugegriffen oder auf die Unterstützung eines Vereins gesetzt werden, welcher personell und finanziell nicht für diese Zwecke ausgestattet ist. Es bedarf einer Initialkraft, welche zugleich die koordinierende Stelle zwischen BürgerInnen, NGOs und Magistrat ist. Die Stadt Salzburg muss daher eine Stelle als Beauftragte/r für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentitäten schaffen.

Die Installation dieser Stelle wäre das öffentliche Bekenntnis, strukturell und nachhaltig zu arbeiten.

Pflegeelternschaft

Durch die Weisung des Landes an die Abteilung 3 (Soziales) soll eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bei der Vergabe von Pflegeelternschaften ausgeschlossen werden. Hier ist auch die zuständi-

ge Abteilung im Magistrat der Stadt gefordert, sicherzustellen, dass dessen MitarbeiterInnen sensibilisiert und geschult sind. Jene MitarbeiterInnen, welche bereits als Vorbild wirken oder entsprechende Sensibilität aufweisen, sind zu identifizieren und sollten beispielgebend als Peers eingesetzt werden.

Tourismus

Positiv zu bewerten ist der Umgang der städtischen Tourismusorganisation *Tourismus Salzburg GmbH* mit LGBTI-Personen, aber auch hier sollten noch mehr fördernde Maßnahmen ergriffen werden – ein weiteres Handlungsfeld der Kommunalpolitik. Es geht dabei um einen Imagewandel Salzburgs, welcher nicht nur TouristInnen ansprechen soll, sondern auch eine positive Innenwirkung für Salzburg hätte, da sich die relevanten Stakeholder verstärkt mit der Materie befassen müssten.

Die öffentliche Hand sollte ihre beispielgebende Wirkung nicht unterschätzen.

Gernot Marx

Die eingetragene Partnerschaft – Wie Österreich „zu-Recht“ kommt

Vor zwei Jahren habe ich in einem Beitrag für den Menschenrechtsbericht Diskriminierungen der Eingetragenen Partnerschaft (EP) im Vergleich zur Ehe moniert. Unter anderem durfte damals der gemeinsame Nachname nicht mit Bindestrich getrennt, wie nach der Verehelichung üblich, angegeben werden. Diese Ungleichbehandlung

wurde im November 2011 von RichterInnen des VfGH aufgehoben. Nun ist also auch von eingetragenen PartnerInnen, sofern sie einen Doppelnamen wählen, selbiger unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen zu führen. Seit Dezember 2012 kann die „Verpartnerung“ außerdem auch auf Wunsch als Zeremoniell in einem

repräsentativen Rahmen (TrauzeugInnen waren bis dato nur Ehepaaren vorbehalten) und seit Juli 2013 an einem frei gewählten Ort durchgeführt werden (allerdings nur bis Oktober 2013).

Als nachgerade historisch kann sogar die Aufhebung des Verbots der Stiefkindadoption, erkämpft durch das Rechtskomitee Lambda (RKL) mit dem Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner (Präsident des RKL), bezeichnet werden. Österreich wurde wegen dieses Verbots vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 19.2.2013 verurteilt.¹ Ohne Gesetzesänderung würde Österreich erneut eine Verurteilung riskieren, daher werden nun ABGB und EPG geändert, somit die Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht.²

Alle Klagsöffensiven des RKL waren bisher erfolgreich, einige werden noch vorbereitet. Stellt sich die Frage, warum erst immer auf höchstgerichtliche Entscheidungen gewartet werden muss. Es sind längst entkräftete Argumente, die immer wieder ins Feld geführt werden. Das Argument, dass man Kindern aus EP den gesellschaftlichen Druck nicht zumuten möchte, zum Beispiel. Das Argument impliziert, dass man „die Gesellschaft“ für hoffnungslos erstarrt hält. Ist sie das? Kinder, die in EP leben und aus Vorbeziehungen stammen, schützt man am

besten, indem man die Gesellschaft fit für sie macht. So zu tun, als ob es sie nicht gäbe, ist schädlich für das vielzitierte „Kindeswohl“.

Die Gesellschaft besteht auch nicht immer aus Vater-Mutter-Kind-Familien („Kinder brauchen Mutter UND Vater“). Im Jahre 2012 gab es in der Stadt Salzburg fast 9.000 AlleinerzieherInnen (von insgesamt 44.000 Familien-Haushalten, denen 38.200 Nicht-Familien-Haushalte gegenüberstehen).³ Kinder brauchen vor allem liebevolle weibliche und männliche Bezugspersonen. Erfahrungsgemäß – und wie Studien beweisen – sind gleichgeschlechtliche Paare besonders bemüht, die sozialen Kontakte ihrer Kinder bezüglich der Geschlechter ausgewogen zu gestalten.⁴ Auch wenn viele es vorziehen, die von Menschen (nicht von der Natur!) geschaffene Institution Ehe und die damit verbundenen gesetzlichen Möglichkeiten gar nicht in Anspruch zu nehmen, muss der Zugang zu diesem Beziehungsmodell aus menschenrechtlichen Gründen für alle offen sein. Naturrechtlich begründete Diskriminierungen gab es in der Humangeschichte schon viele. Keine muss in Stein gemeißelt bleiben.

Rena Giel

1 Case of X and others v. Austria: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-116735>, abgefragt am 8.8. 2013.

2 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV//I_02403/index.shtml, abgefragt am 8.8. 2013.

3 Böhm, R./Buchinger, B.: Salzburger Frauenbericht. Salzburg 2013, S. 35f.

4 Rupp, M. (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Bundesanzeiger Verlag, 2009.

9.) Jugendliche und Teilhabe

Artikel 12 UN-Konvention über die Rechte des Kindes

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Mit dem Begriff Partizipation wird Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung usw. am gesellschaftlichen Leben beschrieben. Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt es zahlreiche rechtliche Grundlagen, wie beispielsweise die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Agenda 21, das Weißbuch Jugend der Europäischen Union, die EU-Equal-Programm-Leitlinien und die Europäische Charta des Europarates zur Beteiligung junger Menschen auf kommunaler und regionaler Ebene.

Durch Partizipation von Kindern und Jugendlichen erleben diese Veränderungen anhand ihres Mittuns, ihr Engagement sowie eine erhöhte Identifikation mit ihrem Umfeld wird gefördert, die Kinder und Jugendlichen erfahren dadurch Demokratie.

Und Erwachsene lernen Ideen, Visionen und Bedürfnisse junger Menschen kennen, Finanzmittel können gezielter eingesetzt werden und die generationsübergreifende Kommunikation wird ge- und verstärkt. Die Eigen- und Fremdverantwortung von Kindern und Jugendlichen wird durch Partizipation erhöht, die demokratischen Kompetenzen werden gefördert und die Lebensqualität aller Beteiligten steigt.

Bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen geht es um gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag. Beteiligung kann Gestaltung von Lebensräumen, Antidiskriminierung u.v.m. bedeuten. Kinder und Jugendliche zu beteiligen heißt auch, sie zu aktivieren. Die Folgen dieses Aktivierungsprozesses können für Erwachsene „unbequem“ sein, denn aktive

Jugendliche sind in der Lage, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und Veränderungen in ihrer Welt zu bewirken.

Können Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen, also aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt teilhaben, dann tragen sie zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Und wenn aus Kindern und Jugendlichen aktive, engagierte und politisch denkende Menschen werden sollen, ist eine Basis dafür demokratische Beteiligung von klein auf.

Aufgrund der Entwicklung des Internets sind neue methodische und zukunftssträchtige Zugänge für die Partizipation geschaffen worden und spielen in vielen Beteiligungsprozessen bereits eine entscheidende Rolle. Ein Schlagwort ist E-Partizipation: Das bezeichnet alle elektronischen bzw. internetgestützten Verfahren, die eine Beteiligung von BürgerInnen an gesellschaftlich relevanten Prozessen und politischen Entscheidungen unterstützen. Da E-Partizipation eine sehr niederschwellige Methode zur Beteiligung an demokratischen Prozessen darstellt, ist diese in Zukunft weiter auszubauen und wahrzunehmen. Die Kinder und Jugendlichen sind die Erwachsenen (WählerInnen) von morgen und müssen somit stärker in politische Prozesse und Entscheidungen einbezogen werden.

Die Situation in Salzburg: Sehr gute Beteiligungsprojekte für Jugendliche in der Stadt Salzburg sind Veranstaltungen wie etwa BarCamps zu verschiedenen jugendspezifischen Themen, Dialogevents in den Stadtteilen als methodischer Evaluationsprozess und besonders der Jugendkongress, der alle zwei Jahre stattfindet und 2012 sein 10-jähriges Bestehen feierte. Dabei wurden verschiedene Projekte zur Förderung der Partizipation und Verbesserungen für Jugendliche in der Stadt Salzburg erarbeitet.

Einige Beispiele von Wünschen der Jugendlichen, die bereits verwirklicht worden sind: die Öffnung der städtischen Schulturnhallen und Sportanlagen, die Almwelle, der Salzbeach, die Pflege der Salzachböschungen als zentrale Begegnungs- und Chill-Out-Zonen, das Gratis WLAN-Angebot Salzburg surft! und einige mehr.

Beim Jugendkongress haben das Jugendbüro und die Robert Jungk Bibliothek gemeinsam die Jugendstudie „Du bist Salzburg“ erhoben, bei der mehr als 300 Jugendliche im Alter zwischen zehn und 27 Jahren befragt wurden. Auf Basis der Erhebung wird mittlerweile der neue Jugendplan „Salzburg5020“ entwickelt – als Partizipationsprojekt für, mit und von Salzburger Jugendlichen, offen für Ideen und individuelle Sichtweisen. Bis zum Jugendkongress 2016 soll der Maßnahmenkatalog stehen. Besonders die Salzburger Jugendeinrichtungen bemühen sich schon länger, die Jugendlichen in die verschiedenen Beteiligungsprozesse einzubinden, ihre Meinung als wichtig zu erachten, diese auch ernst zu nehmen und in Entscheidungsfindungen zu integrieren.

Auffolbedarf gibt es in der Stadt Salzburg vor allem in den Bereichen kulturelle und politische Partizipation. Jugendkulturveranstaltungen wird selten der hohe (kulturelle) Stellenwert zugeschrieben, den diese für die Jugendlichen haben. Immer wieder verschwinden Jugendkulturveranstaltungen trotz großer Nachfrage wieder in der Versenkung. Bei der politischen Partizipation besteht das Problem, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund, die in Österreich geboren bzw. aufgewachsen sind und keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, kein Wahlrecht haben.

Jugendliche wollen/müssen mitreden, mitgestalten und mitbestimmen!

Themenübersicht

der Berichte ab 2003:

Flüchtlinge:

Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Salzburg (2003, 2004, 2007, 2008, 2010, 2012)
AsylwerberInnen in der Schubhaft (2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2012)
Medizinische Versorgung und Psychotherapie von AsylwerberInnen in der Schubhaft und in der Grundversorgung (2006, 2009, 2010, 2012)
Privat wohnende AsylwerberInnen (2005)
Rechtsberatung (2009)
Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für AsylwerberInnen und refoulementgeschützte Personen (2006, 2012)
Regionale Asylpolitik in Salzburg (2006, 2008,)
Bleiberecht, Duldungen, Undokumentierter Aufenthalt (2008, 2009, 2010, 2011, 2012)
Religion und Asylpolitik (2008)
Bundesasylamt (2010, 2011, 2012)
abschaffung und weigerung (2011)

MigrantInnen:

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug (2003)
Integrationsvertrag und Deutschkurse (2003)
Integrationskonzept zum Abbau struktureller Diskriminierung von MigrantInnen (2004, 2005, 2011)
Politische Partizipation von MigrantInnen (2004)
MigrantInnen in Hallein (2005, 2009)
Das Fremdenrechtspaket 2005 (2006, 2007)
Das Fremdenrechtspaket 2011 (2011)
Integration in Stadt und Land Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010)
Integrationsbeirat (2011)
Sklaverei und Menschenhandel (2009)
Recht auf Muttersprache, Gesundheitsversorgung, Mehrsprachigkeit (2011, 2012)

Diskriminierungen und rassistische Übergriffe:

Diskriminierung wegen sexueller Orientierung; Eingetragene Partnerschaften (2003, 2011, 2012)
Schutz vor Diskriminierungen ist ein allgemeines Menschenrecht (2004, 2005, 2009, 2010, 2011, 2012)
Diskriminierung bei der Arbeitssuche (2005, 2009, 2010, 2011)
Diskriminierung beim Eintritt in Lokale (2011)
Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, EU-Recht (2006, 2012)
Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009)
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
Wahlmonitoring zur Sbg. Landtagswahl (2009)
Seniorenheimrichtlinie in der Stadt Salzburg (2011, 2012)
Diskriminierende Lebenslagen (2011)
Religionsfreiheit (2009, 2010, 2011, 2012)

Kinder- und Jugendrechte:

Kinderrechte im Überblick (2003, 2004, 2005, 2010)
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2003, 2010)
Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien (2003)
Sexueller Missbrauch an Adoptierten (2004, 2005)
Gewaltprävention, Jugendarbeit und Menschenrechte (2004, 2007, 2009)
Kinderrechte und Medien (2008)
Diskriminierungsfreie Sexual- und Sozialerziehung (2009)
Recht auf Bildung (2010)
Kindeswohl (2012)

Soziale Grundrechte:

Soziale Grundrechte (2003)
 Wohnungslosigkeit in Salzburg (2004, 2010, 2011, 2012)
 Armut und Betteln (2005, 2006, 2009, 2010, 2011, 2012)
 Jugendarbeitslosigkeit und Recht auf Arbeit (2005)
 Prekäre Dienstverhältnisse (2007, 2008, 2011)
 Recht auf Gesundheit (2011)

Menschenrechte und BürgerInnenrechte:

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg (2003)
 Grundrechtehotline – BürgerInnen organisieren sich (2004)
 Menschenrechte in der Stadt Salzburg (2007, 2008, 2009, 2010, 2011)
 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2008)
 Mobbing (2011)

Frauenrechte und Gewalt gegen Frauen:

Gewalt gegen Frauen (2003, 2005)
 Frauenbetreuung im Frauenhaus (2003)
 Frauen und Mädchen in Psychiatrie und Psychotherapie (2004)
 Auswirkungen der österr. Gesetzeslage auf MigrantInnen in Gewaltbeziehungen (2004)
 Familienzusammenführung (2005)
 Sexualisierte Gewalt (2010)
 Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (2010, 2012)
 Gleichstellung (2011)
 Menschenhandel und Zwangsprostitution (2011, 2012)

Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung:

Frauen, Männer und Kinder mit Behinderung (2004, 2010, 2012)
 Schulische Integration bzw. Inklusion (2005, 2006, 2007, 2011)
 Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinde (2008, 2012)
 Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund (2007)
 Schwangerenbetreuung und Pränatalmedizin (2008)
 Psychische Erkrankung, Psychosomatik (2009, 2011, 2012)

Plattform für Menschenrechte ...

... ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, kirchlichen und politischen Organisationen, Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und hier vor allem in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Akasya Frauenverein, Aktion Leben Salzburg, AUGÉ – Alternative und Grüne GewerkschafterInnen, Bleiberechtigungsgruppe, Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Caritas mit Flüchtlingshaus der Caritas, Diakonie/Ev. Flüchtlingsdienst, Die GRÜNEN Salzburg, Ev.-Methodistische Kirche, Evangelische Christuskirche mit Schubhaftseelsorge, Ev. Gemeindeverband der Stadt Salzburg, Friedensbüro Salzburg, Helix Forschung & Beratung, Helping Hands, Homosexuelleninitiative HOSI Salzburg, Jugendzentrum IGLU, Katholische Aktion (KA) Salzburg, Bereich „Jugend“ der KA, Abteilung „Kirche und Arbeitswelt“ der KA mit ABZ Haus der Möglichkeiten, Katholische Frauenbewegung, Kath. Hochschulgemeinde, Knack:punkt Selbstbestimmt Leben, KOMMENT, Männerbüro, Muslimische Jugend Österreich, Ökumenischer

Arbeitskreis, SOMOS Salzburg, SOS-Clearinghouse Salzburg, Verein Einstieg, Verein Synbiose, Verein VIELE – Frauen- und interkulturelles Zentrum, sowie verschiedene Einzelpersonen.

Büro: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg
office@menschenrechte-salzburg.at, Tel. 0662-451290-14, Mag. Georg Wimmer, Mo - Do von 8:00 - 12:00 Uhr

SprecherInnen:

Dipl.-Psych. Ursula Liebing, Tel. 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at
Dr. Günther Marchner, Tel. 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at

Impressum:

F. d. l. v.: Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, 5020 Salzburg, Kirchenstr. 34

Redaktion: Ursula Liebing & Rena Giel

Satz/Layout: Dr. Michael Sonntag (mit freundlicher Unterstützung des Integrationsbüros der Stadt Salzburg)

Umschlag: Claudia Kaser; *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg (mit freundlicher Unterstützung des Landes Salzburg)

VerfasserInnen der Beiträge dieses Heftes

Roland Felbinger, Diakonie-Flüchtlingsdienst gem. GmbH, Lehener Straße 26, 5020 Salzburg, 0664-28 23 980 roland.felbinger@diakonie.at

Rena Giel, Redaktion MR Bericht, Monitoringgruppe der Plattform MR, rena.giel@sbg.at

Sieglinde Gruber, Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg/Iltzling, 0676-8746-6979, office@antidiskriminierung-salzburg.at, www.antidiskriminierung-salzburg.at

Parisa Hager, Projekt PIA, projekt.pia@frau-und-arbeit.at

Mag.^a Ingeborg Haller, Rechtsanwältin, Gemeinderätin der Bürgerliste/Die Grünen in der Stadt, Schloss Mirabell, II. Stock, Zimmer 233, 5024 Salzburg, 0662-8072-2025, haller@buerglerliste.at

Esther Handschin, Pastorin Evangelisch-methodistische Kirche Salzburg, Vorstandsmitglied des Ökumenischen Arbeitskreises Salzburg, Neutorstr. 38, 5020 Salzburg, esther.handschin@aon.at

Bernhard Jenny, creativeARTdirector, kommunikationsberater, 5020 Salzburg, 0664 4314481, office@jennycolumbo.com

Dipl. Psych. Ursula Liebing, Sprecherin Plattform für Menschenrechte, Redaktion MR-Bericht, 0676-6715454, ursula.liebing@menschenrechte-salzburg.at

Dr. Günther Marchner, Sprecher Plattform für Menschenrechte, 0664-1825018, guenther.marchner@consalis.at

Gernot Marx, Hosi Salzburg, Gabelsbergerstraße 26, 5020 Salzburg, (0)664 / 91 77 804, gemot.marx@hosi.or.at

Dr. Josef P. Mautner, Koo-Team Plattform für Menschenrechte, Katholische Aktion Salzburg, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, 0662-8047-7555, josef.mautner@ka.kirchen.net

Wolfgang Mayr-Gadocha, ARGE Rechtsberatung Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH Beratungsstelle Salzburg, Lehener Str. 26, Mobil: +43 (0)664 / 886 307 65 wolfgang.mayr-gadocha@diakonie.at

Karl Müller, Ao Univ. Prof für Neuere deutsche Literatur, Universität Salzburg

Christine Nagl, Projekt PIA, 0664-25 44 445, c.nagl@frau-und-arbeit.at

Fatma Özdemir, Rechtsanwältin, Kooteam Plattform für MR, Sterneckstr.37, 5020 Salzburg, Tel. 0662/87 33 34, office@kanzlei-oezdemir.at

Florian Philipp, Studierender Lehramt Deutsch und PP, florian.philipp@stud.sbg.ac.at

Mag. (FH) Gerrit Prokop, Jugendzentrum IGLU, Haydnstrasse, 5020 Salzburg, Tel. 0662 877386, juz-iglu@kirchen.net

Mag.a Gabriele Rothuber, Intersex-beauftragte der HOSI salzburg; intersex@hosi.or.at

DSA Maria Sams-Lutze, Verein Einstieg, Nachbetreuungsteam Kompass-Einstieg, Jobstart, m.sams-lutze@einstieg.or.at, 0664-8208637

DSA Andrea Schmidinger, Soziale Arbeit GmbH, Breitenfelderstraße 49, 5020 Salzburg, a.schmidinger@esage.at, 0662/873994-45

Dr. Heinz Schoibl, Helix – Forschung und Beratung, Second Floor, Franz-Josef-Str. 3, 5020 Salzburg, 0662-879 504, heinz.schoibl@helixaustria.com, www.helixaustria.com

Clementine Sinquin, Feantsa Brüssel, clementine.sinquin@laposte.net, www.povertyisnotacrime.org/blog

Mag.^a Maria Sojer-Stani, ABZ Haus der Möglichkeiten, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0676-8746-6659 maria.sojer-stani@abz.kirchen.net

Ilse Weindl, EHS Neue Mittelschule des Evangelischen Diakonievereins, Ilse.weindl@gmx.at, 0664/369 10 47

Mag. Georg Wimmer, Büro Plattform Menschenrechte, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-41290-14, office@menschenrechte-salzburg.at/

